

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

E-Mails sind zu einem Massenkommunikationsmittel geworden, das privat ebenso selbstverständlich genutzt wird wie in der Kommunikation mit Behörden und Geschäftspartnern. Denn E-Mails sind einfach, schnell, preiswert und ortsunabhängig. Doch E-Mails können mit wenig Aufwand auf dem Weg abgefangen, wie Postkarten mitgelesen und in ihrem Inhalt verändert werden. Vorhandene Möglichkeiten von Verschlüsselungslösungen haben sich nicht flächendeckend durchsetzen können. Sender und Empfänger können nie sicher sein, mit wem sie gerade tatsächlich kommunizieren.

Um die Funktionsfähigkeit und Akzeptanz der elektronischen Kommunikation trotz steigender Internetkriminalität und wachsender Datenschutzprobleme zu erhalten und auszubauen, ist eine zuverlässige und geschützte Infrastruktur notwendig, die die Vorteile der E-Mail mit Sicherheit und Datenschutz verbindet. Mit den De-Mail-Diensten soll eine solche Infrastruktur eingeführt werden. Im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens haben De-Mail-Diansteanbieter nachzuweisen, dass die durch sie angebotenen E-Mail-, Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagendienste hohe Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz erfüllen. Der Gesetzentwurf bietet den rechtlichen Rahmen, der die Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit der Diansteanbieter und der De-Mail-Dienste regelt, den Nachweis ihrer Erfüllung ermöglicht und die dauerhafte Sicherheit der De-Mail-Dienste gewährleistet.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft den rechtlichen Rahmen, der zur Einführung vertrauenswürdiger De-Mail-Dienste im Internet benötigt wird. De-Mail-Dienste akkreditierter Diansteanbieter ermöglichen im elektronischen Geschäftsverkehr sichere Kommunikationslösungen, bei denen sich die Teilnehmer der Vertraulichkeit ihrer Kommunikation und der Identität ihrer Kommunikationspartner hinreichend sicher sein können. Zudem werden die Möglichkeiten verbessert, die Authentizität von Willenserklärungen in elektronischen Geschäftsprozessen beweisen und Erklärungen nachweisbar zustellen zu können. De-Mail-Dienste sollen dadurch den elektronischen Geschäftsverkehr fördern.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein Akkreditierungsverfahren für Diansteanbieter von De-Mail-Diensten eingeführt. Als Voraussetzung der Akkreditierung hat der Diansteanbieter die durch die Vorschriften dieses Gesetzes eingeführten Anforderungen zu erfüllen und dies auf die ebenfalls geregelte Art und Weise nach-

zuweisen. Zur Entlastung der zuständigen Behörde erfolgt dies über private Stellen; die Akkreditierung selbst bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten. Mit dem Entwurf werden zudem die Pflichtdienste für ein De-Mail-Angebot bestimmt und eine Aufsicht über die akkreditierten Diensteanbieter von De-Mail-Diensten eingeführt. Um künftig die Beweismöglichkeiten über den Zugang von Willenserklärungen im Sinne von § 130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in elektronischer Form zu verbessern, wird in Artikel 1 § 5 Absatz 8 eine beweissichere Eingangsbestätigung eingeführt, die der Diensteanbieter des Empfängers elektronisch erstellt.

Um künftig bei der elektronischen förmlichen Zustellung – etwa im Sinne des Verwaltungszustellungsgesetzes – die Beweismöglichkeiten über den Zugang zu verbessern, wird in Artikel 1 § 5 Absatz 9 eine beweissichere Abholbestätigung eingeführt. Außerdem erfolgt eine Anpassung des Verwaltungszustellungsgesetzes. Regelungen zur Haftung des Diensteanbieters wurden nicht aufgenommen, weil die allgemeinen Haftungsvorschriften ausreichenden Rechtsschutz gewährleisten. Dies gilt auch für das Verhältnis zwischen akkreditiertem Diensteanbieter und Dritten, weil zentrale Vorschriften des Gesetzes (insbesondere die §§ 3 bis 13 sowie 16 bis 18) dritt-schützende Wirkung entfalten.

C. Alternativen

Insbesondere stellen die De-Mail-Dienste keine Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dar. Die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz stellt insbesondere das Äquivalent zur handschriftlichen Unterschrift dar und dient damit der Erfüllung eines im Einzelfall erforderlichen Schriftformerfordernisses im Sinne von § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 87a der Abgabenordnung (AO) und § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I). Mit den De-Mail-Diensten wird hingegen eine Plattform bereitgestellt, die – im Gegensatz zur herkömmlichen E-Mail-Kommunikation – eine sichere und nachvollziehbare Kommunikation schafft. Die bis heute fehlende Nachweisbarkeit der elektronischen Kommunikation wird mit De-Mail nunmehr möglich, da der Versand bzw. der Empfang von De-Mails nachgewiesen werden kann und die Identität der Kommunikationspartner gesichert ist. Ergänzend kann die qualifizierte elektronische Signatur vom Nutzer z. B. in den Fällen eingesetzt werden, wenn ein per De-Mail versendetes Dokument einem Schriftformerfordernis unterliegt und daher nach § 126a BGB, § 3a VwVfG, § 36a SGB I oder § 87a AO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden muss.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Für den Betrieb der De-Mail-Dienste sind grundsätzlich private Diensteanbieter vorgesehen. Gleichwohl steht es auch Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen frei, im zulässigen Rahmen De-Mail-Dienste anzubieten. Verwaltungsaufwand entsteht durch die Akkreditierung der De-Mail-Diensteanbieter und die Aufsicht über diese. Diese Aufgaben sollen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wahrgenommen werden. Die diesbezüglich neu zu schaffenden Befugnisse des BSI sind mit einem entsprechenden Vollzugaufwand verbunden. Dessen Umfang und damit die Höhe der Vollzugskosten sind maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der Inanspruchnahme des Akkre-

ditierungsverfahrens durch potentielle De-Mail-Diensteanbieter abhängig und daher nur schwer zu beziffern.

Beim BSI besteht aufgrund des De-Mail-Gesetzes ein Aufwand an ca. 8 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 525 000 Euro. Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) besteht ein Bedarf in Höhe von 3 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 263 000 Euro. Dieser ergibt sich aus der für den BfDI neuen Aufgabe gemäß § 18 Absatz 3, die vom an einer Akkreditierung interessierten Diensteanbieter vorzulegenden Nachweise zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen und auf Antrag des Diensteanbieters ein Zertifikat zu erteilen. Außerdem ist der BfDI für die datenschutzrechtlichen Kriterien verantwortlich, die den Nachweisen zugrundeliegen. Die Planstellen/Stellen einschließlich Personalausgaben werden grundsätzlich aus dem vorhandenen Planstellen-/Stellenbestand bzw. den Ansätzen des Einzelplans 06 des Bundesministeriums des Innern (BMI) erwirtschaftet. Der beim BSI und BfDI entstehende Mehraufwand bei den Sachkosten wird zum Teil durch noch festzulegende Gebühren für das jeweilige Verfahren gedeckt. Im Übrigen werden die Sachkosten grundsätzlich aus dem Einzelplan des BMI erwirtschaftet. Insgesamt ist dafür Sorge getragen, dass dem Gesamthaushalt keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Kosten zur Anpassung von Verfahren der Verwaltung an die Nutzung von De-Mail-Diensten können nicht beziffert werden. Sie treffen Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Langfristig können Verwaltungskosten durch die Verbreitung und Nutzung der De-Mail-Dienste jedoch gesenkt werden und elektronische Geschäftsprozesse, deren Risiko sinkt, kostengünstiger angeboten werden. Die Verwaltung kann durch Nutzung der De-Mail-Dienste insbesondere den Anteil der mit hohen Material- und Prozesskosten versehenen Papierpost reduzieren, wobei ein Einsparpotential pro Briefsendung von mindestens 0,25 Euro bis 0,50 Euro zugrunde gelegt werden kann. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass der Preis pro De-Mail-Nachricht unter den heute üblichen Portokosten liegen wird, weshalb sich hieraus zusätzliche Einsparungen erzielen lassen könnten. Die Höhe der gegebenenfalls eintretenden Einsparungen lässt sich allerdings gegenwärtig noch nicht beziffern, da sich marktgerechte Preise für De-Mail erst im Wettbewerb bilden müssen. Die Verwaltung versendet ca. 1,313 Milliarden Briefe (mit einem Gewicht von unter 50 g) pro Jahr. Unter der Annahme, dass von diesen Briefen 75 Prozent, also ca. 985 Millionen, grundsätzlich per elektronischer Post versendet werden können, und der weiteren Annahme, dass die Internetnutzung der Verwaltung bei 80 Prozent liegt, ergibt sich eine Anzahl von ca. 788 Millionen per elektronischer Post versendbarer Briefe pro Jahr. Wenn die Verwaltung hiervon im ersten Jahr nach Einführung der De-Mail-Dienste 2 Prozent, im zweiten Jahr 5 Prozent, im dritten Jahr 10 Prozent, im vierten Jahr 15 Prozent und im fünften Jahr 20 Prozent über De-Mail-Dienste versendet, ergibt sich daraus ein über die ersten fünf Jahre nach Einführung der De-Mail-Dienste gemittelt jährliches Einsparpotential von Material- und Prozesskosten in Höhe von ca. 20 Mio. bis 40 Mio. Euro. Ab dem fünften Jahr kann von jährlichen Einsparungen von ca. 40 Mio. bis 80 Mio. Euro ausgegangen werden jeweils zuzüglich möglicher eingesparter Portokosten.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Gesetz direkte sonstige Kosten, die über Bürokratiekosten (vgl. Abschnitt F) hinausgehen, indem Diensteanbieter als ein Teil der Akkreditierungskosten Deckungsvorsorge (Annahme: etwa 100 000 Euro pro Jahr) gewährleisten müssen. Der größte Kostenblock (18,512 Mio. Euro jährlich) ergibt sich darüber hinaus

durch die Pflicht zur zuverlässigen Identitätsfeststellung bei der Erstregistrierung von Kunden.

Diesen Kosten steht ein Einsparpotenzial gegenüber, das sich daraus ergibt, dass Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft (Unternehmen) und Verwaltung durch Nutzung der De-Mail-Dienste insbesondere den Anteil der mit Material- und Prozesskosten versehenen Papierpost reduzieren können. Das Einsparpotenzial pro Briefsendung beläuft sich für Wirtschaft und Verwaltung auf 0,25 Euro bis 0,50 Euro zuzüglich möglicher Portoeinsparungen sowie für Bürgerinnen und Bürger auf 0,08 Euro bis 0,15 Euro zuzüglich möglicher, gegenwärtig aber noch nicht bezifferbarer Portoeinsparungen.

Bei einer konservativen Nutzenbetrachtung wird ferner davon ausgegangen, dass pro Jahr ca. 17,5 Milliarden Briefsendungen im lizenzpflichtigen Bereich verschickt werden. Von diesen entfallen ca. 25 Prozent auf schwere Briefsendungen (z. B. Buchsendungen), die nicht durch De-Mail ersetzt werden können. Weiterhin wird angenommen, dass 25 Prozent der verbleibenden Sendungen aus ganz unterschiedlichen Gründen weiterhin als Papierpost verschickt werden sollen oder müssen. Die restlichen Sendungen verteilen sich zu ca. 80 Prozent auf die Wirtschaft und zu jeweils 10 Prozent auf die öffentliche Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger. Unter Berücksichtigung des Nutzungsgrades des Internets von 80 Prozent für Wirtschaft und Verwaltung sowie 55 Prozent für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich ein jährliches Einsparpotenzial im fünften Jahr von ca. 363 Mio. bis 725 Mio. Euro, das sich wie folgt verteilt:

Wirtschaft: 315 Mio. bis 630 Mio. Euro;

Verwaltung: 39 Mio. bis 79 Mio. Euro;

Bürgerinnen und Bürger: 9 Mio. bis 16 Mio. Euro.

Mögliche Portokosteneinsparungen sind hierbei nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen ist nicht vorherzusehen, wie die Diensteanbieter hinsichtlich der Preisgestaltung für De-Mail agieren. Verlässliche Aussagen zur Entwicklung der Einzelpreise auch von weiteren Dienstleistungen können daher nicht getroffen werden. Es ist davon auszugehen, dass durch De-Mail keine Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau eintreten.

F. Bürokratiekosten

Durch das De-Mail-Gesetz werden insgesamt acht neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Diese beziehen sich auf die Diensteanbieter, die sich für die Erbringung von De-Mail-Diensten akkreditieren lassen. Die Verteilung ist wie folgt:

- Akkreditierung der Diensteanbieter: drei neue Informationspflichten,
- Betrieb von De-Mail-Diensten: vier neue Informationspflichten,
- Einstellung der Tätigkeit: eine neue Informationspflicht.

Im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens werden die daraus resultierenden Bürokratiekosten auf ca. 2,5 Mio. Euro jährlich beziffert.

Die vorgesehenen Regelungen sind zwar mit Kosten für die künftigen Diensteanbieter verbunden, insgesamt wird die Wirtschaft aber erheblich entlastet, da die neuen Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation auf Basis der De-Mail-Dienste zu großen Einsparungen bei der papierbasierten Kommunikation führen.

Für den Nutzer eines De-Mail-Kontos werden zwei neue Informationspflichten eingeführt: Der Nutzer hat zur Eröffnung eines De-Mail-Kontos einen Antrag zu stellen, bei dem er Angaben zur Feststellung seiner Identität machen muss. Au-

ßerdem entsteht eine Informationspflicht im Zusammenhang mit der Freischaltung des De-Mail-Kontos.

Für die Verwaltung, das heißt für die zuständige Behörde, werden vier neue Informationspflichten im Rahmen der Akkreditierung von Diensteanbietern sowie der Aufsicht eingeführt. Da davon ausgegangen wird, dass es nach fünf Jahren ca. 20 akkreditierte Diensteanbieter gibt, sind diese Bürokratiekosten im Vergleich zu den erwarteten Einsparungen für die Verwaltung gering. Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und erwarteter Kostenreduzierungen allein durch den Einsatz von elektronischen Nachrichten anstelle von Papierpost wird eine deutliche Kosteneinsparung bei der Verwaltung ergeben.

Bezogen auf die sonstigen bürokratischen Belastungen der Wirtschaft (Prozess- und Materialkosten) wurde ein Entlastungspotenzial von ca. 15 Mio. Euro im fünften Jahr (ohne Portokosteneinsparung) ermittelt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 8. November 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten
und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. Oktober 2010 als besonders
eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung
der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden
unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von De-Mail-Diensten
und zur Änderung weiterer Vorschriften***

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**De-Mail-Gesetz**

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

De-Mail-Dienste

(1) De-Mail-Dienste sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen.

(2) Ein De-Mail-Dienst muss eine sichere Anmeldung, die Nutzung eines Postfach- und Versanddienstes für sichere elektronische Post sowie die Nutzung eines Verzeichnisdienstes und kann zusätzlich auch Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagendienste ermöglichen. Ein De-Mail-Dienst wird von einem nach diesem Gesetz akkreditierten Diensteanbieter betrieben.

(3) Sonderanwendungen werden durch dieses Gesetz nicht erfasst.

§ 2

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde nach diesem Gesetz und der Rechtsverordnung nach § 24 ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

Abschnitt 2

Pflichtangebote und optionale Angebote
des Diensteanbieters

§ 3

Eröffnung eines De-Mail-Kontos

(1) Durch einen De-Mail-Konto-Vertrag verpflichtet sich ein akkreditierter Diensteanbieter, einem Nutzer ein De-Mail-Konto zur Verfügung zu stellen. Ein De-Mail-Konto ist ein Bereich in einem De-Mail-Dienst, der einem Nutzer so zugeordnet ist, dass er nur von ihm genutzt werden kann. Der

akkreditierte Diensteanbieter hat durch technische Mittel sicherzustellen, dass nur der diesem De-Mail-Konto zugeordnete Nutzer Zugang zu dem ihm zugeordneten De-Mail-Konto erlangen kann.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Identität des Nutzers und bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen zusätzlich die Identität ihrer gesetzlichen Vertreter oder Organmitglieder zuverlässig festzustellen. Dazu erhebt und speichert er folgende Angaben:

1. bei einer natürlichen Person Name, Geburtsort, Geburtsdatum und Anschrift;
2. bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft oder öffentlichen Stelle Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so wird deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung erhoben.

(3) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Angaben nach Absatz 2 vor Freischaltung des De-Mail-Kontos des Nutzers zu überprüfen:

1. bei natürlichen Personen anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes oder anhand von Dokumenten mit gleichwertiger Sicherheit; die Identität der Person kann auch anhand des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes überprüft werden;
2. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente oder durch Einsichtnahme in die Register- oder Verzeichnisdaten.

Der akkreditierte Diensteanbieter darf zur Identitätsfeststellung und -überprüfung mit Einwilligung des Nutzers auch personenbezogene Daten verarbeiten oder nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten.

(4) Eine Nutzung der De-Mail-Dienste ist erst möglich, nachdem der akkreditierte Diensteanbieter das De-Mail-

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Konto des Nutzers freigeschaltet hat. Die Freischaltung erfolgt, sobald

1. der akkreditierte Diensteanbieter den Nutzer eindeutig identifiziert hat und die Identitätsdaten des Nutzers und bei Absatz 2 Nummer 2 auch dessen gesetzlichen Vertreters oder der Organmitglieder erhoben und erfolgreich überprüft worden sind,
2. der akkreditierte Diensteanbieter dem Nutzer dessen für die Erstanmeldung notwendigen Anmeldeinformationen auf geeignetem Wege übermittelt hat,
3. der Nutzer die Bestätigung nach § 9 Absatz 2 vorgenommen hat,
4. der Nutzer in die Prüfung seiner Nachrichten auf Schadsoftware durch den akkreditierten Diensteanbieter eingewilligt hat und
5. der Nutzer im Rahmen einer Erstanmeldung nachgewiesen hat, dass er die Anmeldeinformationen erfolgreich nutzen konnte.

(5) Der akkreditierte Diensteanbieter hat nach der Freischaltung des De-Mail-Kontos eines Nutzers die Richtigkeit der zu dem Nutzer gespeicherten Identitätsdaten sicherzustellen. Er hat die gespeicherten Identitätsdaten in angemessenen zeitlichen Abständen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und soweit erforderlich zu berichtigen.

§ 4

Anmeldung zu einem De-Mail-Konto

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter ermöglicht dem Nutzer eine sichere Anmeldung zu seinem De-Mail-Konto und damit zu den einzelnen Diensten. Der akkreditierte Diensteanbieter muss sicherstellen, dass eine sichere Anmeldung zu dem De-Mail-Konto des Nutzers nur dann erfolgt, wenn dieser ein hierfür geeignetes Verfahren einsetzt. Ein Verfahren ist geeignet, wenn es durch zwei voneinander unabhängige Sicherungsmittel gegen eine unberechtigte Nutzung geschützt ist sowie die Einmaligkeit und Geheimhaltung der im Rahmen des Verfahrens verwendeten Geheimnisse sichergestellt sind. Der Nutzer kann verlangen, dass für sein De-Mail-Konto ausschließlich eine sichere Anmeldung möglich sein soll. Der akkreditierte Diensteanbieter hat den Nutzer vor der erstmaligen Nutzung des De-Mail-Kontos über die Möglichkeit und über die Bedeutung einer sicheren Anmeldung zu informieren. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend. Auf Verlangen des Nutzers erfolgt die Anmeldung mithilfe nur eines Sicherungsmittels, in der Regel Benutzername und Passwort. Der Nutzer ist darüber zu belehren, dass diese Art der Anmeldung nicht den gleichen Schutz bietet wie eine sichere Anmeldung nach Satz 1.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter hat zu gewährleisten, dass der Nutzer zwischen mindestens zwei Verfahren zur sicheren Anmeldung nach Absatz 1 Satz 3 wählen kann. Als ein Verfahren zur sicheren Anmeldung muss durch den Nutzer, soweit er eine natürliche Person ist, der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes genutzt werden können.

(3) Der akkreditierte Diensteanbieter hat sicherzustellen, dass die Kommunikationsverbindung zwischen dem Nutzer und seinem De-Mail-Konto verschlüsselt erfolgt.

§ 5

Postfach- und Versanddienst

(1) Die Bereitstellung eines De-Mail-Kontos umfasst die Nutzung eines sicheren elektronischen Postfach- und Versanddienstes für elektronische Nachrichten. Hierzu wird dem Nutzer eine De-Mail-Adresse für elektronische Post zugewiesen, welche folgende Angaben enthalten muss:

1. im Domänenteil der De-Mail-Adresse eine Kennzeichnung;
2. bei natürlichen Personen im lokalen Teil deren Nachnamen und einen oder mehrere Vornamen oder einen Teil des oder der Vornamen (Hauptadresse);
3. bei juristischen Personen, Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen im Domänenteil eine Bezeichnung, welche in direktem Bezug zu ihrer Firma, Namen oder sonstiger Bezeichnung stehen sollte.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter kann Nutzern auf Verlangen auch pseudonyme De-Mail-Adressen zur Verfügung stellen, soweit es sich bei dem Nutzer um eine natürliche Person handelt. Die Inanspruchnahme eines Dienstes durch den Nutzer unter Pseudonym ist für Dritte erkennbar zu kennzeichnen.

(3) Der Postfach- und Versanddienst hat die Vertraulichkeit, die Integrität und die Authentizität der Nachrichten zu gewährleisten. Hierzu gewährleistet der akkreditierte Diensteanbieter, dass

1. die Kommunikation von einem akkreditierten Diensteanbieter zu jedem anderen akkreditierten Diensteanbieter über einen verschlüsselten gegenseitig authentisierten Kanal erfolgt (Transportverschlüsselung) und
2. der Inhalt einer De-Mail-Nachricht vom akkreditierten Diensteanbieter des Senders zum akkreditierten Diensteanbieter des Empfängers verschlüsselt übertragen wird.

Der Einsatz einer durchgängigen Verschlüsselung zwischen Sender und Empfänger (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Sender kann eine sichere Anmeldung nach § 4 für den Abruf der Nachricht durch den Empfänger bestimmen.

(5) Der akkreditierte Diensteanbieter muss dem Nutzer ermöglichen, seine sichere Anmeldung im Sinne von § 4 in der Nachricht so bestätigen zu lassen, dass die Unverfälschtheit der Bestätigung jederzeit nachprüfbar ist. Um dieses dem Empfänger der Nachricht kenntlich zu machen, bestätigt der akkreditierte Diensteanbieter des Senders die Verwendung der sicheren Anmeldung nach § 4 durch eine qualifizierte elektronische Signatur.

(6) Der akkreditierte Diensteanbieter mit Ausnahme der Diensteanbieter nach § 19 ist verpflichtet, elektronische Nachrichten nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, förmlich zuzustellen. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der akkreditierte Diensteanbieter mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliehener Unternehmer).

(7) Der akkreditierte Diensteanbieter bestätigt auf Antrag des Senders den Versand einer Nachricht. Die Versandbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die De-Mail-Adresse des Absenders und des Empfängers,
2. das Datum und die Uhrzeit des Versands der Nachricht vom De-Mail-Postfach des Senders,
3. den Namen und Vornamen oder die Firma des akkreditierten Diensteanbieters, der die Versandbestätigung erzeugt und
4. die Prüfsumme der zu bestätigenden Nachricht.

Der akkreditierte Diensteanbieter des Senders hat die Versandbestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(8) Auf Antrag des Senders wird der Eingang einer Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers bestätigt. Hierbei wirken der akkreditierte Diensteanbieter des Senders und der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers zusammen. Der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers erstellt eine Eingangsbestätigung. Die Eingangsbestätigung enthält folgende Angaben:

1. die De-Mail-Adresse des Absenders und des Empfängers,
2. das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers,
3. den Namen und Vornamen oder die Firma des akkreditierten Diensteanbieters, der die Eingangsbestätigung erzeugt und
4. die Prüfsumme der zu bestätigenden Nachricht.

Der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers hat die Eingangsbestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers sendet diesem ebenfalls die Eingangsbestätigung zu.

(9) Eine öffentliche Stelle, welche zur förmlichen Zustellung nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln, berechtigt ist, kann eine Abholbestätigung verlangen. Aus der Abholbestätigung ergibt sich, dass sich der Empfänger nach dem Eingang der Nachricht im Postfach an seinem De-Mail-Konto sicher im Sinne des § 4 angemeldet hat. Hierbei wirken der akkreditierte Diensteanbieter der öffentlichen Stelle als Senderin und der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers zusammen. Der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers erzeugt die Abholbestätigung. Die Abholbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die De-Mail-Adresse des Absenders und des Empfängers,
2. das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers,
3. das Datum und die Uhrzeit der sicheren Anmeldung des Empfängers an seinem De-Mail-Konto im Sinne des § 4,
4. den Namen und Vornamen oder die Firma des akkreditierten Diensteanbieters, der die Abholbestätigung erzeugt und
5. die Prüfsumme der zu bestätigenden Nachricht.

Der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers hat die Abholbestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Der akkredi-

tierte Diensteanbieter des Empfängers sendet diesem ebenfalls die Abholbestätigung zu. Die in Satz 5 genannten Daten dürfen ausschließlich zum Nachweis der förmlichen Zustellung im Sinne von § 5 Absatz 6 verarbeitet und genutzt werden.

(10) Der akkreditierte Diensteanbieter stellt sicher, dass Nachrichten, für die eine Eingangsbestätigung nach Absatz 8 oder eine Abholbestätigung nach Absatz 9 erteilt worden ist, durch den Empfänger ohne eine sichere Anmeldung an seinem De-Mail-Konto erst 90 Tage nach ihrem Eingang gelöscht werden können.

(11) Nutzern, die natürliche Personen sind, bietet der akkreditierte Diensteanbieter an, von allen an ihre De-Mail-Adresse adressierten Nachrichten eine Kopie an eine zuvor vom Nutzer angegebene De-Mail-Adresse (Weiterleitungsadresse) weiterzuleiten, ohne dass der Nutzer an seinem De-Mail-Konto angemeldet sein muss (automatische Weiterleitung). Der Nutzer kann ausschließen, dass im Sinne des Absatzes 4 an ihn gesendete Nachrichten weitergeleitet werden. Der Nutzer kann den Dienst der automatischen Weiterleitung jederzeit zurücknehmen. Um den Dienst der automatischen Weiterleitung nutzen zu können, muss der Nutzer sicher an seinem De-Mail-Konto angemeldet sein.

§ 6

Identitätsbestätigungsdienst

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter kann einen Identitätsbestätigungsdienst anbieten. Ein solcher liegt vor, wenn sich der Nutzer der nach § 3 hinterlegten Identitätsdaten bedienen kann, um seine Identität gegenüber einem Dritten, der ebenfalls Nutzer eines De-Mail-Kontos ist, sicher elektronisch bestätigen zu lassen. Die Übermittlung der Identitätsdaten erfolgt mittels einer De-Mail-Nachricht, die der akkreditierte Diensteanbieter im Auftrag des Nutzers an den Dritten, welchem gegenüber er seine Identitätsdaten mitteilen möchte, sendet. Die De-Mail-Nachricht wird durch den akkreditierten Diensteanbieter mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Identitätsdaten nicht unbemerkt gefälscht oder verfälscht werden können.

(3) Die zuständige Behörde kann die Sperrung eines Identitätsdatums anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Identitätsdatum auf Grund falscher Angaben ausgestellt wurde oder nicht ausreichend fälschungssicher ist.

§ 7

Verzeichnisdienst

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter hat auf ausdrückliches Verlangen des Nutzers die De-Mail-Adressen, die nach § 3 hinterlegten Identitätsdaten Name und Anschrift, die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen und die Information über die Möglichkeit der sicheren Anmeldung nach § 4 des Nutzers in einem Verzeichnisdienst zu veröffentlichen. Der akkreditierte Diensteanbieter darf die Eröffnung eines De-Mail-Kontos für den Nutzer nicht von dem Verlangen des Nutzers nach

Satz 1 abhängig machen, wenn dem Nutzer ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne das Verlangen nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter hat eine De-Mail-Adresse, ein Identitätsdatum oder die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen aus dem Verzeichnisdienst unverzüglich zu löschen, wenn der Nutzer dies verlangt, die Daten auf Grund falscher Angaben ausgestellt wurden, der Diensteanbieter seine Tätigkeit beendet und diese nicht von einem anderen akkreditierten Diensteanbieter fortgeführt wird oder die zuständige Behörde die Löschung aus dem Verzeichnisdienst anordnet. Weitere Gründe für eine Löschung können vertraglich vereinbart werden.

§ 8

Dokumentenablage

Der akkreditierte Diensteanbieter kann dem Nutzer eine Dokumentenablage zur sicheren Ablage von Dokumenten anbieten. Bietet er die Dokumentenablage an, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumente sicher abgelegt werden; Vertraulichkeit, Integrität und ständige Verfügbarkeit der abgelegten Dokumente sind zu gewährleisten. Der akkreditierte Diensteanbieter ist verpflichtet, alle Dokumente verschlüsselt abzulegen. Der Nutzer kann für jede einzelne Datei eine für den Zugriff erforderliche sichere Anmeldung nach § 4 festlegen. Auf Verlangen des Nutzers hat der akkreditierte Diensteanbieter ein Protokoll über die Einstellung und Herausnahme von Dokumenten bereitzustellen, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz gesichert ist.

Abschnitt 3

De-Mail-Dienste-Nutzung

§ 9

Aufklärungs- und Informationspflichten

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter hat den Nutzer vor der erstmaligen Nutzung des De-Mail-Kontos über die Rechtsfolgen und Kosten der Nutzung von De-Mail-Diensten, insbesondere des Postfach- und Versanddienstes nach § 5, des Verzeichnisdienstes nach § 7, der Nutzung der Dokumentenablage nach § 8, der Sperrung und Auflösung des De-Mail-Kontos nach § 10, der Einstellung der Tätigkeit nach § 11, der Vertragsbeendigung nach § 12 und der Einsichtnahme nach § 13 Absatz 3 sowie über die Maßnahmen zu informieren, die notwendig sind, um einen unbefugten Zugriff auf das De-Mail-Konto zu verhindern. Der akkreditierte Diensteanbieter muss den Nutzer außerdem darüber informieren, wie mit Schadsoftwarebehafteten De-Mail-Nachrichten umgegangen wird.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter darf die erstmalige Nutzung des De-Mail-Kontos nur zulassen, wenn der Nutzer die erforderlichen Informationen in Textform erhalten und in Textform bestätigt hat, dass er die Informationen nach Absatz 1 erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

(3) Informationspflichten nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 10

Sperrung und Auflösung des De-Mail-Kontos

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter hat den Zugang zu einem De-Mail-Konto unverzüglich zu sperren, wenn

1. der Nutzer es verlangt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers beim akkreditierten Diensteanbieter gespeicherten Daten nicht ausreichend fälschungssicher sind oder dass die sichere Anmeldung gemäß § 4 Mängel aufweist, die eine unbemerkte Fälschung oder Kompromittierung des Anmeldevorgangs zulassen,
3. die zuständige Behörde die Sperrung gemäß Absatz 2 anordnet oder
4. die Voraussetzungen eines vertraglich zwischen dem akkreditierten Diensteanbieter und dem Nutzer vereinbarten Sperrgrundes vorliegen.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 4 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Sperrung so vorzunehmen, dass der Abruf von Nachrichten möglich bleibt; dies gilt nicht, soweit der vertraglich vereinbarte Sperrgrund den Abruf von Nachrichten ausschließt. Der akkreditierte Diensteanbieter hat den zur Sperrung berechtigten Nutzern eine Rufnummer bekannt zu geben, unter der diese unverzüglich eine Sperrung des Zugangs veranlassen können.

(2) Die zuständige Behörde kann die Sperrung eines De-Mail-Kontos anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das De-Mail-Konto auf Grund falscher Angaben eröffnet wurde oder die zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers beim akkreditierten Diensteanbieter vorgehaltenen Daten nicht ausreichend fälschungssicher sind oder die sichere Anmeldung gemäß § 4 Absatz 1 Mängel aufweist, die eine unbemerkte Fälschung oder Kompromittierung des Anmeldevorgangs zulassen.

(3) Der akkreditierte Diensteanbieter hat dem Nutzer nach Wegfall des Sperrgrundes den Zugang zum De-Mail-Konto erneut zu gewähren.

(4) Der akkreditierte Diensteanbieter hat ein De-Mail-Konto unverzüglich aufzulösen, wenn der Nutzer es verlangt oder die zuständige Behörde die Auflösung anordnet. Die zuständige Behörde kann die Auflösung anordnen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und eine Sperrung nicht ausreichend ist. Eine Vereinbarung über weitere Auflösungsgründe ist unwirksam.

(5) Der akkreditierte Diensteanbieter hat sich vor einer Sperrung nach Absatz 1 oder einer Auflösung nach Absatz 4 auf geeignete Weise von der Identität des zur Sperrung oder Auflösung berechtigten Nutzers zu überzeugen.

(6) Im Fall einer Sperrung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz sowie einer Auflösung nach Absatz 4 hat der akkreditierte Diensteanbieter den Eingang von Nachrichten in das Postfach eines gesperrten oder aufgelösten De-Mail-Kontos zu unterbinden und den Absender unverzüglich davon zu informieren.

(7) Sofern die Sperrung oder Auflösung des De-Mail-Kontos auf Veranlassung des akkreditierten Diensteanbieters oder der zuständigen Behörde erfolgt, ist der Nutzer über die Sperrung oder Auflösung zu informieren.

§ 11

Einstellung der Tätigkeit

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Einstellung seiner Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Er hat dafür zu sorgen, dass das De-Mail-Konto von einem anderen akkreditierten Diensteanbieter übernommen werden kann. Er hat die betroffenen Nutzer unverzüglich über die Einstellung seiner Tätigkeit zu benachrichtigen und deren Zustimmung zur Übernahme des De-Mail-Kontos durch einen anderen akkreditierten Diensteanbieter einzuholen.

(2) Übernimmt kein anderer akkreditierter Diensteanbieter das De-Mail-Konto, muss der akkreditierte Diensteanbieter sicherstellen, dass die im Postfach und in der Dokumentenablage gespeicherten Daten für wenigstens drei Monate ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Nutzers abrufbar bleiben.

(3) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Dokumentation nach § 13 an den akkreditierten Diensteanbieter, der das De-Mail-Konto nach Absatz 1 übernimmt, zu übergeben. Übernimmt kein anderer akkreditierter Diensteanbieter das De-Mail-Konto, übernimmt die zuständige Behörde die Dokumentation. In diesem Fall erteilt die zuständige Behörde bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft daraus, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

§ 12

Vertragsbeendigung

Der akkreditierte Diensteanbieter ist verpflichtet, dem Nutzer für einen Zeitraum von drei Monaten nach Vertragsende den Zugriff auf die im Postfach und in der Dokumentenablage abgelegten Daten zu ermöglichen und ihn auf ihre Löschung mindestens einen Monat vor dieser in Textform hinzuweisen.

§ 13

Dokumentation

(1) Der akkreditierte Diensteanbieter hat alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Voraussetzungen der Akkreditierung und zur Erfüllung der in §§ 3 bis 12 genannten Pflichten so zu dokumentieren, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind. Die Dokumentationspflicht umfasst den Vorgang der Eröffnung eines De-Mail-Kontos, jede Änderung von Daten, die hinsichtlich der Führung eines De-Mail-Kontos relevant sind, sowie jede Änderung hinsichtlich des Zustandes eines De-Mail-Kontos.

(2) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Dokumentation nach Absatz 1 während der Dauer des zwischen ihm und dem Nutzer bestehenden Vertragsverhältnisses sowie 30 weitere Jahre ab dem Schluss des Jahres aufzubewahren, in dem das Vertragsverhältnis endet.

(3) Dem Nutzer ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Daten zu gewähren.

§ 14

Jugend- und Verbraucherschutz

Der akkreditierte Diensteanbieter hat bei Gestaltung und Betrieb der De-Mail-Dienste die Belange des Jugendschutzes und des Verbraucherschutzes zu beachten.

§ 15

Datenschutz

Unbeschadet der Regelungen des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes darf der akkreditierte Diensteanbieter personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Bereitstellung eines De-Mail-Kontos, der De-Mail-Dienste und deren Durchführung erforderlich ist.

§ 16

Auskunftsanspruch

(1) Ein akkreditierter Diensteanbieter erteilt Dritten Auskunft über Namen und Anschrift eines Nutzers, wenn

1. der Dritte glaubhaft macht, die Auskunft zur Verfolgung eines Rechtsanspruches gegen den Nutzer zu benötigen,
2. sich die Auskunft auf ein Rechtsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Nutzer bezieht, das unter Nutzung von De-Mail zustande gekommen ist,
3. der Dritte die zur Feststellung seiner Identität notwendigen Angaben im Sinne von § 3 Absatz 2 macht,
4. der akkreditierte Diensteanbieter die Richtigkeit der Angaben nach § 3 Absatz 3 überprüft hat,
5. das Verlangen nicht rechtsmissbräuchlich ist, insbesondere nicht allein dem Zweck dient, ein Pseudonym aufzudecken, und
6. die schutzwürdigen Interessen des Nutzers im Einzelfall nicht überwiegen.

(2) Der Dritte hat dem akkreditierten Diensteanbieter zur Glaubhaftmachung nach Absatz 1 Nummer 1 elektronische Nachrichten oder Schriftstücke zu übermitteln, aus denen sich das Rechtsverhältnis zum Nutzer ergibt, sofern diese angefallen sind. Der akkreditierte Diensteanbieter hat den Nutzer von dem Auskunftersuchen unverzüglich und unter Benennung des Dritten zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zum Auskunftersuchen zu gewähren, soweit dies die Verfolgung des Rechtsanspruches des Dritten nicht im Einzelfall gefährdet.

(3) Der akkreditierte Diensteanbieter kann den Ersatz der für die Auskunftserteilung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

(4) § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die durch die Auskunftserteilung erlangten Daten dürfen nur zu dem bei dem Ersuchen angegebenen Zweck verwendet werden.

(6) Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Auskunftserteilung nach Absatz 1 zu dokumentieren und den Nutzer von der Erteilung der Auskunft zu informieren. Die Dokumentationspflicht nach Satz 1 umfasst den Antrag zur Auskunftserteilung samt Angabe des Dritten nach Absatz 1, die Entscheidung des akkreditierten Diensteanbieters, die Identifizierungsdaten des bearbeitenden Mitarbeiters des akkreditierten Diensteanbieters, die Mitteilung des Ergebnisses an den auskunftersuchenden Dritten, die Mitteilung über die Auskunftserteilung an den Nutzer und die jeweilige gesetzliche Zeit bei einzelnen Prozessen innerhalb der Auskunftserteilung. Die Dokumentation ist drei Jahre aufzubewahren.

(7) Die §§ 13 und 13a des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen bleiben unberührt.

(8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Regelungen zu Auskünften gegenüber öffentlichen Stellen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Akkreditierung

§ 17

Akkreditierung von Diensteanbietern

(1) Diensteanbieter, die De-Mail-Dienste anbieten wollen, müssen sich auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen. Die Akkreditierung ist zu erteilen, wenn der Diensteanbieter nachweist, dass er die Voraussetzungen nach § 18 erfüllt und wenn die Ausübung der Aufsicht über den Diensteanbieter durch die zuständige Behörde gewährleistet ist. Akkreditierte Diensteanbieter erhalten ein Gütezeichen der zuständigen Behörde. Das Gütezeichen dient als Nachweis für die umfassend geprüfte technische und administrative Sicherheit der De-Mail-Dienste. Sie dürfen sich als akkreditierte Diensteanbieter bezeichnen. Nur akkreditierte Diensteanbieter dürfen sich im Geschäftsverkehr auf die nachgewiesene Sicherheit berufen und das Gütezeichen führen. Weitere Kennzeichnungen können akkreditierten Diensteanbietern vorbehalten sein.

(2) Über den Antrag nach § 17 Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden; § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(3) Die Akkreditierung ist nach wesentlichen Veränderungen, spätestens jedoch nach drei Jahren zu erneuern.

§ 18

Voraussetzungen der Akkreditierung; Nachweis

(1) Als Diensteanbieter kann nur akkreditiert werden, wer

1. die für den Betrieb von De-Mail-Diensten erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt;
2. eine geeignete Deckungsvorsorge trifft, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen zum Ersatz von Schäden nachzukommen;
3. die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Pflichten nach den §§ 3 bis 13 sowie nach § 16 in der Weise erfüllt, dass er die Dienste zuverlässig und sicher erbringt, er mit den anderen akkreditierten Diensteanbietern zusammenwirkt und für die Erbringung der Dienste ausschließlich technische Geräte verwendet, die sich im Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum befinden;
4. bei der Gestaltung und dem Betrieb der De-Mail-Dienste die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

(2) Die Diensteanbieter haben die technischen und organisatorischen Anforderungen nach den §§ 3 bis 13 sowie nach § 16 nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Einhaltung des Standes der Technik wird vermutet, wenn die

Technische Richtlinie 01201 De-Mail des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung dieser Technischen Richtlinie im elektronischen Bundesanzeiger] in der jeweils im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung eingehalten wird. Bevor das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik wesentliche Änderungen an der Technischen Richtlinie vornimmt, hört es den Ausschuss De-Mail-Standardisierung im Sinne des § 22 an.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 werden wie folgt nachgewiesen:

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde durch Nachweise über die persönlichen Eigenschaften, das Verhalten und die entsprechenden Fähigkeiten seiner oder der in seinem Betrieb tätigen Personen; als Nachweis der erforderlichen Fachkunde ist es in der Regel ausreichend, wenn für die jeweilige Aufgabe im Betrieb entsprechende Zeugnisse oder Nachweise über die dafür notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorgelegt werden;
2. eine ausreichende Deckungsvorsorge durch den Abschluss einer Versicherung oder die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Kreditunternehmens mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 250 000 Euro für einen verursachten Schaden. Die Deckungsvorsorge kann erbracht werden durch
 - a) eine Haftpflichtversicherung bei einem innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
 - b) eine Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, wenn gewährleistet ist, dass sie einer Haftpflichtversicherung vergleichbare Sicherheit bietet.

Soweit die Deckungsvorsorge durch eine Versicherung erbracht wird, gilt Folgendes:

- a) Auf diese Versicherung finden § 113 Absatz 2 und 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.
- b) Die Mindestversicherungssumme muss 2,5 Millionen Euro für den einzelnen Versicherungsfall betragen. Versicherungsfall ist jede Pflichtverletzung des Diensteanbieters, unabhängig von der Anzahl der dadurch ausgelösten Schadensfälle. Wird eine Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden vereinbart, muss sie mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme betragen.
- c) Von der Versicherung kann die Leistung nur ausgeschlossen werden für Ersatzansprüche aus vorsätzlich begangener Pflichtverletzung des akkreditierten Diensteanbieters oder der Personen, für die er einzustehen hat.
- d) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu 1 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig;

3. die Erfüllung der technischen und organisatorischen Anforderungen an die Pflichten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 durch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten IT-Sicherheitsdienstleistern erteilte Testate; das Zusammenwirken mit den anderen akkreditierten Diensteanbietern kann nur nach ausreichenden Prüfungen bestätigt werden; die Sicherheit der Dienste kann nur nach einer umfassenden im Rahmen der Vergabe der Testate stattfindenden Prüfung des Sicherheitskonzepts und der eingesetzten IT-Infrastrukturen bestätigt werden; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erteilte Zertifikate können berücksichtigt werden;
 4. die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen an das Datenschutzkonzept für die eingesetzten Verfahren und die eingesetzten informationstechnischen Einrichtungen durch Vorlage geeigneter Nachweise; der Nachweis wird dadurch geführt, dass der antragstellende Diensteanbieter ein Zertifikat des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorlegt; der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erteilt auf schriftlichen Antrag des Diensteanbieters ein Zertifikat, wenn die datenschutzrechtlichen Kriterien erfüllt sind; die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Kriterien wird nachgewiesen durch ein Gutachten, welches von einer vom Bund oder einem Land anerkannten oder öffentlich bestellten oder beliebigen sachverständigen Stelle für Datenschutz erstellt wurde; der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann ergänzende Angaben anfordern; die datenschutzrechtlichen Kriterien sind in einem Kriterienkatalog definiert, der in der Verantwortung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit liegt und durch ihn im elektronischen Bundesanzeiger und zusätzlich im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht wird.
- (4) Der Diensteanbieter kann, unter Einbeziehung in seine Konzepte zur Umsetzung der Anforderungen des Absatzes 1, zur Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz Dritte beauftragen.

§ 19

Gleichstellung ausländischer Dienste

- (1) Vergleichbare Dienste aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den Diensten eines akkreditierten Diensteanbieters, mit Ausnahme solcher Dienste, die mit der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit verbunden sind, gleichgestellt, wenn ihre Anbieter dem § 18 gleichwertige Voraussetzungen erfüllen, diese gegenüber einer zuständigen Stelle nachgewiesen sind und das Fortbestehen der Erfüllung dieser Voraussetzungen durch eine in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat bestehende Kontrolle gewährleistet wird.
- (2) Die Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Diensteanbieters nach Absatz 1 obliegt der zuständigen Behörde. Die Gleichwertigkeit ausländischer Diensteanbieter ist gegeben, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass im Herkunftsland des jeweiligen Diensteanbieters

1. die Sicherheitsanforderungen an Diensteanbieter,
 2. die Prüfungsmodalitäten für Diensteanbieter sowie die Anforderungen an die für die Prüfung der Dienste zuständigen Stellen und
 3. das Kontrollsystem
- eine gleichwertige Sicherheit bieten.

Abschnitt 5

Aufsicht

§ 20

Aufsichtsmaßnahmen

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes obliegt der zuständigen Behörde. Mit der Akkreditierung unterliegen Diensteanbieter der Aufsicht der zuständigen Behörde.
- (2) Die zuständige Behörde kann gegenüber Diensteanbietern Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Gesetzes sicherzustellen.
- (3) Ungeachtet des Vorliegens von Zertifikaten im Sinne des § 18 Absatz 3 Nummer 3 kann die zuständige Behörde einem akkreditierten Diensteanbieter den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 1. eine Voraussetzung für die Akkreditierung nach § 17 Absatz 1 weggefallen ist,
 2. ungültige Einzelnachweise für das Angebot von De-Mail-Diensten verwendet oder bestätigt werden,
 3. nachhaltig, erheblich oder dauerhaft gegen Pflichten verstoßen wird oder
 4. sonstige Voraussetzungen für die Akkreditierung oder für die Anerkennung nach diesem Gesetz nicht erfüllt werden.
- (4) Die Gültigkeit der von einem akkreditierten Diensteanbieter im Rahmen des Postfach- und Versanddienstes ausgestellten Eingangsbestätigungen und Abholbestätigungen bleibt von der Untersagung des Betriebs, der Einstellung der Tätigkeit, der Rücknahme oder dem Widerruf einer Akkreditierung unberührt.
- (5) Soweit es zur Erfüllung der der zuständigen Behörde als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, haben die akkreditierten Diensteanbieter und die für diese nach § 18 Absatz 4 tätigen Dritten der zuständigen Behörde und den in ihrem Auftrag handelnden Personen das Betreten der Geschäftsräume während der üblichen Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen in geeigneter Weise zur Einsicht vorzulegen, auch soweit sie elektronisch geführt werden, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Ein Zugriff auf De-Mail-Nachrichten von Nutzern durch die zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde findet nicht statt. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft verweigern, wenn er sich damit selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach

dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 21

Informationspflicht

Die zuständige Behörde hat die Namen der akkreditierten Diensteanbieter sowie der ausländischen Diensteanbieter nach § 19 für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen abrufbar zu halten.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 22

Ausschuss De-Mail-Standardisierung

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Pflichten nach den §§ 3 bis 13 sowie nach § 16 werden unter Beteiligung der akkreditierten Diensteanbieter weiterentwickelt; dies gilt nicht für Anforderungen, die das Zusammenwirken zwischen den akkreditierten Diensteanbietern als solches oder die Sicherheit betreffen. Zu diesem Zweck wird ein Ausschuss De-Mail-Standardisierung gegründet, dem mindestens alle akkreditierten Diensteanbieter, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, ein vom IT-Planungsrat beauftragter Vertreter der Länder sowie ein Vertreter des Rates der IT-Beauftragten der Bundesregierung angehören. Wird der Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung aufgelöst, tritt an dessen Stelle die von der Bundesregierung bestimmte Nachfolgeorganisation. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 23

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 nicht sicherstellt, dass nur der Nutzer Zugang erlangen kann,
2. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 erster Halbsatz oder Nummer 2 eine dort genannte Angabe nicht oder nicht rechtzeitig überprüft,
3. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine sichere Anmeldung nur in den dort genannten Fällen erfolgt,
4. entgegen § 4 Absatz 3 nicht sicherstellt, dass eine Kommunikationsverbindung verschlüsselt erfolgt,
5. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1 dort genannte Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 den Zugang zu einem De-Mail-Konto nicht oder nicht rechtzeitig sperrt oder das De-Mail-Konto nicht oder nicht rechtzeitig auflöst,
7. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
8. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 3 einen Nutzer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig benachrichtigt,

9. entgegen § 11 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten abrufbar bleiben,
10. entgegen § 12 den Zugriff auf dort genannte Daten nicht ermöglicht oder einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt,
11. entgegen § 13 Absatz 1 eine Dokumentation nicht oder nicht richtig erstellt,
12. entgegen § 13 Absatz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens 30 Jahre aufbewahrt,
13. entgegen § 16 Absatz 5 dort genannte Daten zu einem anderen Zweck verwendet oder
14. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 6 sich auf die nachgewiesene Sicherheit beruft oder das Gütezeichen führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5, 6 und 13 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.

§ 24

Gebühren und Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen erheben zur Deckung des Verwaltungsaufwands

1. die zuständige Behörde für Amtshandlungen nach den §§ 17, 19 Absatz 2 und § 20 Absatz 3 sowie
2. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Erteilung des Zertifikats nach § 18 Absatz 3 Nummer 4.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 und die Gebührensätze näher zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, vorzusehen. In der Rechtsverordnung kann die Erstattung von Auslagen abweichend von § 10 des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden. Ermäßigungen und Befreiungen von Gebühren und Auslagen können zugelassen werden.

§ 25

Verfahren über eine einheitliche Stelle

Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Dem § 174 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung kann auch über De-Mail-Dienste im Sinne von § 1 des De-Mail-Gesetzes erfolgen.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Post)“ ein Komma und die Wörter „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis; elektronische Zustellung“.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht.“
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.
 - cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3 zu belehren.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Elektronische Zustellung gegen
Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Empfänger ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5“ die Wörter „sowie nach § 5a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird das Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.“

Artikel 4

Evaluierung

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der De-Mail-Dienste und legt dar, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Dienste und bei den Vorschriften über die elektronische Zustellung besteht. Hierbei wird sie insbesondere auch prüfen, ob die Einführung einer Zertifizierung von Verbraucherschutzkriterien als Voraussetzung für die Akkreditierung von Diensteanbietern sowie die verpflichtende Akkreditierung geboten sind. Sie legt hierüber dem Deutschen Bundestag bei Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht vor.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Entwurfs

1. Ausgangslage

Das Gesetz verfolgt die Ziele,

- einen Rechtsrahmen zur Einführung vertrauenswürdiger De-Mail-Dienste im Internet zu schaffen, der für Diensteanbieter Rechtssicherheit schafft und ihnen ermöglicht, die Rechtsqualität der als De-Mail-Dienste erfassten Dienste im Internet zu steigern,
- für die elektronische Kommunikation im möglicherweise rechtlich relevanten Geschäftsverkehr vertrauenswürdige Lösungen zu schaffen, bei denen sich die Teilnehmer der Sicherheit der Dienste, der Vertraulichkeit der Nachrichten und der Identität ihrer Kommunikationspartner sicher sein können,
- die Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr durch verbesserte Beweismöglichkeiten zu stärken,
- den rechtlichen Rahmen für eine rechtssichere Zustellung elektronischer Dokumente zu schaffen.

Das Gesetz reiht sich in die Bemühungen ein, für den elektronischen möglicherweise rechtlich relevanten Geschäftsverkehr geeignete Rahmenbedingungen herzustellen, die eine vergleichbare Vertrauenswürdigkeit gewährleisten wie die auf Papier beruhende Kommunikation. Anlass des Tätigwerdens des Gesetzgebers ist unter anderem die Erkenntnis, dass sich die schon lange vorhandenen Möglichkeiten, elektronische Kommunikation zu verschlüsseln, nicht haben durchsetzen können. Insoweit ist wesentliches Ziel der De-Mail-Dienste, dass diese einfach nutzbar sind und gleichzeitig ein signifikant höheres Maß an Sicherheit gegenüber der herkömmlichen E-Mail-Kommunikation mit sich bringen. Zugleich wird die Möglichkeit der Nachweisbarkeit darüber, von wem eine elektronische Nachricht stammt und dass sie an den Empfänger, an den sie gerichtet war, tatsächlich gelangt ist, erheblich verbessert. Grundlage der Nutzung der De-Mail-Dienste im elektronischen Geschäftsverkehr ist dabei stets die freiwillige Entscheidung der Nutzer. Die akkreditierten Diensteanbieter stellen Schnittstellen zur Verfügung, über die die Anbindung an existierende Infrastrukturen über E-Mail-Protokolle ermöglicht wird. Sonderanwendungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Es werden also nur die künftigen De-Mail-Dienste geregelt und nicht etwa die Dienste bestehender Sonderanwendungen wie z. B. des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) oder ELSTER. Es wird davon ausgegangen, dass diese Sonderanwendungen für die jeweils adressierten Anwendungsfälle parallel zu De-Mail weiterbetrieben werden. Der Bund wird über bedarfsgerechte Schnittstellen die De-Mail-Dienste mit derzeitigen Infrastrukturen der Bundesverwaltung mit gängigen Protokollen verknüpfen. Der Bund hat hierzu bereits bei der Konzeption geprüft, wie auch bei der Weiterentwicklung von De-Mail als künftige Infrastruktur bestehende, im Echtbetrieb befindliche Lösungen der Bundesverwaltung berücksichtigt und ausreichende Möglichkeiten der Verknüpfung vorgesehen werden können (vgl. auch § 1 Absatz 3). Die Umsetzung entspricht den Festlegungen

im Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ (Kabinettsbeschluss vom 18. August 2010) und im Rat der IT-Beauftragten der Bundesressorts (IT-Rat).

Die Freiwilligkeit der Nutzung von De-Mail gilt für alle Nutzer: natürliche Personen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) juristische oder Personengesellschaften (auch in ihrer Eigenschaft als Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und öffentliche Stellen. Für die Seite von Unternehmen als „Massenversender“ ergibt sich der Nutzen von De-Mail daraus, dass sie durch Versendung per De-Mail gegenüber der Versendung per physischer herkömmlicher Post Kosten sparen. Für den Bürger ergibt sich der Nutzen daraus, dass sie rechtsgeschäftlich relevanten Schriftverkehr zukünftig elektronisch vornehmen können und dabei nur noch ein Konto benötigen. Verbraucher müssen sich also z. B. nicht mehr an Web-Portalen verschiedenster Art anmelden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Betreiber dieser Web-Portale, in der Regel Unternehmer, „Massenversender“, ihre Kunden, die sie per De-Mail erreichen können, nicht wieder auf ihre Portale verweisen, sondern diesen anbieten, deren – der Kunden/Verbraucher – Post ebenfalls elektronisch per De-Mail anzunehmen. Dass es diese Alternative überhaupt gibt, ergibt sich daraus, dass das Erfordernis der „Textform“ nach § 126b BGB sowohl durch eine übersandte E-Mail als auch durch das tatsächliche Herunterladen („Downloaden“) von Dokumenten auf Web-Portalen seitens des Empfängers gewahrt ist (vgl. Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 69. Auflage 2010, Rn. 3 zu § 126b). Auf ihrem De-Mail-Konto können Bürger als Verbraucher rechtsgeschäftlich relevante Kommunikation empfangen (dies ist das Interesse der „Massenversender“) aber auch versenden (dies ist das Interesse der natürlichen Person als Verbraucher, Kunde eines „Massenversenders“). Um eine rasche Akzeptanz beim Bürger zu erreichen, sollten im Sinne eines Gegenseitigkeitsprinzips Unternehmen darum bemüht sein, dass sie, wenn sie mit ihren Kunden per De-Mail kommunizieren, genauso den Empfang von De-Mail-Nachrichten ihrer Kunden akzeptieren. Zur Erreichung dieses Zieles soll der akkreditierte Diensteanbieter seine Nutzer im Rahmen seiner Aufklärungspflichten nach Artikel 1 § 9 darüber informieren, dass sie dieses Recht bei den Unternehmen, bei denen sie Kunden sind, einfordern. Hinsichtlich der Kommunikation insbesondere zwischen dem Bürger und Behörden gilt, dass auch diese darum bemüht sein sollten, für die Kommunikation mit dem Bürger De-Mail zu verwenden, wenn dieser es fordert. Eine Kommunikation zwischen Bürger und öffentlicher Stelle mittels De-Mail setzt voraus, dass auch die Behörde sich entschieden hat, De-Mail zu nutzen, denn anderenfalls könnte der Bürger der Behörde keine De-Mail senden. Die Behörde soll also den Bürger nicht ohne Grund auf andere Kommunikationswege als auf den über De-Mail verweisen können. Sollte ein Bürger gegenüber der Behörde den Zugang allein mittels seines De-Mail-Kontos eröffnet haben und die öffentliche Stelle ebenfalls an De-Mail angeschlossen sein, wird sie in diesen Fällen verpflichtet sein, per De-Mail mit dem Bürger zu kommunizieren.

De-Mail ist umso erfolgreicher, je mehr Nutzer gewonnen werden können.

Das Verhältnis zum Signaturgesetz stellt sich wie folgt dar: Die De-Mail-Dienste stellen keine Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dar. Die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz stellt insbesondere das Äquivalent zur handschriftlichen Unterschrift dar und dient damit der Erfüllung eines im Einzelfall erforderlichen Schriftformerfordernisses im Sinne von § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) und § 87a der Abgabenordnung (AO). Mit den De-Mail-Diensten wird hingegen eine Plattform bereitgestellt, die – im Gegensatz zur herkömmlichen E-Mail-Kommunikation – eine sichere und nachvollziehbare Kommunikation schafft. Die bis dato fehlende Nachweisbarkeit der elektronischen Kommunikation wird mit De-Mail nunmehr möglich, da der Versand bzw. der Empfang von De-Mails nachgewiesen werden kann und die Identität der Kommunikationspartner gesichert ist. Ergänzend kann die qualifizierte elektronische Signatur vom Nutzer z. B. in den Fällen eingesetzt werden, wenn ein per De-Mail versendetes Dokument einem Schriftformerfordernis unterliegt und daher nach § 126a BGB, § 3a VwVfG, § 36a SGB I oder § 87a AO mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach Signaturgesetz versehen werden muss.

Damit die Teilnehmer des Geschäftsverkehrs die Vertrauenswürdigkeit eines Angebots von De-Mail-Diensten erkennen können, wird die Möglichkeit geschaffen, diese durch eine Akkreditierung vertrauenswürdiger Diensteanbieter bestätigen zu lassen und durch ein Gütezeichen nachzuweisen. An diesen Nachweis können andere Gesetze bestimmte Rechtsfolgen knüpfen, die eine solche Vertrauenswürdigkeit voraussetzen. An eine vorgenommene Akkreditierung knüpft beispielsweise die Beleihung an, deren der Diensteanbieter für die Ausführung elektronischer Zustellungen und die Abgabe entsprechender Bestätigungen bedarf. In der Praxis noch wichtiger werden die faktischen Schlussfolgerungen sein, die die Teilnehmer des Geschäftsverkehrs aufgrund der vorgeprüften und nachgewiesenen Vertrauenswürdigkeit der Diensteanbieter ziehen. Auf der nachgewiesenen Vertrauenswürdigkeit kann auch die Anwendung von Beweisregelungen aufbauen. Die Akkreditierung nach Artikel 1 § 17 dieses Gesetzes ist nicht zu verwechseln mit der Akkreditierung, welche in § 1 des Akkreditierungsstellegesetzes und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 ihre Grundlage findet.

Das Gesetz ist wesentlich für die Akzeptanz und Durchsetzung der De-Mail-Dienste, deren Förderung in der 16. Wahlperiode Bestandteil der Hightechstrategie der Bundesregierung, des E-Government-Programms 2.0 und des in der Kabinettklausur in Meseberg beschlossenen 12-Punkte-Plans für ein bürgerfreundliches Deutschland war und auch von der Bundesregierung in der 17. Wahlperiode weiter gefördert wird.

2. Gründe für sichere De-Mail-Dienste

Die unter einem De-Mail-Dienst angebotenen Dienstleistungen eines Diensteanbieters ermöglichen es, rechtssicher im Kommunikationsraum Internet zu handeln. Durch das Angebot einer sicheren Anmeldung kann ein Anscheinsbeweis für das tatsächliche Handeln eines Nutzers erbracht werden. Ein

Postfach- und Versanddienst ermöglicht eine sichere Zustellung und einen sicheren Empfang. Der mit dem De-Mail-Dienst verbundene Identitätsbestätigungsdienst eröffnet dem Nutzer die Möglichkeit, sich – angepasst an seine Bedürfnisse – Dritten gegenüber sicher zu authentisieren. Eine sichere Dokumentenablage, die es den Nutzern ermöglicht, wichtige elektronische Dateien unter Erhalt der Vertraulichkeit gegen Verlust zu sichern, rundet das Angebot von De-Mail-Diensten ab. Während es sich beim Postfach- und Versanddienst um einen Dienst handelt, den der akkreditierte Diensteanbieter anbieten muss, bleibt ihm dies bezüglich des Identitätsbestätigungsdienstes und des Dienstes Dokumentenablage freigestellt.

Bei den De-Mail-Diensten handelt es sich um Dienstleistungen, die sowohl dem Telekommunikations- wie auch dem Telemediensektor zuzuordnen sind. E-Mail-Dienste sind Telekommunikationsdienste im Sinne von § 3 Nummer 24 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die überwiegend in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, also neben der Übertragungsdienstleistung noch eine inhaltliche Dienstleistung anbieten. Diese sind zugleich Telemediendienste und fallen damit mit Ausnahme der Vorschriften zum Datenschutz auch unter das Telemediengesetz (TMG) und die darin enthaltenen Regeln wie zum Beispiel zum Herkunftslandprinzip und zur Haftungsprivilegierung. Dieser Regelungszusammenhang ist europarechtlich vorgegeben, denn diese Dienste fallen als Dienste der Informationsgesellschaft und zugleich elektronische Kommunikationsdienste unter die E-Commerce-Richtlinie wie auch unter die TK-Rahmenrichtlinie (vgl. hierzu die Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Telemediengesetz, Bundestagsdrucksache 16/3078, S. 13). Insofern ergeben sich für den Versand von De-Mails keine Besonderheiten. Darüber hinausgehende Dienste der De-Mail-Dienste, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Nachrichtentransport stehen, sind ebenfalls grundsätzlich als Telemediendienst einzuordnen (insbesondere die Dienste nach den §§ 6 und 8). Gleichwohl liegt der Schwerpunkt der De-Mail-Dienste auf dem Gebiet der (elektronischen) Telekommunikation.

Das Telekommunikationsgesetz und das Telemediengesetz finden neben dem De-Mail-Gesetz Anwendung.

Um den Wettbewerb und die Verbreitung von De-Mail-Diensten zu fördern, sollen Diensteanbieter in erster Linie private Unternehmen sein. Gleichwohl steht es auch Behörden frei, im zulässigen Rahmen De-Mail-Dienste anzubieten.

Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg von De-Mail-Diensten ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Vertrauenswürdigkeit. Notwendig ist daher, dass Sicherheit und Datenschutz nicht nur behauptet, sondern nachgewiesen werden. Aufgrund seiner Schutz- und Gewährleistungsfunktion kommt dem Staat die Aufgabe zu, der Wirtschaft ein entsprechendes Nachweisverfahren anzubieten. Das Gesetz ermöglicht daher eine Akkreditierung.

Diese ermöglicht Diensteanbietern, ihre Dienste als De-Mail-Dienste wirksam aufzuwerten. Sie können die Qualität ihrer Dienste in einem rechtssicheren Rahmen mit definierten Anforderungen verbessern und die Erfüllung dieser Anforderungen gegenüber ihren Kunden nachweisen. Basis dieser Nachweise ist ein technisches Konzept, das hinter den De-Mail-Diensten steht. Dieses ist regelmäßig im Hinblick

auf sinnvolle technische Weiterentwicklungen zu überprüfen und anzupassen. Hierbei sollten regelmäßige Abstimmungen insbesondere zwischen den für die Aufstellung und Pflege der Anforderungen für die Bereiche Funktionalität, Interoperabilität, Sicherheit und Datenschutz verantwortlichen Stellen und den akkreditierten Diensteanbietern erfolgen. Zu diesem Zweck wird ein De-Mail-Ausschuss Standardisierung nach § 22 des De-Mail-Gesetzes gebildet.

Dieses Gesetz schließt das Angebot von den De-Mail-Diensten entsprechenden Diensten im Internet ohne Nachweis ausreichender Vertrauenswürdigkeit nicht aus. Es können also auch nicht nach den Regelungen des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter Dienste, die den De-Mail-Diensten entsprechen, angeboten werden. Diese sind dann allerdings nicht im von den akkreditierten De-Mail-Anbietern gebildeten sogenannten „De-Mail-Verbund“ zugelassen mit den Vorteilen, die die Akkreditierung mit sich bringt.

Um den Verwaltungsaufwand für die Akkreditierung zu reduzieren, wird von der zuständigen Behörde weitgehend nur geprüft, ob die Voraussetzungen der Akkreditierung durch Nachweise zuverlässiger und kompetenter Stellen nachgewiesen werden.

Für juristische Personen und andere Organisationen besteht ein praktisches Bedürfnis, dass ihre Mitarbeiter oder Mitglieder unter Nutzung einer gleichförmigen und damit leicht erkennbaren De-Mail-Adresse am elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr teilnehmen können. Die Anbindung solcher Organisationen kann auf verschiedene Weise geschehen. So kann die Organisation bei einem akkreditierten Diensteanbieter für eine Vielzahl von natürlichen Personen jeweils ein De-Mail-Konto anmelden. Sie kann dabei zur Entlastung des Diensteanbieters für diesen die nach § 3 des De-Mail-Gesetzes erforderliche Identifizierung der einzelnen Nutzer als Dritter im Sinne von § 18 Absatz 4 des De-Mail-Gesetzes übernehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass die an der Anbindung ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder interessierte Organisation selbst im Rechtsverkehr als Diensteanbieter auftritt und bei der zuständigen Behörde eine Akkreditierung nach § 17 des De-Mail-Gesetzes beantragt. In diesem Fall kann ein anderer akkreditierter Diensteanbieter im Innenverhältnis für die Organisation die ihr nach dem De-Mail-Gesetz obliegenden Pflichten übernehmen.

Da mit der Akkreditierung die Vertrauenswürdigkeit des Angebots von De-Mail-Diensten bestätigt und durch ein Gütezeichen nachgewiesen wird, ist es möglich, weitergehende Rechtsfolgen an die angebotenen Dienste zu knüpfen als dies ohne Akkreditierung der Fall wäre. So ist sie ausdrückliche Voraussetzung für die Übermittlung nach dem vorgeschlagenen § 174 Absatz 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung oder für die elektronische Zustellung nach dem vorgeschlagenen § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes. Gleichzeitig sind mit der Akkreditierung aber auch nicht ausdrücklich geregelte Rechtsfolgen angestrebt. Dazu zählt der Anscheinsbeweis bei einer sicheren Anmeldung, aber auch die Annahme einer Zugangseröffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG bei der Nutzung einer De-Mail-Adresse in der Kommunikation mit staatlichen Stellen.

Die nachfolgenden Vorschriften enthalten keine Regelungen zur Entgeltlichkeit der angebotenen Dienste. Die Pflicht des Diensteanbieters, diese Dienste dem Nutzer anzubieten, schließt die Entgeltlichkeit der Dienste nicht aus.

3. Verfassungsmäßigkeit

Das Gesetz ist verfassungsrechtlich zulässig. Die Akkreditierung der Diensteanbieter ist keine Voraussetzung, um diese Dienste am Markt anbieten zu dürfen, sondern lediglich eine Bestätigung, dass eine bestimmte geprüfte Vertrauenswürdigkeit der Dienste vorliegt. Die Akkreditierung ist daher eine Regelung der Berufswahl, die in den Schutzbereich des Artikels 12 Absatz 1 des Grundgesetzes eingreift. Die Vorabprüfung der Anforderungen an sichere De-Mail-Dienste durch die Akkreditierung ist jedoch erforderlich, um die Vertrauenswürdigkeit der Dienste sicherzustellen und das Anknüpfen weiterer Rechtsfolgen zu ermöglichen. Ohne diese Gewährleistung der Vertrauenswürdigkeit können die De-Mail-Dienste ihre Aufgabe nicht erfüllen. Die Diensteanbieter können die Dienste dagegen auch ohne Akkreditierung betreiben, sie profitieren jedoch dann nicht von der nachgewiesenen Sicherheit. Die Regelungen des De-Mail-Gesetzes sind damit auch verhältnismäßig. Ferner ist der verfassungsrechtliche Grundsatz fairer Verfahrensführung gewahrt, weil durch die individuelle Beantragung der Eröffnung eines De-Mail-Kontos durch den Bürger (vgl. Artikel 1 § 3 Absatz 1) dessen Wunsch nach Nutzung des De-Mail-Dienstes deutlich wird.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz für das De-Mail-Gesetz mit seinen Regelungen über das Akkreditierungsverfahren und die Anforderungen an das Angebot von De-Mail-Diensten ergibt sich aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes). Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme dieser Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung dieser Materie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Eine Regelung durch den Landesgesetzgeber würde zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, die sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden können. Insbesondere wäre zu befürchten, dass unterschiedliche landesrechtliche Behandlungen gleicher Lebenssachverhalte, z. B. unterschiedliche Voraussetzungen für die Akkreditierung von Diensteanbietern von De-Mail-Diensten, erhebliche Wettbewerbsverzerrungen und störende Schranken für die länderübergreifende Wirtschaftstätigkeit zur Folge hätten. Die Kommunikation über De-Mail-Dienste zeichnet sich gerade durch einen grenzüberschreitenden Bezug aus; die Anknüpfung von Rechtsfolgen an die Vorabprüfung der Dienste verlangt ebenfalls einheitliche Rahmenbedingungen.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung der Zivilprozessordnung (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Die Änderungen des Verwaltungszustellungsgesetzes (Artikel 3) kann der Bund als Annex zur Sachkompetenz mitregeln.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die europarechtliche Zulässigkeit der Akkreditierung und der Regulierung von De-Mail-Diensten bemisst sich nach der allgemeinen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Artikel 49 ff. und 56 ff.), die durch die bereits bei der Rechtsetzung zu beachtende Dienstleistungsrichtlinie

(Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt – DLRL) konkretisiert werden.

Die DLRL ist auf die Regelungen des De-Mail-Gesetzes (Artikel 1) allerdings nicht anwendbar, soweit die Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i DLRL sowie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DLRL greifen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i DLRL findet die DLRL auf solche Tätigkeiten keine Anwendung, die im Sinne des Artikels 51 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind. Öffentliche Gewalt im Sinne des Artikels 51 AEUV erfasst die Möglichkeit, dem Bürger gegenüber von Sonderrechten, Hoheitsprivilegien und Zwangsbefugnissen Gebrauch zu machen. Da ein akkreditierter Diensteanbieter bei der förmlichen Zustellung eine elektronische Abholbestätigung erzeugt, die die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat, setzt dies eine Übertragung hoheitlicher Befugnisse voraus. Diese erfolgt durch die in Artikel 1 § 5 Absatz 6 geregelte Beleihung. Daher ist konkret diese Regelung vom Anwendungsbereich der DLRL ausgenommen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DLRL findet die DLRL nicht auf Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation in den Bereichen, die in den Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG und 2002/58/EG geregelt sind, Anwendung. Dabei werden „Elektronische Kommunikationsdienste“ für alle oben genannten Richtlinien einheitlich nach Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 2002/21/EG als gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, definiert. E-Mail-Übertragungsdienste werden ausdrücklich als elektronische Kommunikationsdienstleistungen angesehen (Erwägungsgrund 10, Richtlinie 2002/21/EG).

Obwohl die DLRL auf die De-Mail-Dienste nicht anwendbar ist, soweit die Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i DLRL sowie nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c DLRL greifen, sind die De-Mail-Dienste bei der Umsetzung der DLRL von Bedeutung. So können ausländische Dienstleister Nutzer von De-Mail werden und alle Vorteile, die De-Mail bietet, im Rahmen der elektronischen Verfahrensabwicklung nutzen. Für die Verwaltung ist es im Rahmen der Umsetzung der DLRL erforderlich, dass die elektronische Kommunikation zuverlässig funktioniert, einen sicheren Zugang sowie eine klare Identitätszuordnung ermöglicht. Dies vor dem Hintergrund, dass der Dienstleister nach der Richtlinie einen Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung hat (Artikel 8 Absatz 1 DLRL). De-Mail-Dienste können dabei eine wichtige Rolle spielen, da sie für die deutsche Verwaltung eine rechtssichere Lösungsmöglichkeit bei der Realisierung der elektronischen Kommunikation darstellen. Durch De-Mail-Dienste können derzeitige Schwierigkeiten technischer Natur bei der elektronischen Zustellung gelöst werden. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten der Behörde – sollte sie sich für die Nutzung eines De-Mail-Dienstes entscheiden –, die Zustellung eines elektronischen Dokumentes im Streitfall zu beweisen, erheblich verbessert. Damit werden die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) zur Umsetzung der DLRL geschaffenen zustellungsrechtlichen Vorschriften, die an die

heute bestehenden technischen Möglichkeiten der Kommunikation mit E-Mails anknüpfen, fortentwickelt.

Die Vorgaben zur Akkreditierung und zur Gewährleistung einer effektiven Aufsicht über die De-Mail-Diensteanbieter in Artikel 1 §§ 17, 18 sind mit den Artikeln 49 ff. und 56 ff. AEUV vereinbar. Für den Bereich der förmlichen Zustellung gilt Artikel 51 AEUV (siehe dazu die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i DLRL). Für die übrigen Dienste rechtfertigt sich das Erfordernis der Akkreditierung und der Gewährleistung einer effektiven Aufsicht im Hinblick auf den im Allgemeininteresse stehenden Verbraucher- und Datenschutz, da nur so ein hohes Maß an Sicherheit, Vertraulichkeit und Verbindlichkeit der elektronischen Kommunikation sichergestellt werden kann.

IV. Kosten

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand entstehen nicht.

Vollzugaufwand

Für den Betrieb der De-Mail-Dienste sind in der Regel private Diensteanbieter vorgesehen. Gleichwohl steht es auch Behörden frei, im zulässigen Rahmen De-Mail-Dienste anzubieten. Verwaltungsaufwand entsteht insbesondere durch die Akkreditierung der De-Mail-Diensteanbieter und die Aufsicht über diese. Diese Aufgaben sollen vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wahrgenommen werden. Die diesbezüglich neu zu schaffenden Befugnisse des BSI sind mit einem entsprechenden Vollzugaufwand verbunden. Dessen Umfang und damit die Höhe der Vollzugskosten sind maßgeblich von der zukünftigen Entwicklung der Inanspruchnahme des Akkreditierungsverfahrens durch potentielle De-Mail-Diensteanbieter abhängig und daher nur schwer zu beziffern.

Beim BSI besteht aufgrund des De-Mail-Gesetzes ein Aufwand an ca. 8 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 525 000 Euro. Beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) besteht ein Bedarf in Höhe von 3 zusätzlichen Planstellen/Stellen mit Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 263 000 Euro. Dieser ergibt sich aus der für den BfDI neuen Aufgabe gemäß § 18 Absatz 3, die vom an einer Akkreditierung interessierten Diensteanbieter vorzulegenden Nachweise zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen und auf Antrag des Diensteanbieters ein Zertifikat zu erteilen. Außerdem ist der BfDI für die den Nachweisen zugrundeliegenden datenschutzrechtlichen Kriterien verantwortlich. Die Planstellen/Stellen einschließlich Personalausgaben werden grundsätzlich aus dem vorhandenen Plan/Stellenbestand bzw. den Ansätzen des Einzelplans 06 (BMI) erwirtschaftet. Der beim BSI und BfDI entstehende Mehraufwand bei den Sachkosten wird zum Teil durch noch festzulegende Gebühren für das jeweilige Verfahren gedeckt. Im Übrigen werden die Sachkosten grundsätzlich aus dem Einzelplan des BMI erwirtschaftet. Insgesamt ist dafür Sorge getragen, dass dem Gesamthaushalt keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

Kosten zur Anpassung von Verfahren der Verwaltung an die Nutzung von De-Mail-Diensten können nicht benannt werden. Sie treffen Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Langfristig können Verwaltungskosten durch die Ver-

breitung und Nutzung der De-Mail-Dienste jedoch gesenkt werden und elektronische Geschäftsprozesse, deren Risiko sinkt, kostengünstiger angeboten werden. Die Verwaltung kann durch Nutzung der De-Mail-Dienste insbesondere den Anteil der mit Material- und Prozesskosten versehenen Papierpost reduzieren (siehe V. Nutzenbetrachtungen).

Informationspflichten und Kosten für die Wirtschaft sowie sonstige Kosten der Wirtschaft

Den Diensteanbietern entstehen Kosten durch die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens und die Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen der Akkreditierung. Den Kosten steht jedoch der Gegenwert einer nachweisbaren Dienstqualität und Sicherheit gegenüber. Diese Kosten betreffen mittelständige Unternehmen gleichermaßen wie andere.

Durch die Umstellung auf De-Mail kann es in Unternehmen aus dem Bereich der herkömmlichen Briefdienstleistungen zu rückläufigen Umsätzen kommen. Aufgrund von verschiedenen Markteffekten, die hier zu berücksichtigen wären, aber nicht bekannt sind, können verlässliche Aussagen allerdings nicht getroffen werden.

Die neuen Informationspflichten für die Wirtschaft gelten für Dienstanbieter, die De-Mail-Dienste anbieten. Im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens wurden die Bürokratiekosten der Wirtschaft auf rund 2,5 Mio. Euro beziffert. Einsparungspotenzial bei den Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten kann sich aufgrund zu erwartender Material- und Prozesskosteneinsparungen ergeben (siehe auch V. Nutzenbetrachtungen).

Den folgenden Berechnungen liegt die Annahme zu Grunde, dass sich im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes drei, im zweiten Jahr ebenfalls drei, im dritten Jahr weitere vier und in den beiden folgenden Jahren je weitere fünf Diensteanbieter akkreditieren lassen werden und sich danach ein relativ konstanter durchschnittlicher Wert von 20 Diensteanbietern am Markt ergibt. Eine weitere Annahme ist, dass die Diensteanbieter bereits ähnliche Dienste im E-Mail-Bereich etabliert haben, so dass nur die gegebenenfalls notwendigen zusätzlichen Infrastrukturkomponenten sowie die eigentliche Prüfung und Akkreditierung im Sinne des Gesetzes betrachtet werden.

Im Einzelnen:

- Akkreditierung von Diensteanbietern

Nach § 17 Absatz 1 müssen sich Diensteanbieter, die De-Mail-Dienste anbieten wollen, auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen. Dafür müssen vom Diensteanbieter bestimmte Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- Zuverlässigkeit und Fachkunde durch entsprechende Zeugnisse oder Nachweise (§ 18 Absatz 2 Nummer 1).
Die dadurch entstehenden Kosten sind gering und können in den weiteren Betrachtungen vernachlässigt werden.
- Ausreichende Deckungsvorsorge durch den Abschluss einer Versicherung oder die Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung eines Kreditunternehmens (§ 18 Absatz 2 Nummer 2).

Für die Deckungsvorsorge durch Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird von jährlichen Kos-

ten für die Diensteanbieter in Höhe von 100 000 Euro ausgegangen. Damit ergeben sich über die ersten fünf Jahre gemittelte jährliche Gesamtkosten in Höhe von 1,080 Mio. Euro.

- Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 13 sowie nach § 16, Zusammenwirken mit anderen akkreditierten Diensteanbietern (Interoperabilität), ständige Verfügbarkeit, sicheres Erbringen der Dienste durch Testate (§ 18 Absatz 3 Nummer 3) und Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen (§ 18 Absatz 3 Nummer 4).

Dafür sind folgende Prüfungen erforderlich:

- Interoperabilität der angebotenen Dienste,
- IT-Sicherheit der eingesetzten sicherheitsrelevanten Hard- und Softwarekomponenten,
- IT-Sicherheit für Organisation und Prozesse,
- Datenschutz.

Die Kosten für die Prüfungen hängen insbesondere von den eingesetzten Produkten ab. Sind diese bereits testiert oder zertifiziert, so fallen keine Kosten an. Dies gilt ebenfalls für den Bereich IT-Sicherheit nach ISO 27001. Ist ein Großteil der IT-Infrastruktur des Diensteanbieters bereits zertifiziert, so reduzieren sich die Kosten erheblich.

Berücksichtigt man ferner auch die Kosten für die eigentliche Akkreditierung durch die zuständige Stelle, so werden sich die Kosten in einem Bereich von 65 000 Euro bis 535 000 Euro bewegen. Für die weiteren Betrachtungen wird der arithmetische Mittelwert in Höhe von 300 000 Euro pro Dienstanbieter verwendet.

Die Akkreditierung ist nach wesentlichen Veränderungen, spätestens jedoch nach drei Jahren zu wiederholen (§ 17 Absatz 2). Für diesen Prozess werden Kosten in Höhe von einem Drittel der initialen Akkreditierung, also 100 000 Euro angenommen.

Unter der Annahme, dass sich in den ersten fünf Jahren insgesamt 20 Diensteanbieter akkreditieren lassen und von den zehn in den ersten drei Jahren akkreditierten Diensteanbietern sechs die Re-Akkreditierung durchlaufen, betragen die durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Wirtschaft 1,32 Mio. Euro.

Wenn es die Marktentwicklung für De-Mail-Dienste in den nächsten Jahren erlaubt, wird es spezialisierte Provider geben, die für weitere Diensteanbieter eine bereits geprüfte IT-Infrastruktur bereitstellen. In diesem Fall werden die Akkreditierungskosten deutlich unter 300 000 Euro liegen.

- Betrieb von De-Mail-Diensten

Im Rahmen des Betriebes von De-Mail-Diensten gelten für die akkreditierten Diensteanbieter folgende Informationspflichten:

- Nach § 3 Absatz 2 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Identität eines Nutzers bei der Kontoeröffnung zuverlässig festzustellen. Für diese Erstidentifizierung wird von drei Möglichkeiten ausgegangen – die Feststellung durch etablierte Identifizierungsverfahren (geschätzte Kosten 5 Euro/Nutzer), Feststellung durch persönliche Identifizierung (geschätzte Kosten für die Arbeitszeit 5 Euro/Nutzer) und Identifizierung

durch elektronische Verfahren (zum Beispiel mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes (keine Kosten für den Diensteanbieter). Bei einer angenommenen Registrierung von 25 Millionen natürlichen Personen und 1,14 Millionen juristischen Personen innerhalb der ersten fünf Jahre, und bei einer konstant stärker werdenden Nutzung des elektronischen Personalausweis für die Identifizierung zwischen 8 Prozent im ersten Jahr und 40 Prozent im fünften Jahr errechnet sich eine durchschnittliche Belastung von 18, 512 Mio. Euro pro Jahr für die ersten fünf Jahre.

- Nach § 9 hat der akkreditierte Diensteanbieter den Nutzer vor der erstmaligen Nutzung des De-Mail-Kontos über die Rechtsfolgen und Kosten der Nutzung von De-Mail-Diensten sowie über die Maßnahmen zu informieren, die notwendig sind, um einen unbefugten Zugriff auf das De-Mail-Konto zu verhindern. Dazu ist dem Nutzer eine Belehrung in Textform zu übermitteln.

Diese Belehrung erfolgt automatisiert im Rahmen der Eröffnung eines De-Mail-Kontos und ist mit keinen nennenswerten Kosten für die Wirtschaft verbunden.

- Nach § 13 Absatz 2 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Dokumentation während der Dauer des zwischen ihm und dem Nutzer bestehenden Vertragsverhältnisses sowie 30 weitere Jahre ab dem Schluss des Jahres aufzubewahren, in dem das Vertragsverhältnis endet.

Die Aufbewahrung der Dokumentation der Vertragsverhältnisse mit den Nutzern (in elektronischer oder Papierform) über einen Zeitraum von 30 Jahren ist mit Archivierungskosten verbunden. Bei einer durchschnittlichen Anzahl von 1,25 Millionen Nutzern pro Diensteanbieter ist von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 15 000 Euro auszugehen. Bei drei Diensteanbietern im ersten Jahr, drei weiteren im zweiten, vier zusätzlichen im dritten sowie jeweils fünf weiteren im vierten und fünften Jahr ergeben sich durchschnittliche Archivierungskosten von ca. 162 000 Euro pro Jahr.

- Gemäß § 13 Absatz 3 ist dem Nutzer auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Daten zu gewähren.

Diese Daten stehen innerhalb der sowieso zu etablierenden De-Mail-Konto-Management-Dienste elektronisch zur Verfügung und können dem Nutzer ohne weiteren Aufwand auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

- Nach § 16 erteilt ein akkreditierter Diensteanbieter unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über Namen und Anschrift eines Nutzers. Insbesondere hat der Dritte glaubhaft zu machen, dass er die Auskunft zur Verfolgung eines Rechtsanspruches benötigt. Darüber hinaus hat der akkreditierte Diensteanbieter die Auskunftserteilung zu dokumentieren und den Nutzer darüber zu informieren.

Eine solche Auskunftserteilung ist insbesondere dann erforderlich, wenn einem Dritten (z. B. einem Online-shop) von einem Nutzer lediglich die (pseudonyme) De-Mail-Adresse bekannt ist und der Dritte zur Durchsetzung eines Rechtsanspruches (z. B. auf Zah-

lung eines bestimmten Geldbetrages) Namen und Anschrift benötigt.

Für Antragsprüfung, Auskunftserteilung und Unterrichtung des Nutzers werden jeweils zehn Minuten mit Arbeitskosten von 30 Euro/Stunde veranschlagt, also 5 Euro pro Fall. Unter der Annahme, dass dies pro Jahr bei einem Prozent der Nutzer jeweils einmal erforderlich ist, und einer Entwicklung der Nutzerzahlen wie oben aufgeführt, ergeben sich jährliche Kosten für die Wirtschaft in Höhe von ca. 540 000 Euro in den ersten fünf Jahren. Nach § 16 Absatz 4 kann der Diensteanbieter von dem Dritten eine Erstattung für seine unmittelbaren Aufwendungen verlangen.

- Einstellung der Tätigkeit eines akkreditierten Diensteanbieters

Nach § 11 Absatz 1 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Einstellung seiner Tätigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Er hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass das De-Mail-Konto von einem anderen akkreditierten Diensteanbieter übernommen wird. Ferner hat er die betroffenen Nutzer über die Einstellung seiner Tätigkeit und die Übernahme des De-Mail-Kontos durch einen anderen akkreditierten Diensteanbieter zu benachrichtigen.

Die Übernahme eines De-Mail-Kontos durch einen anderen Diensteanbieter kann für beide Diensteanbieter zusammen mit Kosten in Höhe von 50 000 Euro bis 1 Mio. Euro verbunden sein. Die große Spanne ergibt sich daraus, dass beide Diensteanbieter die gleichen oder grundlegend unterschiedliche IT-Systeme und -Applikationen einsetzen können. Werden beispielsweise zwei Diensteanbieter von einem Provider auf einer gemeinsamen Plattform gehostet, so ist eine Übernahme problemlos und ohne große Kosten realisierbar.

Unter der Annahme von einer derartigen Übernahme pro Jahr ergeben sich durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Insgesamt ist für die akkreditierten Diensteanbieter mit folgenden jährlichen Bürokratiekosten zu rechnen – jeweils gemittelt über die ersten fünf Jahre:

– Nachweis Akkreditierungsvoraussetzungen und Akkreditierung (ohne Nachweis für die Deckungsvorsorge)	1,320 Mio. Euro,
– Aufbewahrung der Dokumentation der Vertragsverhältnisse	0,162 Mio. Euro,
– Auskunftserteilung über die Identität von Nutzern	0,540 Mio. Euro,
– Übernahme De-Mail-Konto bei Einstellung der Tätigkeit	0,500 Mio.
	<hr/> 2,522 Mio. Euro.

Darüber hinaus ergeben sich für die Diensteanbieter weitere jährliche sonstige Kosten – wiederum gemittelt über die ersten fünf Jahre:

– Deckungsvorsorge	1,080 Mio. Euro,
– Zuverlässige Identitätsfeststellung (Erstregistrierung.)	8,51 Mio.
	<hr/> 19,592 Mio. Euro.

Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich damit auf 22,114 Mio. Euro.

- Informationspflichten und Kosten für Bürgerinnen und Bürger

Nach § 3 kann jede Person ein De-Mail-Konto beantragen. Zur zuverlässigen Identitätsfeststellung hat sie dem Diensteanbieter Nachweise vorzulegen. Dies kann durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises, z. B. bei einer Registrierungsstelle des Diensteanbieters oder durch Nutzung eines etablierten Identifizierungsverfahrens erfolgen. Zur Identitätsfeststellung kann auch der elektronische Identitätsnachweis im Sinne von § 18 des Personalausweisgesetzes oder die qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes genutzt werden. Als weitere Möglichkeit ist vorgesehen, dass mit Einwilligung der Person auch Daten verwendet werden können, die im Rahmen einer früheren zuverlässigen Identitätsfeststellung erhoben worden sind. Damit wird für Bürgerinnen und Bürger ein breites Spektrum an Möglichkeiten angeboten, um ein De-Mail-Konto zu eröffnen und damit die Einstiegshürde möglichst gering gehalten.

Die Eröffnung eines De-Mail-Kontos ist für die Bürgerinnen und Bürger in Abhängigkeit von der gewählten Identitätsfeststellung mit unterschiedlichem Zeitaufwand verbunden:

- Identitätsfeststellung beim Diensteanbieter oder Nutzung eines Identifizierungsverfahrens (mit persönlichem Erscheinen vor Ort) – ca. 40. Minuten,
- Nutzung eines Identifizierungsverfahrens „an der Haustür“ – ca. 20 Minuten,
- Nutzung elektronischer Identitätsnachweis im Sinne von § 18 des Personalausweisgesetzes – 10 Minuten,
- Nutzung von bereits zuverlässig festgestellten Identitätsdaten – 10 Minuten.

In den ersten Jahren ist von einer überwiegenden Nutzung der etablierten Identifizierungsverfahren auszugehen, so dass ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 30 Minuten pro Kontoeröffnung zugrunde gelegt werden kann.

Nach fünf Jahren wird bereits etwa die Hälfte der Bevölkerung über den neuen Personalausweis verfügen und diesen in der Regel zur Kontoeröffnung einsetzen. Damit könnte sich der Zeitaufwand auf durchschnittlich ca. 20 Minuten reduzieren.

Ferner hat der akkreditierte Diensteanbieter nach § 9 Absatz 2 dem Nutzer eine Belehrung in Textform zu übermitteln, deren Kenntnisnahme dieser als Voraussetzung für die Freischaltung des De-Mail-Kontos ausdrücklich zu bestätigen hat. Da die Bestätigung der Kenntnisnahme auch elektronisch erfolgen kann, sind damit für die Bürgerinnen und Bürger keine Kosten verbunden.

Für die Kenntnisnahme der Belehrung und deren Bestätigung, die in der Regel elektronisch erfolgen wird, ist von einem Zeitaufwand von durchschnittlich zehn Minuten auszugehen.

Damit ergibt sich durch die beiden neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger ein zusätzlicher Zeitaufwand von 40 Minuten in den ersten fünf Jahren und 30 Minuten in den folgenden fünf Jahren.

- Informationspflichten und Kosten für die Verwaltung
Für die Verwaltung, d.h. für die zuständige Behörde werden neue Informationspflichten im Rahmen der Akkreditierung von Diensteanbietern eingeführt.

Im Einzelnen:

- Nach § 17 müssen sich Diensteanbieter, die De-Mail-Dienste anbieten wollen, auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde akkreditieren lassen. Die Akkreditierung ist nach wesentlichen Veränderungen, spätestens jedoch nach drei Jahren zu wiederholen.
- Für die Maßnahmen zur Akkreditierung erhebt die zuständige Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen).
- Falls beim Einstellen der Tätigkeit eines Diensteanbieters kein anderer Diensteanbieter die Dokumentation nach § 13 übernimmt, ist die zuständige Behörde nach § 11 Absatz 3 zur Übernahme verpflichtet. In diesem Fall erteilt die zuständige Behörde bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Auskunft zur Dokumentation, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.
- Die Aufsicht der zuständigen Behörde bezieht sich nach § 20 auf die akkreditierten Diensteanbieter. Insbesondere kann die zuständige Behörde z. B. den Betrieb untersagen.
- Für die Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht erhebt die zuständige Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen).
- Nach § 21 hat die zuständige Behörde die Namen der akkreditierten Diensteanbieter und der ausländischen Diensteanbieter nach § 19 für jeden über öffentlich erreichbare Kommunikationsverbindungen abrufbar zu halten.

V. Nutzenbetrachtungen

Das Gesetz verfolgt insbesondere das Ziel, die elektronische Kommunikation im Geschäftsverkehr voranzubringen. Dadurch wird sich der Anteil der mit Material- und Prozesskosten versehenen Papierpost deutlich reduzieren. Auf diesen Aspekt fokussieren die nachfolgenden Nutzenbetrachtungen. Einsparungen auf Basis der anderen De-Mail-Dienste (Identitätsbestätigungsdienst und Dokumentenablage) und aufgrund einer generellen Verbesserung der heutigen elektronischen Kommunikationsformen bleiben unberücksichtigt.

In Deutschland werden pro Jahr ca. 17,5 Milliarden Briefsendungen im lizenzpflichtigen Bereich (gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen bis 1 000 g) verschickt. Der Anteil der Briefsendungen unter 50 g beträgt ca. 75 Prozent. Die verbleibenden 25 Prozent der Briefsendungen ab 50 g (bis 1 000 g) werden im Weiteren nicht berücksichtigt, da es sich dabei zum großen Teil um Buch- und Katalogsendungen handelt, die nicht durch De-Mail-Nachrichten ersetzt werden können.

Den Nutzenbetrachtungen liegen demnach zunächst nur die ca. 13,125 Milliarden Briefsendungen < 50 g zu Grunde. Darüber hinaus wird angenommen, dass von diesen Briefsendungen nur 75 Prozent grundsätzlich als elektronische Nachrichten durch den Postfach- und Versanddienst der De-Mail-Dienste versendet werden können, da 25 Prozent aus unterschiedlichsten Gründen weiterhin als Papierpost verschickt werden sollen oder müssen. Damit sind ca. 9,844

Milliarden Briefe < 50 g pro Jahr grundsätzlich als De-Mail-Nachrichten versendbar.

Diese verteilen sich wiederum zu ca. 80 Prozent auf die Wirtschaft und zu jeweils ca. 10 Prozent auf öffentliche Verwaltung und Bürger.

Ferner wird der gegenwärtige Nutzungsgrad des Internets wie folgt berücksichtigt: Wirtschaft und Verwaltung mit jeweils 80 Prozent, Bürgerinnen und Bürger mit 55 Prozent. Diese Anteile reduzieren die Anzahl der grundsätzlich per De-Mail-Nachrichten versendbaren Briefe nochmals, woraus sich folgende Basiswerte ergeben:

- Wirtschaft 6,300 Milliarden Briefe,
- Verwaltung 0,788 Milliarden Briefe,
- Bürgerinnen und Bürger 0,541 Milliarden Briefe.

Ferner wird angenommen, dass sich der Anteil der über die De-Mail-Dienste versendeten Nachrichten wie folgt entwickeln wird: im ersten Jahr 2 Prozent, im zweiten Jahr 5 Prozent, im dritten Jahr 10 Prozent, im vierten Jahr 15 Prozent und im fünften Jahr 20 Prozent (jeweils bezogen auf die grundsätzlich als De-Mail-Nachrichten versendbaren Briefsendungen < 50 g).

Die Material- und Prozesskosten für den automatisierten Massenversand von Briefsendungen (z. B. Rechnungen) bewegen sich in einem unteren zweistelligen Cent-Bereich. Individuell erstellte Briefsendungen sind insbesondere aufgrund der dafür benötigten Arbeitszeit mit Prozesskosten für Erstellen, Drucken, Adressieren, Frankieren, Kuvertieren und Versenden im einstelligen Euro-Bereich verbunden. Aus diesem Grunde wird ein Einsparpotential für Wirtschaft und Verwaltung von durchschnittlich ca. 0,25 bis 0,50 Euro pro Briefsendung zugrunde gelegt.

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich relevante Einsparungen bei den Kosten für Verbrauchsmaterial für Druck und Kuvertierung. Abhängig von der Seitenzahl pro Sendung ergibt sich Einsparpotential von 0,08 Euro bis 0,15 Euro pro Brief.

Ferner ist nicht auszuschließen, dass der Preis pro De-Mail-Nachricht unter den heute üblichen Portokosten im Papierpostbereich liegen wird und sich daraus weitere Einsparpotentiale ergeben. Die Höhe der Einsparungen lässt sich allerdings gegenwärtig noch nicht beziffern, da sich marktgerechte Preise für De-Mail-Nachrichten (De-Mail) erst im Wettbewerb bilden müssen. Daher bleibt dieses Einsparpotential in den folgenden Berechnungen unberücksichtigt.

Auf die ersten fünf Jahre bezogen, ist unter diesen Annahmen von folgenden Einsparpotentialen (ohne Portokosten) auszugehen – alle Angaben gerundet auf Mio. Euro:

	Wirtschaft	Verwaltung	Bürgerinnen und Bürger
1. Jahr	31,5 – 63 Mio. Euro	3,94 – 7,88 Mio. Euro	0,87 – 1,62 Mio. Euro
2. Jahr	78,75 – 157,5 Mio. Euro	9,84 – 19,69 Mio. Euro	2,17 – 4,06 Mio. Euro
3. Jahr	157,5 – 315 Mio. Euro	19,69 – 39,5 Mio. Euro	4,33 – 8,12 Mio. Euro
4. Jahr	236,25 – 472,5 Mio. Euro	29,53 – 59,06 Mio. Euro	6,5 – 12,18 Mio. Euro

	Wirtschaft	Verwaltung	Bürgerinnen und Bürger
5. Jahr	rund 315 – 630 Mio. Euro	rund 39 – 79 Mio. Euro	rund 9 – 16 Mio. Euro

Wenn wie bereits im fünften Jahr nur 8,71 Prozent (20 Prozent von 43,6 Prozent) der gesamten Briefsendungen unter 50 g durch De-Mail-Nachrichten ersetzt werden, beträgt das jährliche Gesamt-Einsparungspotential in Deutschland für Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger zusammen ca. 349,5 bis 697,5 Mio. Euro zuzüglich etwaiger Portokosteneinsparungen.

Bezogen auf die sonstigen bürokratischen Belastungen der Wirtschaft (Prozess- und Materialkosten) wurde ein Entlastungspotenzial von ca. 15 Mio. Euro im fünften Jahr (ohne Portokosteneinsparung) ermittelt.

VI. Preiswirkungen

Im Einzelnen ist nicht vorherzusehen, wie die Diensteanbieter hinsichtlich der Preisgestaltung für De-Mail agieren. Daher ist es schwierig, Markteinschätzungen zu treffen. Verlässliche Aussagen zur Entwicklung der Einzelpreise auch von weiteren Dienstleistungen können daher nicht getroffen werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch De-Mail keine Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau eintreten.

VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VIII. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Das Vorhaben entspricht den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Es wird ein vereinfachter und (rechts)sicherer elektronischer Geschäftsverkehr zwischen der Wirtschaft, den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung ermöglicht. Die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (De-Mail-Dienste)

Die Vorschrift nennt die Eigenschaften der De-Mail-Dienste im Sinne dieses Gesetzes. De-Mail-Dienste werden über eine Plattform für die elektronische Kommunikation angeboten. De-Mail-Dienste im Sinne dieses Gesetzes sollen sicheren elektronischen Geschäftsverkehr für jedermann – z. B. für Bürgerinnen und Bürger und Angehörige der Wirtschaft, Verwaltung oder Justiz ermöglichen bzw. sicherstellen und das Internet als Mittel für vertrauliches Handeln ausbauen. Das Angebot von De-Mail-Diensten ermöglicht die aufgezählten Dienste. Von den Diensten muss neben dem Verzeichnisdienst der Postfach- und Versanddienst angeboten werden. Akkreditierte Diensteanbieter müssen diese Dienste als Pflichtdienste anbieten, weil nur die Möglichkeit ihrer kombinierten Nutzung eine hohe Vertrauenswürdigkeit

und Rechtssicherheit elektronischer Kommunikation bietet. Zusätzlich hinzutreten können der Identitätsbestätigungsdienst sowie der Dienst Dokumentenablage. Absatz 2 Satz 2 bestimmt den nach diesem Gesetz akkreditierten Diensteanbieter als Anbieter von De-Mail-Diensten. Diensteanbieter können natürliche oder juristische Personen sein. Die Nutzung von De-Mail-Diensten durch den einzelnen Nutzer erfolgt über ein De-Mail-Konto. Ein De-Mail-Konto kann jede Person (vgl. § 3 Absatz 1) eröffnen.

In Absatz 3 ist geregelt, dass ein De-Mail-Dienst bereits bestehende Kommunikationsstrukturen, die der sicheren elektronischen Übermittlung von Nachrichten dienen, berücksichtigen und ausreichende Möglichkeiten der Verknüpfung vorsehen soll. Sonderanwendungen sollen durch dieses Gesetz nicht erfasst werden. Es werden also nur die künftigen De-Mail-Dienste geregelt und nicht etwa die Dienste bestehender Sonderanwendungen wie z. B. des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) oder ELSTER. Es wird davon ausgegangen, dass diese Sonderanwendungen für die jeweils adressierten Anwendungsfälle parallel zu De-Mail weiterbetrieben werden. Der Bund wird über bedarfsgerechte Schnittstellen die De-Mail-Dienste mit derzeitigen Infrastrukturen der Bundesverwaltung mit gängigen Protokollen verknüpfen. Der Bund hat hierzu bereits bei der Konzeption geprüft, wie auch bei der Weiterentwicklung von De-Mail als künftige Infrastruktur bestehende, im Echtbetrieb befindliche Lösungen der Bundesverwaltung berücksichtigt und ausreichende Möglichkeiten der Verknüpfung vorgesehen werden können (vgl. auch § 1 Absatz 3). Die Umsetzung entspricht den Festlegungen im Regierungsprogramm „Vernetzte und transparente Verwaltung“ (Kabinettsbeschluss vom 18. August 2010) und im Rat der IT-Beauftragten der Bundesressorts (IT-Rat).

Solche Schnittstellen zu bereits bestehenden Infrastrukturen sind jedoch nicht Gegenstand des Gesetzes und Inhalt der Akkreditierung. Entsprechende Schnittstellen können mittels weiterer, von De-Mail unabhängigen Technischen Richtlinien durch das BSI entwickelt und bereitgestellt werden. Die Entscheidung, ob ein akkreditierter Diensteanbieter dies anbieten will, bleibt aber diesem überlassen. Hier soll nicht in den Markt und etwaige Geschäftsmodelle eingegriffen werden. Vielmehr soll dies dem Markt überlassen bleiben. Die akkreditierten Diensteanbieter stellen jedoch Schnittstellen zur Verfügung, über die die Anbindung an existierende Infrastrukturen über E-Mail-Protokolle ermöglicht wird.

Zu § 2 (Zuständige Behörde)

Die Verwaltungskompetenz des Bundes stützt sich auf Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Um das erforderliche einheitliche Sicherheitsniveau zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Aufgaben einer Bundesbehörde zu übertragen.

Das BSI verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der genannten Aufgaben. Unter verwaltungswirtschaftlichen Gesichtspunkten ist die Übertragung der Aufgaben der Akkreditierung und der Aufsicht auf das BSI die beste Lösung. Bei Problemen hinsichtlich der Sicherheit eines der De-Mail-Dienste wird es sich in den meisten Fällen um komplexe IT-Sicherheitsfragen handeln, bei deren Lösung das BSI mit seiner Fachkompetenz ohnehin beteiligt wird. Die administrativen Tätigkeiten nehmen

nur eine untergeordnete Rolle ein, während die fachliche Kompetenz im Vordergrund steht. Die fachliche Kompetenz zur Bewertung von informationstechnischen Aspekten der De-Mail-Dienste wird insbesondere zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gemäß § 20 dieses Gesetzes benötigt.

Zu Abschnitt 2 (Pflichtangebote und optionale Angebote des Diensteanbieters)

Die §§ 3 bis 8 enthalten Anforderungen an das Erbringen der Pflichtdienste und optionalen Angebote akkreditierter Diensteanbieter. Um ihrer Aufgabe als Dienstleister für eine Infrastruktur vertrauenswürdiger Dienstleistungen für den sicheren elektronischen Geschäftsverkehr gerecht werden zu können, bieten die akkreditierten Diensteanbieter in ihrem Zusammenwirken mehrere aufeinander abgestimmte Dienstleistungen zuverlässig an. Diese werden mit ihren Anforderungen an die Vertrauenswürdigkeit näher bestimmt.

Einen Antrag auf Akkreditierung werden vermutlich vor allem Dienstleister stellen, die bisher schon Postfach- und Versanddienste oder ähnliche Dienste anbieten. Diese bestehenden Angebote bleiben durch die Akkreditierung unberührt. Dadurch kann ein Diensteanbieter einen den §§ 3 bis 8 entsprechenden Dienst als akkreditierter Diensteanbieter und zugleich einen funktional vergleichbaren Dienst mit geringeren Vertrauenswürdigkeitsanforderungen als nicht akkreditierter Diensteanbieter anbieten. Auch können akkreditierte Diensteanbieter weitere Dienste als die in den §§ 3 bis 8 genannten anbieten. Für die Vertrauenswürdigkeit der Dienste, die er als akkreditierter Diensteanbieter anbietet, und für die Markttransparenz ist daher eine eindeutige Unterscheidbarkeit dieser Dienste und ihrer Nutzung von anderen Diensten erforderlich.

Zu § 3 (Eröffnung eines De-Mail-Kontos)

Ein De-Mail-Konto bietet die Nutzung verschiedener Dienste an. Das De-Mail-Konto eröffnet daher die Möglichkeit, die im Folgenden geregelten Dienste zu nutzen.

Soweit das Gesetz keine speziellen Anforderungen stellt, bleibt das Erbringen und die Inanspruchnahme der im Gesetz genannten Dienstleistungen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Beteiligten vorbehalten. Bei der Vertragsabwicklung sind die Belange des Verbraucherschutzes zu beachten. So sollten z. B. bei einer Internet-basierten Vertragsanbahnung seitens des akkreditierten Diensteanbieters

- freiwillige und Pflichteingabefelder deutlich als solche gekennzeichnet werden;
- Pflichteingabefelder auf die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Angaben beschränkt werden;
- die letzte Schaltfläche zum Absenden des Antrages eindeutig als solche gekennzeichnet sein, z. B. durch die Beschriftung „Antrag absenden“;
- zu jeder abgeschlossenen Beantragung dem Antragsteller als Nachweis des Eingangs in verkehrüblicher Zeit eine Empfangsbestätigung zugesendet werden. Die Empfangsbestätigung muss ausdrückbar sein und zusätzlich per E-Mail versandt werden, sofern der Antragsteller eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Ist ein Nutzer nicht unbeschränkt geschäftsfähig, so richtet sich die Möglichkeit des Erwerbs und der Nutzung von De-

Mail-Konten nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Geschäftsfähigkeit.

Ein Kontrahierungszwang ist nicht vorgesehen, da davon ausgegangen werden kann, dass der Markt jedem Interessenten die Möglichkeit eröffnen wird, bei einem akkreditierten Diensteanbieter ein De-Mail-Konto zu erlangen.

Die zuverlässige Identifizierung des zukünftigen Nutzers (Antragsteller) ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass De-Mail-Dienste ihre Aufgabe als sichere Vertrauensanker im Kommunikationsraum Internet erfüllen.

Zur Feststellung der Identität des Antragstellers erhebt der akkreditierte Diensteanbieter die in Absatz 2 Satz 2 genannten Angaben. Die vorgesehene Feststellung des Namens bei natürlichen Personen umfasst den Nachnamen und mindestens einen Vornamen.

Zur Überprüfung der Identität des Antragstellers hat sich der akkreditierte Diensteanbieter anhand der in Absatz 3 genannten Dokumente zu vergewissern, dass die erhobenen Angaben zutreffend sind. Die Regelung orientiert sich an § 4 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690); auf die Begründung dieser Regelung (Bundestagsdrucksache 16/9038, S. 36) wird verwiesen. Eine medienbruchfreie Identitätsfeststellung mit Hilfe des elektronischen Identitätsnachweises im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes ist ebenfalls zulässig. Auf die Begründung dieser Regelung (Bundestagsdrucksache 16/10489, S. 40 ff.) wird verwiesen. Außerdem kann eine medienbruchfreie Identitätsfeststellung mittels der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes stattfinden (zu einem vergleichbaren Anwendungsfall vgl. § 28 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 der Personalausweisverordnung).

Anhaltspunkte dazu, welche weiteren Dokumente zur Identitätsüberprüfung geeignet sind, können sich aus der nach § 4 Absatz 4 Satz 2 des Geldwäschegesetzes zu erlassenden Verordnung ergeben. Aus den Dokumenten müssen alle Daten, die erhoben und gespeichert werden sollen, ersichtlich sein. Ist etwa aus einem Reisepass die Anschrift nicht ersichtlich, muss zusätzlich zum Reisepass ein weiteres Dokument vorgelegt werden, aus welchem sich die Anschrift ergibt, z. B. eine amtliche Meldebestätigung.

Absatz 3 Satz 2 dient der Klarstellung, dass der Diensteanbieter zu einem früheren Zeitpunkt erhobene Daten des Nutzers unter Beachtung seiner datenschutzrechtlichen Belange zum Zweck der Identifizierung nutzen darf. Voraussetzung dafür ist, dass die Identifizierung die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 erfüllt, die Daten aktuell sind und der Antragsteller mit der Verwendung dieser Daten für diesen Zweck einverstanden ist. Unter diesen engen Voraussetzungen können daher beispielsweise auch beim Diensteanbieter vorhandene Kundendaten, die dieser bei Aufnahme einer anderen Geschäftsbeziehung mit dem Nutzer erhoben hatte, für die Identifizierung verwendet werden. Als zu einem früheren Zeitpunkt durch den Diensteanbieter erhobene Daten gelten auch die Daten, die ein nach § 18 Absatz 4 beauftragter Dritter erhoben hat.

Die Regelung ist bußgeldbewehrt (vgl. § 23 Absatz 1 Nummer 1).

Absatz 4 beschreibt den Vorgang der Freischaltung eines De-Mail-Kontos durch den akkreditierten Diensteanbieter. Die in

Nummer 4 angesprochene Prüfung auf Schadsoftware durch den akkreditierten Diensteanbieter, ist ein sinnvoller Bestandteil des De-Mail-Dienste-Angebotes. Der Nutzer muss hierzu jedoch einwilligen (vgl. z. B. § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes), vorher wird das De-Mail-Konto nicht freigeschaltet.

Absatz 5 orientiert sich an § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes, der eine ähnlich gelagerte Sorgfaltspflicht zur Überwachung der fortdauernden Stimmigkeit von Daten enthält. Zweck der Regelung ist die Erhaltung der Aktualität der Identifikationsdaten des Nutzers. Die akkreditierten De-Mail-Diensteanbieter haben Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Identifikationsdaten ihrer Nutzer auf einem aktuellen Stand sind und der Wahrheit entsprechen. Dies umfasst zum einen die Verpflichtung, die Daten aktiv zu überprüfen, wenn Anlass für die Vermutung besteht, dass die Identitätsdaten eines Nutzers nicht oder nicht mehr zutreffen. Zum anderen kann der Anbieter seiner Sorgfaltspflicht nachkommen, indem er die Nutzer vertraglich zur Aktualisierung seiner Daten verpflichtet, sobald diese sich ändern.

Zu § 4 (Anmeldung zu einem De-Mail-Konto)

Die Vorschrift regelt eine wesentliche Voraussetzung für die Vertrauenswürdigkeit sämtlicher De-Mail-Dienste. Während der in § 3 beschriebene Vorgang der Eröffnung eines De-Mail-Kontos einmal erfolgt, findet die Anmeldung nach § 4 jedes Mal statt, wenn der Nutzer seine De-Mail-Dienste nutzen möchte; sie entspricht dem Vorgang des „Einloggens“ bei einem „normalen“ E-Mail-Konto, stellt hier jedoch eine qualifizierte Art des „Einloggens“ dar. Vor jeder Nutzung der De-Mail-Dienste ist das Anmelden an dem individuellen De-Mail-Konto erforderlich. Die Nutzung bestimmter Dienste erfordert die Wahl einer sicheren Anmeldung. Auf der sicheren Anmeldung beruht das Vertrauen in die Authentizität der über den De-Mail-Dienst ausgeführten Handlungen. Zur besseren Nutzbarkeit ist jedoch auch eine Anmeldung zum De-Mail-Konto mit Benutzernamen und Passwort möglich, ohne dass also eine sichere Anmeldung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 vorliegt; diese Art der Anmeldung bildet aber die Ausnahme (vgl. Absatz 1 letzter Satz). Regelfall ist die sichere Anmeldung. Im beschriebenen Ausnahmefall kann der Nutzer – auf sein ausdrückliches Verlangen und unter gleichzeitiger Belehrung über die damit verbundenen Auswirkungen den Weg der Anmeldung mithilfe eines Sicherungsmittels (z. B. Benutzername und Passwort) wählen. Der akkreditierte Diensteanbieter soll daher dem De-Mail-Nutzer die Wahl einer sicheren Anmeldung vorrangig empfehlen.

Hintergrund der Anforderung an den akkreditierten Diensteanbieter, eine sichere, z. B. durch Besitz und Wissen geschützte Anmeldung anzubieten, ist die bisherige Rechtsprechung zur Annahme eines Anscheinsbeweises bei Zugangssicherungen mittels Benutzername und Passwort. Soweit im Einzelfall zwischen den Kommunikationspartnern Streit über rechtlich oder wirtschaftlich erhebliche Handlungen entsteht, die über den De-Mail-Dienst abgewickelt wurden, könnte sich der Nutzer eines De-Mail-Dienstes auch darauf berufen, dass sich ein Dritter unbefugt unter seinem Namen angemeldet und gehandelt hat. Die Vornahme einer Handlung unter einem bestimmten De-Mail-Konto stellt aufgrund der vielfältigen Manipulationsmöglichkeiten im Internet ohne die Berücksichtigung weiterer Umstände regelmäßig

keinen Beweis dafür dar, dass die Handlung auch tatsächlich von dem Nutzer des De-Mail-Kontos vorgenommen wurde. Bestreitet der Nutzer die Handlung, so dürfte ein gegenteiliger Beweis durch den Kommunikationspartner in der Regel schwierig oder gar nicht zu führen sein. Die Rechtsprechung hat einen Anscheinsbeweis für die rechtmäßige Anmeldung bei einer Sicherung allein durch Benutzernamen und Passwort regelmäßig abgelehnt und eine Sicherung durch Besitz und Wissen gefordert, um einen Anscheinsbeweis für die Authentizität der Handlung anzunehmen. Um Rechtssicherheit für den elektronischen Geschäftsverkehr durch die Nutzung von De-Mail-Diensten zu schaffen, muss die Anmeldung zu diesen, soweit sie der Vornahme beweissicherer Handlungen dient, beweissicher erfolgen. Der akkreditierte Diensteanbieter hat dies dem Nutzer als eine Grundeigenschaft des De-Mail-Dienstes zu ermöglichen.

Den heutigen Sicherheitsanforderungen entspricht die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln. Die technikneutrale Formulierung belässt dem De-Mail-Diensteanbieter einen Spielraum, der die Anpassung des Anmeldeverfahrens an den technischen Fortschritt ermöglicht. Sofern der De-Mail-Diensteanbieter für die sichere Anmeldung Geheimnisse benutzt, muss er sicherstellen, dass diese einmalig sind und geheim gehalten werden können. Die Einmaligkeit und Geheimhaltung der verwendeten Geheimnisse muss auch durch die Form der Übergabe der Sicherungsmittel gewährleistet sein.

Eine gesonderte Regelung der Anmeldung juristischer Personen kann an dieser Stelle unterbleiben. Die Verteilung der Adressen eines De-Mail-Dienstes, die Regelung der Nutzung durch mehrere Nutzer im Namen einer juristischen Person und die Sicherung der Zuordnung einzelner Handlungen betrifft nicht den akkreditierten Diensteanbieter. Auch die Haftung der juristischen Person ist durch allgemeine Grundsätze ausreichend geregelt. Sie erhält eine sichere Anmeldeoption, alle weiteren Regelungen für den inneren Ablauf bleiben ihr selbst überlassen.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist bußgeldbewehrt vgl. (§ 23 Absatz 1 Nummer 2).

In Absatz 2 ist geregelt, dass dem Nutzer mindestens zwei Verfahren zur sicheren Anmeldung zur Verfügung gestellt werden müssen, wobei im Rahmen eines der beiden Verfahren zwingend der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes genutzt werden können muss. Alternativ ist mindestens ein weiteres Verfahren vorzusehen; damit ist sichergestellt, dass der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes nicht Voraussetzung für die Nutzung eines De-Mail-Kontos ist. Da sich die De-Mail-Infrastruktur und die Funktionen des neuen Personalausweises aber sinnvoll ergänzen, soll der Nutzer auf seinen Wunsch hin den elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes nutzen können. Bei einem alternativen Verfahren könnte z. B. auch die qualifizierte elektronische Signatur nach Signaturgesetz zum Einsatz kommen.

Absatz 3 stellt klar, dass die Kommunikationsverbindungen zwischen Nutzer und seinem De-Mail-Konto bei jeder Anmeldung immer verschlüsselt erfolgen muss. Dies gewährleistet der akkreditierte Diensteanbieter. Hierbei müssen sich die Systeme des akkreditierten Diensteanbieters gegenüber dem Nutzer authentisieren.

Zu § 5 (Postfach- und Versanddienst)

Für die sichere Kommunikation im Internet ist ein sicherer Postfach- und Versanddienst von entscheidender Bedeutung. Er ermöglicht eine Kommunikation zwischen vertrauenswürdigen Sendern und Empfängern und den Nachweis der Übermittlung bestimmter Nachrichten zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der akkreditierte Diensteanbieter ist verpflichtet, diesen Dienst anzubieten. Mit der Nutzungsmöglichkeit des Postfach- und Versanddienstes ist das Postfach des Nutzers als Empfangsbereich in der Weise zu werten, als durch das Einlegen einer Nachricht in das Postfach durch den akkreditierten Diensteanbieter diese Nachricht in der Regel als im Sinne von § 130 BGB als zugegangen gilt. In diesem Moment ist grundsätzlich die Kenntnisnahme durch den Empfänger möglich und nach der Verkehrsanschauung auch zu erwarten (vgl. Palandt, 68. Auflage 2009, § 130 Rn. 5).

Zu Absatz 1

Die Vertrauenswürdigkeit des Postfach- und Versanddienstes wird zum einen dadurch gewährleistet, dass der berechtigte Nutzer bei der Zuteilung der De-Mail-Adresse zuverlässig identifiziert worden ist, so dass die Sender und Empfänger sich darauf verlassen können, dass der in der Nachricht angegebene Sender oder Empfänger mit diesem Nutzer identisch ist. Zum anderen beruht die Vertrauenswürdigkeit darauf, dass der Sender und der Empfänger für den Zugang zu diesem Dienst sich jeweils, wenn und gegebenenfalls wie dem Kommunikationspartner angeben oder von diesem gefordert, an ihrem De-Mail-Konto sicher angemeldet haben.

Satz 2 enthält Anforderungen an das Format der De-Mail-Adresse:

Nach Satz 2 Nummer 1 muss im Domänenteil („hinter dem @“) der Adresse eine Kennzeichnung vorgesehen werden. An dieser Kennzeichnung ist die De-Mail-Adresse als solche erkennbar. Nur akkreditierte Diensteanbieter sind berechtigt und verpflichtet, an ihre Nutzer De-Mail-Adressen mit einer Kennzeichnung zu vergeben. Bei der Kennzeichnung kann es sich um eine Top-Level-Domain oder um eine Sublevel-Domain handeln. Die Nutzung des Postfach- und Versanddienstes kann nur über diese Adressen erfolgen.

Nach Satz 2 Nummer 2 wird dem Nutzer, soweit es sich um eine natürliche Person (zur Unterscheidung vgl. § 3 Absatz 2 und 3) handelt, vom akkreditierten Diensteanbieter genau eine Hauptadresse (im Gegensatz zu Pseudonymadressen, siehe Absatz 2) zugewiesen, die im lokalen Teil der Adresse („vor dem @“) dessen Nachnamen und dessen Vorname oder Vornamen oder Teile des oder der Vornamen enthalten muss und gegebenenfalls eine Nummer, wenn mehrere Nutzer dieselbe Kombination von Vor- und Nachnamen wünschen. Name im Sinne der Nummer 2 umfasst auch den Ordens- oder Künstlernamen, soweit sich dieser aus einem der in § 3 Nummer 1 genannten Dokumente oder dem elektronischen Identitätsnachweis oder der qualifizierten elektronischen Signatur ergibt.

Nach Satz 2 Nummer 3 muss der akkreditierte Diensteanbieter dem Nutzer, soweit es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft oder öffentliche Stelle handelt, eine De-Mail-Adresse anbieten, die im Domänenteil („hinter dem @“) eine vom Nutzer beantragte Bezeichnung („jurPerson-Nutzer-Domain“) enthält. Diese Bezeichnung muss in direktem Bezug zu Firma, Namen oder Bezeichnung des betref-

fenden Nutzers stehen. Außerdem müssen – soweit der Nutzer (als juristische Person, Personengesellschaft oder öffentliche Stelle) dies verlangt – weitere Subdomains eingerichtet werden können, welche der Kennzeichnung von Unterbereichen des entsprechenden Nutzers dienen (z. B. Bezeichnungen von Abteilungen, Niederlassungen, Standorten); bei diesen Subdomains handelt es sich jeweils um eine Untergliederung der jurPerson-Nutzer-Domain („jurPerson-Nutzer-Domain-Untergliederung“). Diese sind optionaler Bestandteil der De-Mail-Adresse. Ebenso ist bei den De-Mail-Adressen der juristischen Personen etc. der Bestandteil der Domain des akkreditierten Diensteanbieters optional.

Ergänzend hierzu kann auch einer natürlichen Person auf Wunsch eine Domain mit ihrem Nachnamen zugeordnet werden, die dann auch bei einem Providerwechsel weiter verwendet werden könnte. Allerdings gilt die Einschränkung, dass jede Domain nur genau einer natürlichen Person zugeordnet werden kann.

Zu Absatz 2

Die Nutzung von De-Mail-Diensten ohne pseudonyme De-Mail-Adressen würde das Erstellen von Persönlichkeitsprofilen (z. B. bezüglich des Kaufverhaltens von Personen) ermöglichen. Durch die Verwendung von pseudonymen De-Mail-Adressen wird die Zuordnung der Daten zu einer Person verhindert oder zumindest erschwert. Es steht im Belieben des akkreditierten Diensteanbieters, Pseudonym-Adressen anzubieten.

Pseudonyme sind nach Satz 2 als solche kenntlich zu machen, um Verwechslungen mit tatsächlichen Personen zu vermeiden und einem entsprechenden Identitätsmissbrauch vorzubeugen. Die Kennzeichnung erfolgt in einer pseudonymen De-Mail-Adresse durch die Buchstabenkombination „pn_“, welche dem lokalen Teil der De-Mail-Adresse vorangestellt ist. Nicht als Pseudonym kenntlich gemacht werden müssen der Name einer juristischen Person und einer ihrer Funktionseinheiten, da hier eine Verwechslungsgefahr mit einer natürlichen Person ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 3

Die Sicherung der Vertraulichkeit, der Integrität und der Authentizität ist die Eigenschaft des Postfach- und Versanddienstes, die diesen von vergleichbaren Diensten unterscheidet. Aus diesem Grund ist sie ein Definitionsmerkmal dieses De-Mail-Dienstes. Die Sicherung erfolgt durch die Übermittlung über einen verschlüsselten gegenseitig authentisierten Kanal. Die Nachrichteninhalte (Nachrichtentext und gegebenenfalls vorhandene Anhänge) werden zusätzlich bei der Übertragung separat verschlüsselt. Für die Verbindung des Nutzers zu seinem akkreditierten Diensteanbieter muss ebenfalls ein verschlüsselter Kanal genutzt werden (vgl. § 4 Absatz 3). Auf diese Weise kann die Nachricht auf dem Transportweg weder ausgespäht noch spurlos verändert werden. Diese Konzeption sieht eine einfache Handhabbarkeit für den Nutzer vor, da die Verschlüsselung durch die eingesetzten Übertragungsprotokolle transparent für den Nutzer durch die akkreditierten Diensteanbieter erfolgt. Der Nutzer muss hierfür selbst nicht aktiv werden. Da es sich bei der Übertragung der Daten zwischen Nutzer und Diensteanbieter bzw. Diensteanbieter und Diensteanbieter um voneinander getrennte und also unterschiedliche Kanäle handelt, liegen

die Nachrichten nach der Entnahme aus dem ersten Kanal und der Speicherung im Postfach sowie vor der Übermittlung an den Empfänger für den Zeitraum der Verarbeitung und damit einen sehr kurzen Moment (wenige Sekunden) im Klartext vor. Dieser Zeitraum der Entschlüsselung wird dazu genutzt, die Nachricht auf Schadsoftware zu prüfen. Diese Prüfung dient dem Schutz des Nutzers und des gesamten Systems. Auf § 9 wird hingewiesen. Außerdem wird auf die Begründung zu § 18 Absatz 1 Nummer 3 verwiesen; dort ist näher ausgeführt, welche Vorkehrungen der akkreditierte Diensteanbieter im Rahmen der Nachweiserbringung treffen und nachweisen muss, damit ein Missbrauch etwaiger entschlüsselter Daten verhindert werden kann.

Gleichzeitig und zusätzlich sind aber Ende-zu-Ende-Sicherheitsmaßnahmen der Nutzer, die für bestimmte Inhalte oder die Kommunikation bestimmter Berufsgruppen gewünscht oder erforderlich sind, möglich. Diese Sicherungsmaßnahmen werden vom sicheren Postfach- und Versanddienst sowie dem Verzeichnisdienst unterstützt und erleichtert (vgl. § 7), erfordern jedoch eine eigene Aktivität des Nutzers. Dies stellt Satz 3 klar. Im Bereich des § 30 AO scheidet eine Übermittlung von Nachrichten per De-Mail von der Behörde zum Steuerpflichtigen aus.

Zu Absatz 4

Je nach den Bedürfnissen oder Obliegenheiten des Senders und der Vertraulichkeit des Nachrichteninhalts kann für den Sender der Bedarf entstehen sicherzugehen, dass tatsächlich nur der adressierte Empfänger Zugriff auf den Nachrichteninhalt erhält. Diesem Bedarf, der etwa bei der Übermittlung von vertraulichen Daten oder für Sender mit besonderen Verschwiegenheitspflichten bestehen kann, wird durch die Möglichkeit Rechnung getragen, eine sichere Anmeldung des Nachrichtenempfängers zu fordern. Der Empfänger kann die Nachricht erst nach der sicheren Anmeldung einsehen. Verfügt der Empfänger nicht über die Möglichkeit einer sicheren Anmeldung, ist ein Zugang der Nachricht nicht möglich. In diesem Fall hat der Diensteanbieter des Empfängers die Nachricht mit einer entsprechenden Mitteilung an den Absender zurückzusenden, ohne sie in das Postfach des Empfängers zu übermitteln. Die Funktionen des Postfach- und Versanddienstes zu ermöglichen, gehört zu den gemeinschaftlich zu erfüllenden Pflichten der akkreditierten Diensteanbieter.

Zu Absatz 5

Der Empfänger einer über den Versanddienst versandten Nachricht erhält auf Verlangen des Senders eine beweissichere Bestätigung über dessen sichere Anmeldung. Der Sender soll bei jeder zu versendenden Nachricht erneut die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob die Bestätigung erzeugt wird. Die Beweissicherheit der Bestätigung erfolgt durch eine qualifizierte elektronische Signatur des akkreditierten Diensteanbieters über diese Bestätigung. Durch diese Bestätigung erhält der Empfänger der elektronischen Nachricht ein belastbares Beweismittel. Eine aus Datenschutzgründen bedenkliche Speicherung der Zugriffe jeder einzelnen Anmeldung kann und wird daher unterbleiben.

Zu Absatz 6

Um auch im Internet ohne Beweisverlust förmliche Zustellungen durchführen zu können, werden die akkreditierten

Diensteanbieter verpflichtet, daran mitzuwirken und die erforderlichen Bestätigungen auszustellen. Damit den von einem Diensteanbieter ausgestellten elektronischen Abholbestätigungen nach § 371a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 418 der Zivilprozessordnung der Beweiswert einer öffentlichen Urkunde zukommt, muss der akkreditierte Diensteanbieter mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet sein und ist in diesem Umfang beliehener Unternehmer. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass jeder akkreditierte Diensteanbieter mit Wirksamwerden der Akkreditierung auch beliehen ist, ohne dass es eines gesonderten Beleihungsverfahrens bedarf.

Die Vorschrift korrespondiert mit der durch Artikel 2 eingeführten neuen Vorschrift des § 174 Absatz 3 Satz 4 der Zivilprozessordnung und der durch Artikel 3 eingeführten neuen Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes. Die in Satz 1 in Bezug genommenen „Vorschriften der Prozessordnungen“ betreffen nur solche, welche Regelungen für die Zustellung über De-Mail-Dienste enthalten; eine allgemeine prozessrechtliche Zulässigkeit der Zustellung über De-Mail-Dienste wird damit nicht normiert.

Von dieser Vorschrift werden förmliche Zustellungen im zivilprozessualen Verfahren, die nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen im Ausland vorzunehmen sind, nicht berührt. Solche Zustellungen sind weiterhin nicht in elektronischer Form, sondern nur in der durch die europäische oder internationale Regelung zugelassenen Weise (z. B. eingeschriebener Brief) möglich. Weder die EU-Zustellungsverordnung Nr. 1393/2007 noch das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (BGBl. 1977 II S. 1452 ff.) lassen eine elektronische Zustellung von Schriftstücken zu.

Eine Auslandszustellung dürfte vor allem in folgenden Fällen anzunehmen sein:

- Der Absender und der Zustellungsempfänger wohnen zwar in Deutschland, der De-Mail-Server, auf dem die Eingangs- oder Abholbestätigung generiert wird, befindet sich aber im Ausland (= Zustellung wird im Ausland effektiv);
- Der Absender wohnt in Deutschland, der Zustellungsempfänger wohnt im Ausland, der De-Mail-Server, auf dem die Eingangs- oder Abholbestätigung generiert wird, befindet sich im Inland (= Zustellung wird im Inland fingiert).

Zu Absatz 7

Um dem Nutzer auch im Internet ohne Beweisverlust den Nachweis eines ordnungsgemäßen Versands einer Nachricht zu ermöglichen, wird der akkreditierte Diensteanbieter des Senders verpflichtet, auf dessen Antrag Versandbestätigungen auszustellen. Ein solcher Nachweis kann erforderlich sein, um etwa ein Versäumnis der Diensteanbieter oder die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachweisen zu können. Die Versandbestätigung sollte dabei, um ihre Funktion zu erfüllen, die De-Mail-Adresse, an die zugestellt werden soll, das Datum und die Uhrzeit des Ausgangs der Nachricht aus dem De-Mail-Postfach des Senders, den Namen und Vornamen oder die Firma des akkredi-

tierten Diensteanbieters, der die Versandbestätigung erzeugt, sowie die Prüfsumme der Nachricht enthalten. Die Prüfsumme beinhaltet mindestens den Absender, den Empfänger, die Versandoptionen, den Betreff sowie den gesamten Nachrichteninhalt. Hierbei wird es sich üblicherweise um einen Hash-Wert handeln. Auf diese Weise wird der Sender der Nachricht in die Lage versetzt, auch zu beweisen, dass er den Inhalt der Nachricht tatsächlich versandt hat. Darüber hinaus können weitere Informationen in der Versandbestätigung enthalten sein. Darüber hinaus wird die Versandbestätigung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, um den mit der Versandbestätigung verbundenen Beweis Zweck erfüllen zu können. Der Zweck der Versandbestätigung ist erfüllt, sobald diese versandt worden ist.

Zu Absatz 8

Damit der Geschäftsverkehr Nachrichten mit vertrauenswürdigen Nachweisen elektronisch übermitteln kann, bieten die Diensteanbieter im Zusammenwirken eine elektronische Eingangsbestätigung an. Der Diensteanbieter des Empfängers bestätigt in dieser auf Antrag des Senders, wann er welche Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers abgelegt hat. Nach derzeitigem Stand der Technik signiert er hierfür die Prüfsumme der Nachricht und die Zeitangabe. Der akkreditierte Diensteanbieter hat dabei sicherzustellen, dass die Zeit an seinen Rechnern nicht manipuliert werden kann und regelmäßig überprüft wird. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme einer auf diese Weise zugestellten Nachricht durch den Empfänger wird dadurch gewährleistet, dass der Empfänger, soweit er an seinem De-Mail-Konto nicht sicher im Sinne des § 4 angemeldet ist – also z. B. nur mittels Benutzername/Passwort – diese Nachricht 90 Tage lang nicht löschen kann.

Der Mindestinhalt der elektronischen Eingangsbestätigung richtet sich nach den Sätzen 4 und 5. Danach muss die Eingangsbestätigung auch die Prüfsumme der Nachricht enthalten. Hierbei wird es sich üblicherweise um einen Hash-Wert handeln. Auf diese Weise wird der Sender der Nachricht in die Lage versetzt, zu beweisen, dass auch der Inhalt der Nachricht, so wie er versandt wurde, zugegangen ist. Darüber hinaus können weitere Informationen in der Eingangsbestätigung enthalten sein.

Der akkreditierte Diensteanbieter hat die Eingangsbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Auf diese Weise kann mithilfe der Eingangsbestätigung der Zugang der in den versendeten Nachrichten enthaltenen Willenserklärungen langfristig nachgewiesen werden. Der Zweck der Eingangsbestätigung ist erfüllt, sobald diese versandt worden ist.

Die dauerhafte Überprüfbarkeit bestimmt sich nach dem Stand der Technik. Derzeit heißt dies: Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat sind dauerhaft überprüfbar, wenn der Zertifizierungsdiensteanbieter sicherstellt, dass die von ihm ausgestellten Zertifikate an dem Zeitpunkt der Bestätigung des Erhalts einer sicheren Signaturerstellungseinheit durch den Signaturschlüssel-Inhaber für den im jeweiligen Zertifikat angegebenen Gültigkeitszeitraum sowie mindestens 30 Jahre ab dem Schluss des Jahres, in dem die Gültigkeit des

Zertifikats endet, in einem Verzeichnis gemäß den Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Signaturgesetzes geführt werden. Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Dokumentation im Sinn des § 10 des Signaturgesetzes und des § 8 der Signaturverordnung mindestens für diesen Zeitraum aufzubewahren. Signaturen nach § 15 Absatz 1 des Signaturgesetzes erfüllen diese Anforderungen.

Zu Absatz 9

Zusätzlich zum Angebot der Eingangsbestätigung des Absatzes 8 bieten die Diensteanbieter im Zusammenwirken eine elektronische Abholbestätigung an. Diese ist jedoch nur von öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Berechtigung, förmlich zuzustellen, einsetzbar. Die Berechtigung, förmlich zuzustellen, ergibt sich immer aus einem Gesetz (z. B. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Sender einer Nachricht, für welche eine Abholbestätigung verlangt wird, ist also immer eine öffentliche Stelle. Empfänger einer solchen Nachricht ist immer jemand, dem förmlich zugestellt wird. Der Empfänger wird darüber unterrichtet, dass es sich um eine förmliche Zustellung handelt. Der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers bestätigt in der auf Antrag der sendenden öffentlichen Stelle erstellten Abholbestätigung, wann er welche Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers abgelegt hat und dass sich der Empfänger nach dem Eingang der Nachricht im Postfach an seinem De-Mail-Konto im Sinne des § 4 sicher angemeldet („eingeloggt“) hat. Nach derzeitigem Stand der Technik signiert er hierfür die Prüfsumme der Nachricht und die beiden Zeitangaben. Der akkreditierte Diensteanbieter hat dabei sicherzustellen, dass die Zeit an seinen Rechnern nicht manipuliert werden kann und regelmäßig überprüft wird. Hier wie bei der Eingangsbestätigung nach Absatz 8 gilt, dass die Möglichkeit der Kenntnisnahme einer auf diese Weise zugestellten Nachricht durch den Empfänger dadurch gewährleistet wird, dass der Empfänger, soweit er an seinem De-Mail-Konto nicht sicher im Sinne des § 4 angemeldet ist – also z. B. nur mittels Benutzername/Passwort – diese Nachricht 90 Tage lang nicht löschen kann.

Der Mindestinhalt der elektronischen Abholbestätigung richtet sich nach den Sätzen 4 und 5. Danach muss die Abholbestätigung auch die Prüfsumme der Nachricht enthalten. Hierbei wird es sich üblicherweise um einen Hash-Wert handeln. Auf diese Weise wird der Sender der Nachricht in die Lage versetzt, zu beweisen, dass auch der Inhalt der Nachricht, so wie er versandt wurde, zugegangen ist. Darüber hinaus können weitere Informationen in der Abholbestätigung enthalten sein.

Der akkreditierte Diensteanbieter hat die von ihm erstellte Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Auf diese Weise kann mithilfe der Abholbestätigung der Zugang der in den versendeten Nachrichten enthaltenen Willenserklärungen und zusätzlich der Zeitpunkt, zu welchem der Empfänger sich an seinem De-Mail-Konto angemeldet hat, langfristig nachgewiesen werden. Der Zweck der Abholbestätigung ist erfüllt, sobald diese versandt worden ist.

Zu Absatz 10

Zweck der Regelung ist es, den Zugang einer Nachricht sicherzustellen, indem die Löschung einer Nachricht, deren Zugang nach Absatz 8 oder Abholung nach Absatz 9 bestä-

tigt wurde, unter Verwendung einer Zugangsstufe unterhalb der sicheren Anmeldung nach § 4 erschwert wird. Diese Maßnahme ist erforderlich um zu verhindern, dass zugegangene Nachrichten unter Umgehung der sicheren Anmeldung durch Dritte gelöscht werden können, bevor der Nutzer die Nachricht zur Kenntnis nehmen kann. Im Übrigen wird auf die Begründung zu den Absätzen 8 und 9 verwiesen.

Zu Absatz 11

Zweck der Regelung ist es, eine Funktion anzubieten, mit welcher ein Nutzer z. B. bei vorübergehender Abwesenheit, in welcher er sein De-Mail-Konto nicht nutzen kann, gewährleistet, dass ein von ihm gewählter Dritter Kenntnis von an ihn gerichtete Nachrichten erhält. Der Dritte kann dann soweit erforderlich den Nutzer darüber informieren, dass er – der Nutzer – eine wichtige De-Mail erhalten hat. Diese Funktion entspricht etwa der Möglichkeit in der realen Welt, dass man dem Nachbarn seinen Briefkastenschlüssel für die Zeit seines Urlaubs gibt verbunden mit der Bitte, den Briefkasten für ihn zu leeren und ihn gegebenenfalls über wichtige Nachrichten zu informieren. Der Nutzer muss nach Satz 2 die Möglichkeit haben, dass Nachrichten, die im Sinne des Absatzes 4 an ihn gesendet werden, nicht weitergeleitet werden.

Zu § 6 (Identitätsbestätigungsdienst)

Ob der Diensteanbieter den Identitätsbestätigungsdienst anbietet, steht in seinem Belieben.

Zu Absatz 1

Der Identitätsbestätigungsdienst eröffnet dem Nutzer die Möglichkeit, die bei ihm nach § 3 hinterlegten Identitätsdaten für eine sichere Identitätsbestätigung Dritten gegenüber zu nutzen. Durch die beweissichere Bestätigung der sicheren Anmeldung nach § 5 Absatz 5 kann die empfangene Authentisierung als Beweismittel genutzt werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll die Integrität der Identitätsdaten und damit das notwendige Vertrauen in den Identitätsbestätigungsdienst sicherstellen. Dies erfordert vor allem wiederholte interne Kontrollen (z. B. stichprobenartiger Vergleich der Daten mit den jeweiligen Anträgen). Da speziell technisch bedingte Verfälschungen von Daten nicht ausgeschlossen werden können, müssen diese zumindest zwangsläufig bemerkt werden (z. B. durch Anwendung elektronischer Signaturen und Zeitstempel bei der Datenspeicherung und -übermittlung).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Entscheidung, ob in den dort genannten Fällen eine Sperrung eines Identitätsdatums geboten ist, in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde. Der Vorschrift kommt für die Rechtssicherheit bei der Nutzung von De-Mail-Diensten eine hohe Bedeutung zu.

Zu § 7 (Verzeichnisdienst)

Der Verzeichnisdienst eröffnet dem Nutzer die Möglichkeit, seine Daten freiwillig so zu veröffentlichen, dass Dritte unabhängig von einer konkreten Kommunikationsbeziehung die Möglichkeit haben, sich über seine Identitätsdaten zu in-

formieren. Zudem kann der Nutzer hier Informationen veröffentlichen, die Dritte benötigen, um dem Nutzer eine Ende-zu-Ende verschlüsselte Nachricht an sein Postfach zu senden („die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen“).

Gleichzeitig ist es dem Nutzer möglich, Daten, die nicht mehr zutreffen oder nicht mehr verwendet werden sollen, durch den akkreditierten Diensteanbieter löschen zu lassen; hierbei kann sich der Nutzer vertreten lassen, dabei gelten die Regelungen des § 164 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Allein dadurch, dass ein Nutzer seine De-Mail-Adresse im Verzeichnisdienst nach § 7 veröffentlicht, hat er noch nicht den Zugang im Sinne von § 3a Absatz 1 VwVfG, § 3a SGB I und 87a AO eröffnet.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass es dem Nutzer freigestellt ist, seine De-Mail-Adressen, die Identitätsdaten Name und Anschrift oder sonstige genannte Informationen im Verzeichnisdienst zu veröffentlichen. Ohne ein ausdrückliches Verlangen des Nutzers ist die Aufnahme im Verzeichnisdienst unzulässig; der Nutzer muss der Veröffentlichung jeder einzelnen Information explizit zustimmen, bevor sie im Verzeichnisdienst veröffentlicht wird. Satz 2 sieht vor, dass der akkreditierte Diensteanbieter sich das ausdrückliche Verlangen des Nutzers in eine Veröffentlichung seiner De-Mail-Adresse und seiner Identitätsdaten Name und Anschrift nicht auf dem Wege verschaffen darf, dass er hiervon die Eröffnung des De-Mail-Kontos, der in der Regel ein Vertragsabschluss zwischen Nutzer und akkreditiertem Diensteanbieter zugrunde liegen wird, für den Nutzer abhängig macht. Dieses Kopplungsverbot von De-Mail-Kontoeröffnung und ausdrücklichem Verlangen ist aufgrund seiner Einschränkung der Vertragsgestaltungsfreiheit auf die Fälle begrenzt, in denen dem Nutzer ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Gegenleistungen ohne das ausdrückliche Verlangen nicht oder nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Die Formulierung lehnt sich damit an das bisherige bereichsspezifische Kopplungsverbot in § 95 Absatz 5 des Telekommunikationsgesetzes an. Durch die Wörter „ohne das Verlangen“ soll die Konstellation erfasst werden, dass die markt beteiligten akkreditierten Diensteanbieter für sich genommen jeweils keine marktbeherrschende Stellung besitzen und dem Nutzer daher ein Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen an sich in zumutbarer Weise möglich ist, z. B. durch Absprachen unter den markt beteiligten akkreditierten Diensteanbietern, aber marktweit immer nur, wenn er sein Verlangen äußert. Umgekehrt formuliert: Ein Zugang ist nicht in zumutbarer Weise möglich, wenn er nur mit ausdrücklichem Verlangen nach Absatz 1 Satz 1 möglich ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist notwendig, um die informationelle Selbstbestimmung des Nutzers zu wahren und um zu verhindern, dass die De-Mail-Dienste unzutreffende Angaben verwenden. Dabei ist es unerheblich, ob die Daten absichtlich falsch angegeben oder irrtümlich falsche Angaben aufgenommen wurden. Weitergehende vertragliche Vereinbarungen, nach denen auch andere Personen eine Löschung veranlassen können, bleiben nach Satz 2 unbenommen. Die Löschung wird dadurch vollzogen, dass die De-Mail-Adresse, das Identitätsdatum oder die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen aus dem Verzeichnisdienst entfernt werden.

tätsdatum oder die für die Verschlüsselung von Nachrichten an den Nutzer notwendigen Informationen aus dem Verzeichnisdienst entfernt werden.

Zu § 8 (Dokumentenablage)

Das Angebot einer Dokumentenablage zur sicheren Ablage von elektronischen Dokumenten (Binär- oder Text-Dateien in beliebigem [Datei-]Format, neben Text-Dateien also z. B. auch Audio- oder Bild-Dateien) soll dem Nutzer ermöglichen, für ihn wichtige elektronische Dokumente zugriffsgesichert und gegen Verlust geschützt in seinem De-Mail-Konto aufzubewahren. Hierbei kann es sich um beliebige elektronische Dokumente handeln, zu denen der Zugriffsschutz über das Bestimmen einer sicheren Anmeldung individuell vom Nutzer festgelegt werden kann. Der akkreditierte Diensteanbieter wird hierbei verpflichtet, alle Dokumente verschlüsselt abzulegen. Der Dienst trägt dem zunehmenden Bedürfnis der Nutzer Rechnung, wichtige elektronische Dokumente an einem sicheren Ort außerhalb des eigenen, stets gefährdeten Endgeräts gegen den etwaigen Verlust zu sichern, ohne dafür ein erhöhtes Risiko unbefugter Kenntnisnahme in Kauf nehmen zu müssen. Die sichere Dokumentenablage ist vom Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme geschützt. Es steht dem akkreditierten Diensteanbieter frei, diesen Dienst anzubieten. Bietet der akkreditierte Diensteanbieter eine Dokumentenablage an, so hat er zur Sicherung der elektronischen Dokumente dem Nutzer das Führen eines Protokolls über Änderungen und Neueinstellungen anzubieten, das durch eine qualifizierte Signatur gegen Manipulationen geschützt wird.

Zu Abschnitt 3 (De-Mail-Dienste-Nutzung)

Abschnitt 3 regelt Vorgaben an den akkreditierten Diensteanbieter, die sicherstellen sollen, dass die Vertrauenswürdigkeit seiner Dienste auch während der Nutzung seiner Dienste gewährleistet ist.

Zu § 9 (Aufklärungs- und Informationspflichten)

Der Nutzer ist das schwächste Glied in der Sicherheitskette der De-Mail-Dienste. Daher kommt seiner Unterrichtung über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Diensteanbieter eine besondere Bedeutung zu. Die Unterrichtung hat in allgemein verständlicher Sprache zu erfolgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert eine Unterrichtungspflicht des akkreditierten Diensteanbieters für den sicheren Zugang und die möglichen Rechtsfolgen eines unsicheren Zugangs. Der akkreditierte Diensteanbieter hat den Nutzer vor der erstmaligen Nutzung des De-Mail-Kontos über den sicheren Umgang mit den für die Nutzung des De-Mail-Dienstes notwendigen Zugangsinstrumenten zu informieren. Er muss ihn auf die Risiken hinweisen, die gegebenenfalls mit einer Weitergabe des Hardware-Token und des Passworts verbunden sind, und ihn darüber aufklären, wie er die Mittel zur Zugangssicherung aufbewahren und anwenden kann und welche Maßnahmen er im Verlustfalle oder bei Verdacht des Missbrauchs ergreifen muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Unbefugte auf das De-Mail-Konto des Antragstellers zugreifen, in seinem Namen Nachrichten versenden oder

sich mit seinen Identitätsdaten und seinen Attributen authentisieren.

Weiterhin hat der akkreditierte Diensteanbieter den Antragsteller auf mögliche Rechtsfolgen hinzuweisen, die mit der Nutzung des De-Mail-Dienstes verbunden sind. Zu diesen Rechtsfolgen gehört insbesondere die erhöhte Beweiswirkung der von Diensteanbietern erzeugten Eingangs- und Abholbestätigungen.

Um eine rasche Akzeptanz beim Bürger zu erreichen, sollten im Sinne eines Gegenseitigkeitsprinzips Unternehmen bemüht sein, dass sie, wenn sie mit ihren Kunden per De-Mail kommunizieren, genauso den Empfang von De-Mail-Nachrichten ihrer Kunden akzeptieren. Zur Erreichung dieses Zieles sollte der akkreditierte Diensteanbieter seine Nutzer im Rahmen seiner Aufklärungspflichten darüber informieren, dass die Vertragspartner der Nutzer, die ihnen per De-Mail Nachrichten zusenden, De-Mails empfangen sollten und ihre Kunden nicht auf die Web-Portale der Unternehmen verwiesen werden sollten. Eine solche Aufklärung dürfte im eigenen Interesse der De-Mail-Anbieter sein, um eine rasche Verbreitung von De-Mail-Konten zu erzielen.

Der akkreditierte Diensteanbieter muss den Nutzer außerdem über den Umgang mit Schadsoftware informieren und hier insbesondere darüber, wie mit schadsoftwarebehafteten De-Mail-Nachrichten umgegangen wird. Folgende Umgehensweisen seitens der akkreditierten Diensteanbieter sind denkbar: Schadsoftwarebehaftete De-Mail-Nachrichten werden nicht zugestellt, jeder einzelne Zustellversuch wird dem De-Mail-Konto-Inhaber mitgeteilt, außerdem, dass und wann eine schadsoftwarebehaftete De-Mail-Nachricht gelöscht wird und dass im Fall, in dem eine Schadsoftware erst nach Zustellung erkannt wurde, die nachträglich erkannte schadsoftwarebehaftete De-Mail-Nachricht erst nach einer Warnung durch den De-Mail-Empfänger geöffnet werden kann.

Der akkreditierte Diensteanbieter muss den Nutzer auch darauf hinweisen, dass allein durch die Nutzung von De-Mail-Diensten kein Schriftformerfordernis erfüllt werden kann, sondern dies nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich ist (vgl. insbesondere § 126a BGB, § 3a VwVfG, § 87a AO und § 36a SGB I).

Außerdem ist der Nutzer auf den Auskunftsanspruch nach § 16 hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Dem Antragsteller ist nach Absatz 2 eine Belehrung in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu übermitteln. Der Antragsteller hat deren Kenntnisnahme ausdrücklich zu bestätigen.

Zu Absatz 3

Andere Gesetze im Sinne dieser Vorschrift sind z. B. die §§ 312b bis 312e BGB sowie der Artikel 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

Zu § 10 (Sperrung und Auflösung des De-Mail-Kontos)

Für den Nutzer, den Diensteanbieter, betroffene Dritte und die zuständige Behörde müssen Möglichkeiten bestehen, die Rechtswirkungen von sicheren De-Mail-Diensten auch zu beenden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Sperrung des Zugangs eines Nutzers zu einem De-Mail-Konto. Der akkreditierte Diensteanbieter ist zur Sperrung des Zugangs verpflichtet, wenn der Nutzer dies verlangt; hierbei kann der Nutzer sich vertreten lassen, dabei gelten die Regelungen des § 164 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Sperrantrag des Nutzers kann ohne Angabe von Gründen gestellt werden.

Die sichere Anmeldung zum De-Mail-Konto ist auch zu sperren, wenn die zur eindeutigen Identifizierung des Nutzers beim akkreditierten Diensteanbieter vorgehaltenen Daten nicht ausreichend fälschungssicher sind oder die sichere Anmeldung Mängel aufweist, die eine unbemerkte Fälschung oder Kompromittierung des Anmeldevorgangs zulassen. In diesem Fall würde die Sperrung zu einem Zugangshindernis führen; hierüber ist der Sender einer Nachricht zu informieren. Da dem Diensteanbieter ermöglicht werden soll, auch weniger sichere Möglichkeiten der Anmeldung anzubieten, wird die Möglichkeit unbemerkter Fälschung oder Kompromittierung einer solchen Anmeldung mit geringerer Sicherheit, die als solche gegenüber dem Rechtsverkehr kenntlich gemacht wird, nicht von der Regelung des Absatzes 1 Nummer 2 erfasst. Weiterhin kann nach Nummer 3 die zuständige Behörde die Sperrung des Zugangs zum De-Mail-Konto anordnen.

Nach Absatz 1 Nummer 4 kann der akkreditierte Diensteanbieter mit dem Nutzer weitere Sperrgründe vereinbaren. Denkbar ist beispielsweise eine Vereinbarung, die dem akkreditierten Diensteanbieter die Sperrung des Zugangs erlaubt, wenn der Nutzer mit der Zahlung eines Nutzungsentgelts in Verzug gerät.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist der akkreditierte Diensteanbieter verpflichtet, in den Fällen des Satzes 1 Nummer 4 eine Sperrung anzubieten, bei der der Nutzer trotz Sperrung in seinem Postfach eingegangene Nachrichten lesen kann. Diese Regelung ist notwendig, um z. B. zu verhindern, dass der Nutzer den Zugang einer in seinem Postfach abgelegten Nachricht dadurch vereiteln kann, dass er die Sperrung des Zugangs zu seinem De-Mail-Konto verlangt oder die Sperrung durch den akkreditierten Diensteanbieter dadurch erwirkt, dass er mit der Zahlung des Nutzungsentgelts (absichtlich) in Verzug gerät. Der akkreditierte Diensteanbieter muss den Nutzer darüber informieren, dass er weiter Nachrichten empfangen und diese abrufen kann. Im Falle des Satzes 2 erster Halbsatz, dass bei Sperrung ein Abruf von Nachrichten möglich bleibt, ist die Information des Senders darüber, dass die Nachricht nicht zugegangen sei, entbehrlich.

Absatz 1 Satz 4 dient dem Schutz des Nutzers. Die Bekanntgabe der Rufnummer (Telefonverbindung, „Sperr-Hotline“) soll eine unverzügliche Sperrung des Zugangs zum De-Mail-Konto ermöglichen. Eine Telefonverbindung erscheint hierzu am besten geeignet, weil eine solche im Gegensatz zu anderen Netzverbindungen nach gegenwärtigem Stand der Technik inzwischen praktisch überall und jederzeit schnell hergestellt werden kann. Der Sperrdienst des akkreditierten Diensteanbieters muss unter der Rufnummer jederzeit erreichbar sein. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 7 Absatz 1 der Signaturverordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Entscheidung, ob in den dort genannten Fällen eine Sperrung des De-Mail-Kontos geboten ist, in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde. Der Vorschrift kommt für die Rechtssicherheit bei der Nutzung von De-Mail-Diensten eine hohe Bedeutung zu.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der akkreditierte Diensteanbieter dem Nutzer erneut Zugang zum De-Mail-Konto zu gewähren, wenn der Grund für die Sperrung wegfällt. Hat beispielsweise der Nutzer die Sperrung des Zugangs verlangt, weil ihm der für den Zugang erforderliche Hardware-Token abhanden gekommen oder die Passwortinformation Dritten bekannt geworden ist, so ist ihm der Zugang bei Verwendung eines neuen Hardware-Token beziehungsweise nach Vergabe eines neuen Passworts zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Wird das De-Mail-Konto eines Nutzers nach Absatz 4 aufgelöst, so ist es endgültig gesperrt und nicht mehr nutzbar. Ein aufgelöstes Konto kann nicht wieder eröffnet werden. Die Auflösung erstreckt sich auf das gesamte De-Mail-Konto einschließlich des Zugangs zum Postfach- und Versanddienst sowie zu den Identitätsdaten.

Nach Satz 1 kann der Nutzer die Auflösung des De-Mail-Kontos verlangen; hierbei kann sich der Nutzer vertreten lassen, dabei gelten die Regelungen des § 164 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Angabe von Gründen ist entbehrlich. Der Nutzer muss die Möglichkeit haben, die Benutzung seines De-Mail-Kontos endgültig einzustellen, indem er seine Auflösung beantragt und sich somit aus dem elektronischen Rechtsverkehr zurückzieht. Weiterhin kann die zuständige Behörde die Auflösung des De-Mail-Kontos anordnen. Ordnet die Behörde die Auflösung des De-Mail-Kontos an, so berechtigt dies zu einer Kündigung aus wichtigem Grund des zwischen Nutzer und akkreditiertem Diensteanbieter geschlossenen De-Mail-Konto-Vertrages; auf § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verwiesen.

Die Hauptadresse im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 2 ist für 30 Jahre nach Auflösung des entsprechenden De-Mail-Kontos gesperrt. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Auflösung des De-Mail-Kontos zu laufen.

Ein Interesse des akkreditierten Diensteanbieters an einer Auflösung des De-Mail-Kontos eines Nutzers ist nicht ersichtlich. Weitere Auflösungsgründe können daher vertraglich nicht vereinbart werden.

Zu Absatz 5

Als Überprüfung der Identität („auf geeignete Weise“) kommen insbesondere Authentisierungsverfahren wie beispielsweise Passwortverfahren in Betracht. Dieses Verfahren ist zwischen dem Antragsteller und dem akkreditierten Diensteanbieter zu vereinbaren. Die Vereinbarung kann auch die Berechtigung weiterer Personen zur Sperrung einschließen. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 7 Absatz 2 der Signaturverordnung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, unter welchen Voraussetzungen der akkreditierte Diensteanbieter den Eingang von Nachrichten an das Postfach eines gesperrten oder aufgelösten De-Mail-Kontos zu unterbinden und den Sender von der Unzustellbarkeit seiner Nachricht zu informieren hat. Dadurch, dass in diesen Fällen der Eingang von Nachrichten im Postfach verhindert wird, können sie dem Inhaber des De-Mail-Kontos auch nicht im Sinne von § 130 Absatz 1 Satz 1 BGB zugehen. Der Nutzer (hier als Empfänger) wird daher davor geschützt, dass er Erklärungen gegen sich gelten lassen muss, auf die er nicht zugreifen kann. Die Unterrichtung von der Unzustellbarkeit der Nachricht dient dem Schutz des Senders: Da seine Nachricht nicht zugeht, soll er durch den Hinweis auf die Unzustellbarkeit die Gelegenheit erhalten, seine Nachricht dem Nutzer (als Empfänger) über einen anderen Kommunikationskanal zu übermitteln.

Zu Absatz 7

Mit dieser Regelung werden dem akkreditierten Diensteanbieter Informationspflichten gegenüber dem Nutzer auferlegt.

Zu § 11 (Einstellung der Tätigkeit)

Die Regelungen sollen der Wahrung der Interessen der Nutzer von De-Mail-Diensten dienen. Es soll sichergestellt werden, dass der Zugang zu einem De-Mail-Konto auch nach Beendigung der Tätigkeit eines akkreditierten Diensteanbieters möglich ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass akkreditierte Diensteanbieter bereits nach kurzer Zeit wieder aus dem Markt ausscheiden. Eine generelle Übernahmeverpflichtung für die zuständige Behörde würde jedoch eine nicht übersehbare Belastung bedeuten. Die Vorschrift des Absatzes 2 dient daher dem Schutz des Nutzers vor dem Risiko eines Datenverlusts für den Fall, dass kein anderer akkreditierter Diensteanbieter das De-Mail-Konto übernimmt. Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 2 sind bußgeldbewehrt (siehe § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 7).

Stimmt der Nutzer der Übernahme des De-Mail-Kontos durch einen anderen akkreditierten Diensteanbieter nicht zu, so berechtigt dies zu einer Kündigung aus wichtigem Grund des zwischen Nutzer und (erstgenannten) akkreditiertem Diensteanbieter geschlossenen De-Mail-Konto-Vertrages; auf § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verwiesen.

Zu § 12 (Vertragsbeendigung)

Die Regelung ist notwendig, um das gegenüber herkömmlichen Diensten erhöhte Vertrauen in den De-Mail-Dienst eines akkreditierten Diensteanbieters zu rechtfertigen und die elektronische Mobilität des Nutzers – etwa im Fall eines Anbieterwechsels – zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass der akkreditierte Diensteanbieter seiner gesetzlichen Verpflichtung tatsächlich nachkommt, ist die Regelung bußgeldbewehrt (siehe § 23 Absatz 1 Nummer 8).

Zu § 13 (Dokumentation)

Die Dokumentation soll vor allem dazu beitragen, dass wirksame Kontrollen durchgeführt und mögliche gegebenenfalls auch haftungsrelevante Pflichtverletzungen festgestellt werden können. Dokumentiert werden soll z. B. die im Rahmen

der Eröffnung eines De-Mail-Kontos nach § 3 erfolgte Identifizierung, die Erhebung, die Änderung und Sperrung von entsprechenden Attributen sowie jede Änderung an einem Vertragsverhältnis. Die Dokumentation kann im Streitfall vor Gericht als wichtiges Beweismittel dienen. Mit der Bußgeldvorschrift nach § 23 kommt der Dokumentation zusätzliche Bedeutung zu. Die Absätze 1 und 2 sind bußgeldbewehrt (siehe § 23 Absatz 1 Nummer 9 und 10).

Zu Absatz 1

Die Dokumentationspflicht umfasst den Vorgang der Eröffnung eines De-Mail-Kontos, jede Änderung von Daten, die hinsichtlich der Führung eines De-Mail-Kontos relevant sind, sowie jede Änderung hinsichtlich des Status eines De-Mail-Kontos (Beispiele: Sperrung, Kündigung des der De-Mail-Nutzung zugrundeliegenden De-Mail-Konto-Vertrages). Die Dokumentationspflicht kann beispielsweise wie folgt erfüllt werden:

- Hinsichtlich der Eröffnung eines De-Mail-Kontos durch natürliche Personen eine Ablichtung des vorgelegten Ausweises oder anderer Identitätsnachweise, es sei denn, die Überprüfung der Identität erfolgt mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder mittels der qualifizierten elektronischen Signatur. Im Falle der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises gilt Folgendes: Der elektronische Identitätsnachweis liefert Daten, auf deren Echtheit der Diensteanbieter aufgrund der Sicherheit des Ausweises und des eigenen technischen Systems vertraut. Ein Nachweis der Echtheit gegenüber Dritten ist über den Nachweis der Sicherheit des implementierten Systems möglich (z. B. durch qualifiziert elektronische Signatur und Zeitstempel und ein System-Audit) möglich. Im Falle der Nutzung der qualifiziert elektronischen Signatur gilt Folgendes: Die Bestätigung der Identitätsdaten erfolgt mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokumentes, das alle Daten enthält, die durch den Zertifizierungsdiensteanbieter bestätigt werden; die beantragte Hauptadresse im Sinne des § 5 Absatz 1; gegebenenfalls die beantragte(n) Pseudonym-Adresse(n); das Datum der Beantragung auf Eröffnung eines De-Mail-Kontos; den Nachweis über die Unterrichtung des Antragstellers nach § 9 des De-Mail-Gesetzes; die erfassten Antragsdaten hinsichtlich aller Identitätsattribute (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Ausweisdaten, Wohnort); die Identifizierungsdaten zum bearbeitenden Mitarbeiter des akkreditierten Diensteanbieters (wenn eine manuelle Bearbeitung erfolgt).
- Hinsichtlich der Eröffnung eines De-Mail-Kontos durch juristische Personen, Personengesellschaften oder öffentliche Stellen einen Nachweis über die Identität des Unternehmens oder der öffentlichen Stelle, der nicht älter als ein Monat sein darf; eine beglaubigte Abschrift des Vertretungsnachweises, sofern dies nicht durch einen Registereintrag nachvollzogen werden kann; eine Ablichtung des vorgelegten Ausweises oder anderer Identitätsnachweise der vertretungsberechtigten natürlichen Person, es sei denn, die Überprüfung der Identität erfolgt mittels des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder mittels der qualifizierten elektronischen Signatur. Im Falle der Nutzung des elektroni-

schen Identitätsnachweises gilt Folgendes: Der elektronische Identitätsnachweis liefert Daten, auf deren Echtheit der Diensteanbieter aufgrund der Sicherheit des Ausweises und des eigenen technischen Systems vertraut. Ein Nachweis der Echtheit gegenüber Dritten ist über den Nachweis der Sicherheit des implementierten Systems möglich (z. B. durch qualifizierte elektronische Signatur und Zeitstempel und ein System-Audit) möglich. Im Falle der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur gilt Folgendes: Die Bestätigung der Identitätsdaten erfolgt mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokumentes, das alle Daten enthält, die durch den Zertifizierungsdiensteanbieter bestätigt werden; die beantragte De-Mail-Domain, die Bestandteil der De-Mail-Adresse werden soll; das Datum der Beantragung auf Eröffnung eines De-Mail-Kontos; den Nachweis über die Unterrichtung des Antragstellers nach § 9 des De-Mail-Gesetzes; die erfassten Antragsdaten hinsichtlich aller Identitätsattribute (z. B. Name, Rechtsform, Anschrift, Angaben zur vertretungsberechtigten Person (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Ausweisdaten)); die Identifizierungsdaten zum bearbeitenden Mitarbeiter des akkreditierten Diensteanbieters (wenn eine manuelle Bearbeitung erfolgt).

- Hinsichtlich der Änderung von Daten, die hinsichtlich der Führung eines De-Mail-Kontos relevant sind, sowie hinsichtlich der Änderung des Status eines De-Mail-Kontos das betroffene De-Mail-Konto inkl. der De-Mail-Adresse; den akkreditierten Diensteanbieter; die jeweilige gesetzliche Zeit der Änderung, die Identifizierungsdaten zur die Änderung beantragenden natürlichen oder juristischen Person, Personengesellschaft oder öffentlichen Stelle bzw. ob die Änderung auf Veranlassung oder Anordnung der zuständigen Behörde erfolgt ist (z. B. Sperrung oder Auflösung eines De-Mail-Kontos nach § 10); die Art der Verarbeitung (automatisiert, manuell); die Identifizierungsdaten zum bearbeitenden Mitarbeiter des akkreditierten Diensteanbieters (wenn eine manuelle Bearbeitung erfolgt); die Art der Verwaltung/Änderungen (z. B. Änderung, Auflösung, Hinzufügen, Identifizierung, Verifizierung, Freischaltung, Sperrung inkl. Sperrart, Entsperrung); die erfassten Änderungsdaten hinsichtlich aller Identitätsattribute, zugeordneter De-Mail-Adressen (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Ausweisdaten, Wohnort, DM-Domain, primäre De-Mail-Adresse, Pseudonym-De-Mail-Adresse, Rechtsform der juristischen Person, Personengesellschaft oder öffentlichen Stelle).

Die Dokumentation muss so erfolgen, dass die Daten und ihre Unverfälschtheit jederzeit nachprüfbar sind. Soweit die Dokumentation elektronisch erfolgt, soll sie mit qualifizierten Zeitstempeln versehen werden, so dass ihr die Beweiskraft des § 371a der Zivilprozessordnung zukommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert die für die Dokumentation des akkreditierten Diensteanbieters geltende Aufbewahrungsfrist. Diese endet nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem das zwischen dem Nutzer und dem akkreditierten Diensteanbieter begründete Vertragsverhältnis endet. Da Schadensersatzansprüche unter den Voraussetzungen von

§ 199 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erst 30 Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis verjähren, ist diese Aufbewahrungsfrist sachgerecht. Personenbezogene Daten sind gesperrt im Sinne von § 35 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet den Diensteanbieter, dem Nutzer Einsicht in die ihn betreffenden Daten zu gewähren. Die Vorschrift eröffnet dem Nutzer die Möglichkeit, sich von der Korrektheit der ihn betreffenden Daten und Verfahrensschritte (z. B. der unverzüglichen Durchführung einer beantragten Zugangssperrung nach § 10 Absatz 1) zu überzeugen, ohne ein Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen. Dies dient dem Vertrauensschutz und der Entlastung der Gerichte.

Zu § 14 (Jugend- und Verbraucherschutz)

Die Vorschrift betont den Gedanken des Verbraucherschutzes. Gerade mit Blick auf die Vertrauenswürdigkeit der De-Mail-Dienste ist die Einhaltung der verbraucherschutzrechtlichen Vorschriften von großer Bedeutung. Die in der Norm vorgenommene Aufzählung verbraucherschützender Vorschriften ist exemplarisch und weder im Verhältnis zwischen akkreditiertem Diensteanbieter und Nutzer noch im Verhältnis zwischen akkreditiertem Diensteanbieter und Dritten abschließend.

Zu § 15 (Datenschutz)

Die Regelung soll die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Bereitstellung der akkreditierten De-Mail-Dienste und deren Durchführung auf das Notwendige begrenzen. Die Erhebung soll grundsätzlich beim betroffenen Nutzer eines De-Mail-Kontos erfolgen. Vorrangig gelten die allgemeinen Datenschutzvorschriften insbesondere des Telemediengesetzes und des Telekommunikationsgesetzes; die Regelung hat insofern Auffangcharakter. Die Regelung findet Anwendung auf solche (Teil-)Dienste der De-Mail-Dienste, welche nicht schon Gegenstand des Telemediengesetzes oder des Telekommunikationsgesetzes sind.

Zu § 16 (Auskunftsanspruch)

Die Regelung sieht einen Auskunftsanspruch vor, mit welchem der auskunftsuchende Dritte Namen und Anschrift und damit die Aufdeckung der ladungsfähigen Anschrift des Nutzers erhält. Diese Regelung ist erforderlich, weil der schlichte Name – in der Hauptadresse des Nutzers – zwar bekannt ist, aber nicht zur ausreichenden Unterscheidung genügt. Bei der pseudonymen Adresse ist normalerweise nicht einmal der Name des Nutzers bekannt. Die Auskunft über die ladungsfähige Anschrift kann in Streitfällen erforderlich sein, etwa wenn der Nutzer seinen Pflichten aus einem über eine De-Mail-Korrespondenz zustande gekommenen Vertrag nicht nachkommt.

Der Auskunftsanspruch ist mit wirksamen Restriktionen zu versehen, um z. B. den Schutz der Pseudonymität zu gewährleisten. Zu niedrige Voraussetzungen würden das Pseudonym von Anfang an personenbeziehbar machen, so dass es sich von Anfang an nicht um Pseudonyme handeln würde. Die hier getroffene Regelung trägt darüber hinaus den Inter-

essen der akkreditierten Diensteanbieter Rechnung, die das Vorliegen der Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs zu prüfen haben und nicht mit einer zu weit gehenden Prüfungspflicht belastet werden können. Die Auskunftsbedingungen können dienstübergreifend geregelt werden, da sich insoweit keine Notwendigkeit einer Differenzierung nach Diensten ergibt.

Zu Absatz 1

Für den privaten Auskunftsanspruch ist das Vorliegen eines Rechts, zu dessen Durchsetzung die Auskunft erforderlich ist, glaubhaft zu machen. In den meisten Fällen wird es möglich sein, diesen Anspruch mittels der (auch unter dem Pseudonym) geführten Kommunikation darzulegen. Dem Anspruchsteller wird die Auskunftserlangung daher nicht so sehr erschwert, dass er bei der Verwendung von Pseudonymen um die Durchsetzungsfähigkeit seiner Ansprüche fürchten müsste. Auf der anderen Seite muss so jedoch eine tatsächliche Beziehung zum Nutzer nachgewiesen werden. Für den akkreditierten Diensteanbieter ergibt sich eine ausreichend begrenzte Prüftiefe.

Der Nachweis einer Rechtsverfolgung ist jedoch erforderlich, da ansonsten schon bei jeder tatsächlichen Personenbeziehung ein Auskunftsanspruch ermöglicht würde. Um einem Missbrauch des Auskunftsanspruches vorzubeugen, ist die Auskunftserteilung davon abhängig zu machen, dass sich der akkreditierte Diensteanbieter über die Identität des Auskunftssuchenden in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 2 und 3 vergewissert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 konkretisiert Absatz 1 Nummer 1. Satz 2 bestimmt eine frühe Informationspflicht gegenüber dem Nutzer; im Übrigen wird auf Absatz 5 hingewiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Aufwandsentschädigung des akkreditierten Diensteanbieters. Außerdem stellt die Kostenpflichtigkeit der Auskunft eine weitere Hürde für massenweises Auskunftsersuchen dar. Die Kostenerstattung ist jedoch auf den tatsächlichen Aufwand beschränkt. Die Rechtsdurchsetzung soll andererseits nicht durch überhöhte Kosten erschwert werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung zum Schadensersatz nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sichert durch eine strenge Zweckbindung die Begrenzung des Auskunftsanspruchs auf einen konkrete Zweck und einen bestimmbaren Personenkreis. Dem Ersuchenden soll nicht ermöglicht werden, das Pseudonym auch für weitere Personen aufzudecken.

Zu Absatz 6

Die Auskunftspraxis des akkreditierten Diensteanbieters muss für den Nutzer transparent und überprüfbar bleiben. Daher wird der akkreditierte Diensteanbieter in Absatz 6

verpflichtet, den Nutzer über die Auskunftserteilung zu informieren. Die Dokumentation ermöglicht es dem Nutzer, die Berechtigung der Auskunftserteilung im Nachhinein zu prüfen. Die aufgezählten Inhalte der Dokumentation sind erforderlich, um dem Nutzer die Prüfung der Berechtigung der Auskunftserteilung zu ermöglichen. Die Begrenzung der Aufbewahrungspflicht auf drei Jahre ist in seiner Kürze gerechtfertigt, da der Nutzer unverzüglich über eine Auskunftserteilung in Kenntnis gesetzt werden muss.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird klargestellt, dass die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Regelungen zu Auskünften nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen unberührt bleiben.

Zu Absatz 8

§ 16 regelt ausschließlich Auskunftsansprüche privater Dritter bzw. öffentlicher Stellen als Nutzer von De-Mail und trifft daher keinerlei Regelungen im Verhältnis zu öffentlichen Stellen im Übrigen. In Absatz 8 wird daher klargestellt, dass die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Regelungen zu Auskünften gegenüber öffentlichen Stellen (z. B. nach Telekommunikationsgesetz oder Telemediengesetz, etwa nach § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit weiteren Fachgesetzen) unberührt bleiben.

Zu Abschnitt 4 (Akkreditierung)

Der Aufbau einer Infrastruktur von De-Mail-Diensten ist auf die private Initiative der Diensteanbieter und das Vertrauen der Nutzer angewiesen. Um beides zu erleichtern, ist es erforderlich, einen verlässlichen Nachweis der überprüften Vertrauenswürdigkeit der angebotenen Dienste als Infrastrukturleistung des Staates anzubieten. Wer die Verfügbarkeit, die Sicherheit und den Datenschutz seiner Dienste sowie ihr Zusammenwirken mit anderen De-Mail-Diensten überprüfen und bestätigen lassen möchte, kann die Akkreditierung und damit das staatliche Gütezeichen für vertrauenswürdige De-Mail-Dienste beantragen und mit diesem auf dem Markt um das Vertrauen seiner Kunden werben. Auch EU-ausländische Diensteanbieter können sich nach § 17 f. akkreditieren lassen. Staatliche und private Stellen können die nachgewiesene Vertrauenswürdigkeit der akkreditierten Diensteanbieter in ihren Informatikanwendungen berücksichtigen.

Zu § 17 (Akkreditierung von Diensteanbietern)

Die Vorschrift dient der Einführung eines Akkreditierungssystems. Dieses dient der Qualitätssicherung und dem Nachweis dieser Qualität im Geschäftsverkehr. Die Akkreditierung soll durch die vorangegangene Prüfung des akkreditierten Diensteanbieters die Vertrauenswürdigkeit gewährleisten, die benötigt wird, um bestimmte Rechtsfolgen an die Verwendung von De-Mail-Diensten zu knüpfen. Die Bedeutung der Akkreditierung beruht darauf, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen vorab und auch danach in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei wesentlichen Veränderungen des Dienstes durch öffentlich anerkannte fachkundige Dritte umfassend geprüft und bestätigt wird. Bei der Akkreditierung handelt es sich um einen Verwaltungsakt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Antragsverfahren für das Akkreditierungsverfahren. Satz 2 gewährleistet dem Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Akkreditierung, wenn er die Erfüllung der genannten Anforderungen nachweisen kann. Gelingt ihm dies nicht, ist die Akkreditierung zu versagen. Zudem muss sichergestellt sein, dass die zuständige Behörde die Aufsicht über den akkreditierten Diensteanbieter effektiv ausüben kann. Dafür ist es erforderlich, dass der Diensteanbieter eine Niederlassung oder einen Wohnsitz im Inland hat. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass der akkreditierte Diensteanbieter nach § 5 Absatz 6 Satz 2 als beliehener Unternehmer tätig wird und damit eine effektive Ausübung der Aufsicht notwendig ist. Die Sätze 3 bis 6 betreffen den Nachweis der geprüften und bestätigten Vertrauenswürdigkeit im Geschäftsverkehr. Das Gütezeichen und die weiteren Kennzeichnungen, die einen akkreditierten Diensteanbieter als solchen kenntlich machen, soll die Verwendung von sicheren De-Mail-Diensten fördern. Eine weitere Kennzeichnung ist z. B. in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannt. Die Kennzeichnung führt zu Markttransparenz und Rechtssicherheit, die für einen ausreichenden Vertrauensschutz im täglichen Geschäftsverkehr erforderlich sind und die dem Schutzbedarf im elektronischen Geschäftsverkehr Rechnung tragen. Es ist zu erwarten, dass die Gerichte der Prüfung und der Bestätigung der Vertrauenswürdigkeit durch die zuständige Behörde Vertrauen entgegen bringen und ihm einen besonders hohen Beweiswert zumessen werden. Der durch die Prüfung und Bestätigung entstehende Anschein der Vertrauenswürdigkeit kann allerdings nur soweit reichen, wie die Anforderungen des Gesetzes für die einzelnen De-Mail-Dienste Anknüpfungspunkte für einen solchen Anschein bereithalten. Die Regelung des Satzes 6 ist bußgeldbewehrt (vgl. § 23 Absatz 1 Nummer 11).

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wurde die Frist für das Akkreditierungsverfahren auf drei Monate festgelegt. Nach Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2006/123/EG muss bei den Genehmigungsverfahren und -formalitäten sichergestellt werden, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden. In Übereinstimmung mit der allgemeinen Regelung in § 42a Absatz 2 VwVfG soll diese Bearbeitungsfrist für Akkreditierungsverfahren nach dem De-Mail-Gesetz drei Monate betragen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Akkreditierung als Anbieter von De-Mail-Diensten in aller Regel abschließend bearbeitet werden. Durch die Verweisung auf § 42a Absatz 2 Satz 3 VwVfG wird gewährleistet, dass die zuständige Behörde in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Frist angemessen verlängern kann. Eine solche Fristverlängerung ist gemäß § 42a Absatz 2 Satz 4 VwVfG gesondert zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller rechtzeitig vor Ablauf der gesetzlichen Frist mitzuteilen. Bereits aus der Verweisung auf § 42a Absatz 2 Satz 2 VwVfG ergibt sich, dass der Lauf der dreimonatigen Entscheidungsfrist erst beginnt, wenn sämtliche zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen vorliegen. Eine Genehmigungsfiktion ist mit Ablauf der Frist nach § 17 Absatz 2 aus zwingenden Gründen des im Allgemeininteresse stehenden Verbraucher- und Datenschutzes nicht verbunden. Im Interesse eines möglichst hohen

Maßes an Sicherheit, Vertraulichkeit und Verbindlichkeit der elektronischen Kommunikation auf der Grundlage der De-Mail-Dienste ist sicher zu stellen, dass alle Diensteanbieter die Voraussetzungen für eine Akkreditierung nach § 18 erfüllen.

Zu Absatz 3

Um die fortdauernde Vertrauenswürdigkeit im weiteren Betrieb zu gewährleisten, sind nach wesentlichen Veränderungen der für die Akkreditierung bestätigten Umstände, spätestens aber nach drei Jahren die Überprüfungen zu erneuern und aktuelle Bestätigungen über das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen vorzulegen. Wesentliche Veränderungen sind insbesondere bei sicherheits- oder schutzerheblichen Änderungen in Technik, Organisation und Geschäftsmodellen der De-Mail-Dienste anzunehmen (z. B. Änderungen eines eingesetzten Produktes, Umzug des Rechenzentrums, Beauftragung eines Dritten), können sich aber auch auf alle anderen Voraussetzungen, die sich aus § 18 ergeben, beziehen. Anknüpfungspunkt für die wesentlichen Veränderungen kann also auch der Diensteanbieter selbst sein.

Zu § 18 (Voraussetzungen der Akkreditierung; Nachweis)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Akkreditierung und trifft nähere Bestimmungen dazu, in welcher Weise die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachgewiesen werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Akkreditierung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt die Voraussetzungen der Akkreditierung, die in der Person des Diensteanbieters und der in seinem Betrieb tätigen Personen, die für das Angebot und den Betrieb des De-Mail-Dienstes zuständig sind, erfüllt sein müssen. Dies umfasst die allgemeine Zuverlässigkeit und die Fachkunde in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Zuverlässigkeit und Fachkunde sind auf den Betrieb von De-Mail-Diensten bezogen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt insbesondere, wer auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften oder der persönlichen Eigenschaften der in seinem Betrieb tätigen Personen, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Die für den Betrieb von De-Mail-Diensten erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des Strafrechts über den Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundendelikte und Insolvenzstraftaten,
 - b) des Datenschutzrechts,
 - c) des Gewerberechts

mit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben b und c zu einer Geldbuße in Höhe von mehr als tausend Deutsche Mark oder fünfhundert Euro belegt worden ist,

2. wiederholt oder grob pflichtwidrig

- a) gegen Vorschriften nach Nummer 1 Buchstabe b und c verstoßen hat oder
 - b) seine Verpflichtungen als Beauftragter für den Datenschutz verletzt hat,
3. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Nutzer oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
 5. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Aufgaben eines akkreditierten Diensteanbieters ordnungsgemäß auszuüben.

Als weiterer Maßstab wird auf § 5 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, d und e sowie Nummer 3 bis 5 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), oder des Vorbildes der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003, 1957), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426), hingewiesen.

Zu Nummer 2

Der Diensteanbieter muss sicherstellen, dass er über hinreichend finanzielle Mittel verfügt, um gegen ihn gerichtete Schadensersatzforderungen erfüllen zu können. Zu diesem Zweck wird er im Rahmen der Akkreditierung verpflichtet, eine geeignete Deckungsvorsorge zu treffen. Die Voraussetzung hierzu wird im Einzelnen in Absatz 3 Nummer 2 geregelt, weshalb auf die dortigen Ausführungen in der Begründung verwiesen wird.

Zu Nummer 3

Der Diensteanbieter kann grundsätzlich nur akkreditiert werden, wenn er die in den §§ 3 bis 13 sowie in § 16 genannten Pflichten erfüllt und die dort genannten Pflichtdienstleistungen anbietet. Ein Diensteanbieter kann nach dem zweiten Halbsatz auch akkreditiert werden, wenn er allein den Dienst Postfach- und Versanddienst (§ 5) anbietet; ob er zusätzlich den Identitätsbestätigungsdienst (§ 6) oder den Dienst Dokumentenablage (§ 8) anbietet, bleibt ihm überlassen. Die für ein akkreditiertes De-Mail-Dienste-Angebot konstitutiven Dienste müssen sicher, zuverlässig und im Zusammenwirken mit den anderen akkreditierten Diensteanbietern erbracht werden. Dabei bezieht sich die Gewährleistung des Zusammenwirkens sowohl auf die technische und organisatorische Ebene als auch auf die Gestaltung der Vergütungsmodelle und den Ausgleich entstehender Kosten. Ziel ist eine von allen akkreditierten Diensteanbietern getragene Infrastruktur vertrauenswürdiger De-Mail-Dienste.

Wie in der Begründung zu § 5 Absatz 3 dargestellt, hat die Konzeption von De-Mail, eine einfache Handhabbarkeit für den Nutzer vorzusehen, zur Folge, dass die Nachricht für einen kurzen Moment beim akkreditierten Diensteanbieter entschlüsselt vorliegt. Daher wird im Rahmen der Nachweiserbringung insbesondere Wert gelegt, dass seitens des akkreditierten Diensteanbieters Vorkehrungen getroffen und nachgewiesen werden müssen, damit ein Missbrauch etwaiger entschlüsselter Daten nicht geschehen kann. Folgende

Vorkehrungen muss der akkreditierte Diensteanbieter insbesondere treffen:

Einen Nachweis vergleichbar den Anforderungen nach ISO 27001 auf der Basis von IT-Grundschutz, darunter Forderung bzgl. Personal, unter anderem organisatorische Mängel und menschliche Fehlhandlungen sowie vorsätzliche Handlungen; Bausteine GS IT Sicherheitsmanagement sowie Behandlung von Sicherheitsvorfällen; Maßnahmen gegen Bedrohungen Verlust der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie unberechtigte Nutzung, entsprechende Abbildung bei den Sicherheitszielen; IT-Sicherheitsmanagement; Rollenkonzept, mit den Aspekten Zutritt, Zugang, Zugriff, Rollenausschlüsse; Fachkunde des eingesetzten Personals; Zuverlässigkeit des Personals; Schlüsselaufbewahrung; Dokumentation Administrationsprozesse; spezifische Sicherheitsbereiche im Rechenzentrum: separater Sicherheitsbereich für die IT-Systeme, auf denen Klartextverarbeitung stattfindet; Zutrittsschutz; Protokollierung (insbesondere Login, Zugriff); regelmäßige Penetrationstests; Rollenkonzept (Empfehlungen zur konkreten Aufteilung und Trennung der verschiedenen Rollen).

Die Beschränkung der zulässigen Standorte für die von den akkreditierten Diensteanbietern verwendeten Server auf das Territorium der Mitgliedstaaten der EU bzw. eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dient dem Datenschutz und der Datensicherheit hinsichtlich der über De-Mail-Dienste versandten Nachrichten sowie der in den Dokumentenablagen der akkreditierten Diensteanbieter abgelegten elektronischen Dokumente. Eine effektive Kontrolle der Sicherheit von außerhalb der EU befindlichen Servern würde für Behörden der Mitgliedsstaaten unmöglich. In Ermangelung einer solchen Kontrolle besteht Grund zu der Befürchtung, dass die Server einem erhöhten Angriffsrisiko ausgesetzt wären. Dieses Angriffsrisiko muss aber so gering wie möglich gehalten werden, damit eine rechtssichere und rechtsverbindliche Kommunikation über De-Mail-Dienste gewährleistet ist und die in den Dokumentenablagen abgelegten Daten langfristig manipulationsfrei verfügbar sind. Zu den vom akkreditierten Diensteanbieter verwendeten Servern gehören insbesondere die Geräte, auf denen die Identitätsdaten gespeichert sowie die Postfächer und die Dokumentenablage nach § 8 vorgehalten werden. Die Vorschrift erfasst hingegen nicht solche Server, die beim Transport der über De-Mail-Dienste versandten Nachrichten lediglich für die Weiterleitung im Internet verwendet werden, denn nach dem derzeitigen Stand der Technik ist der Transportweg der Nachrichten nicht vorhersehbar. Da der akkreditierte Anbieter die Nachrichten mit einer Transportverschlüsselung versieht, wird die Datensicherheit durch die Verwendung von außerhalb der EU befindlichen Weiterleitungsservern auch nicht beeinträchtigt. Ebenfalls nicht von der Regelung erfasst sind Rechner, die der Nutzer verwendet, um auf sein De-Mail-Konto zuzugreifen.

Die Belegenheit der technischen Geräte darf nicht dazu führen, dass die für Deutschland verbindlichen europäischen und internationalen Rechtsinstrumente umgangen werden, die die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen im Ausland regeln. Diese Instrumente sehen eine elektronische Zustellung aus rechtlichen und praktischen Gründen noch nicht vor.

Deshalb muss bei förmlichen Zustellungen an einen Nutzer von De-Mail in Deutschland das für Zustellungen benutzte individuelle Postfach auf einem im Inland befindlichen Server verwaltet werden.

Deshalb sind förmliche Zustellungen an einen Nutzer von De-Mail im Ausland auch dann nicht möglich, wenn diese an ein Postfach erfolgen, das auf einem im Inland befindlichen Server verwaltet wird. Das hat die staatliche Stelle, die die Zustellung veranlasst, sicherzustellen.

Zu Nummer 4

Zu den Voraussetzungen für die Akkreditierung gehört auch die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Gestaltung und den Betrieb der Dienste (vgl. auch § 15). Dies umfasst insbesondere die Beachtung der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Gewährleistung ausreichender Sicherheit für die über die De-Mail-Dienste verarbeiteten personenbezogenen Daten. Hierzu gehört auch die datenschutzgerechte Gestaltung der Dienste insbesondere durch das Angebot pseudonymer Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Dienste und den Schutz der Pseudonymität.

Zu Absatz 2

Das den De-Mail-Diensten zugrunde liegende technische Konzept ist komplex und ist in der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Umsetzung durch die einzelnen Beteiligten detailliert niedergelegt. Datenschutz und Datensicherheit des technischen Systems „De-Mail“ hängen wesentlich von ihrer Umsetzung nach dem Stand der Technik ab. Die Technische Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik enthält daher ausführliche Hinweise auf eine Umsetzung nach dem Stand der Technik. § 18 Absatz 2 enthält die zentrale Verweisungsnorm auf diese Richtlinie. Um das System flexibel zu halten und im Rahmen des technischen Fortschritts Weiterentwicklungen zu ermöglichen, wird dynamisch auf die jeweils aktuelle im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung der Richtlinie verwiesen.

Bevor das BSI wesentliche Änderungen an der Technischen Richtlinie vornimmt, hört es den Ausschuss De-Mail-Standardisierung nach § 22 an. Bei der Frage der Bewertung der Wesentlichkeit ist die Bedeutung der Kostenintensität der jeweiligen Umsetzung zu berücksichtigen und ins Verhältnis der dafür gewonnenen Verbesserung in Sicherheit, Funktionalität oder Datenschutz zu setzen. Mit der Beteiligung soll gewährleistet sein, dass rechtzeitig Fachwissen insbesondere der betroffenen Wirtschaft an das BSI gelangt.

Die Norm orientiert sich im Wesentlichen an § 2 der Personalausweisverordnung.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift trifft nähere Bestimmungen dazu, wie neben den allgemeinen Nachweisen der Identität des Antragstellers (zum Beispiel durch Auszüge aus dem Handelsregister) die in Absatz 1 geregelten allgemeinen Anforderungen an Diensteanbieter und ihre Dienste nachgewiesen werden können. Dies ist erforderlich, um die Prüftiefe für die Akkreditierung

zu bestimmen. Um das in sie gesetzte Vertrauen, auch mit Blick auf anknüpfende, unter Umständen auch belastende Rechtsfolgen, zu rechtfertigen, bedarf es einer objektiv nachweisbaren und nachvollziehbaren Prüfung vor der Akkreditierung. Die Akkreditierung selbst hat keine inhaltlichen Prüfungen zum Gegenstand. Diese erfolgen ausschließlich im Rahmen der Prozesse zur Erteilung der Testate und des Datenschutznachweises.

Zu Nummer 1

Die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit wird angenommen, wenn keine Hinweise, die hieran Zweifel begründen, vorliegen. Zum Nachweis dient ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes oder Dokumente eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die eine gleichwertige Funktion haben oder aus denen hervorgeht, dass die betreffende Anforderung erfüllt ist. Weitere Nachweise (etwa zur allgemeinen finanziellen Situation) können verlangt werden, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht. Der Nachweis der erforderlichen technischen, administrativen und/oder juristischen Fachkunde erfolgt durch Vorlage von Zeugnissen über Aus- und Fortbildungen, die der jeweiligen konkreten Tätigkeitsbeschreibung entsprechen. Die Nachweise sind für sämtliche Mitarbeiter, die mit sicherheitskritischen Tätigkeiten betraut sind, zu erbringen. Die akkreditierten Diensteanbieter sollen zudem durch regelmäßige Schulungen zur Gewährleistung der fachlichen Eignung der von ihnen eingesetzten Mitarbeiter beitragen.

Zu Nummer 2

Die Erfüllung der Verpflichtung, eine geeignete Deckungsvorsorge zu treffen, wird durch die Vorlage der Urkunde eines entsprechenden Vertrags mit einer Versicherungsgesellschaft oder einem Kreditinstitut nachgewiesen. Die Überprüfung stellt sicher, dass die akkreditierten Diensteanbieter im Falle einer gesetzlichen Haftung ihre Verpflichtung erfüllen können. Mit Blick auf Artikel 14 Absatz 7 der Dienstleistungsrichtlinie ist eine Beschränkung auf zugelassene inländische Unternehmen nicht zulässig. Der Vertrag über eine Deckungsvorsorge kann daher mit jedem Anbieter innerhalb der Europäischen Union und innerhalb der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geschlossen werden.

Die Mindestdeckungssumme gilt für den einzelnen Schadensfall. Ein auslösendes Ereignis kann zum Beispiel sein: eine fehlerhafte Identifizierung, ein Fehler im Postfach- und Versanddienstsystem oder eine nicht vollzogene Sperrung. Jedes einzelne dieser auslösenden Ereignisse kann dadurch zu einem hohen Schaden führen, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen untereinander oder Unternehmen und Verwaltung ein hohes Volumen an einzelnen Geschäftsabläufen anfallen und dadurch ein hoher Gesamtschaden entstehen kann, wenn sich ein Fehler auf jeden einzelnen dieser Kommunikationsakte auswirkt. Zum anderen führt ein Ereignis auch dann zu einem hohen Schaden, wenn lediglich ein Kommunikationsakt betroffen ist. Denn es ist zu erwarten, dass über De-Mail Geschäftsverkehr mit jeweils hohem Wert abgewickelt wird. Es können also Schäden in einer Höhe auftreten, die ein akkreditierter Diensteanbieter mit ei-

genen finanziellen Mitteln kaum aufbringen kann. Daher ist es sachgerecht, als Voraussetzung der Akkreditierung eine Deckungsvorsorge vorzusehen, um entsprechende zu erwartende Risiken abzusichern. Hierbei kommt vor allem eine entsprechende Versicherung in Betracht. Alternativ kann die Deckungsvorsorge auch in einer entsprechend hohen Kapitaldeckung durch ein Kreditinstitut bestehen.

Die vorgesehene Mindestdeckungssumme ist angemessen. Sie deckt auf der einen Seite die üblichen Rahmen von geldwerten Transaktionen, wie zum Beispiel beim Onlinebanking, ab und hält auf der anderen Seite die erforderliche Deckungsvorsorge für die akkreditierten Diensteanbieter in vertretbaren Grenzen.

Zu Nummer 3

Die Erfüllung der Anforderungen an einen vollständigen, zuverlässigen, kooperativen, kompatiblen und sicheren Betrieb des De-Mail-Dienste-Angebots müssen durch Testate nachgewiesen werden, welche von IT-Sicherheitsdienstleistern erteilt wurden. Diese IT-Sicherheitsdienstleister müssen, bevor sie Testate erteilen können, zuvor vom BSI nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert worden sein. Die Erteilung des Testats erfolgt auf Grundlage der Technischen Richtlinie De-Mail 01201 (vgl. Absatz 2 Satz 2). Die Bestätigung der Erfüllung der technischen und organisatorischen Anforderungen erfolgt im Rahmen der Testatserteilung.

Nachgewiesen werden muss zum einen, dass der Diensteanbieter die in den §§ 3 bis 5 und in § 7 genannten Pflichtdienste der sicheren Identifizierung (bei Eröffnung des De-Mail-Kontos, § 3), der sicheren Anmeldung (§ 4), des sicheren Postfachs und Versands (§ 5), des sicheren Verzeichnis- und Sperrdienstes (§ 7) und – gegebenenfalls – des sicheren Identitätsbestätigungsdienstes (§ 6) und des sicheren Dienstes Dokumentenablage (§ 8) unter Erfüllung der genannten Anforderungen anbietet und die weiteren in den §§ 9 bis 13 und in § 16 genannten Pflichten erfüllt.

Zum anderen ist im Rahmen der Testatsprüfungen auf der Basis ausreichender Tests zu bestätigen, dass der Diensteanbieter die Dienste gewährleistet und dass diese mit den entsprechenden Diensten der anderen akkreditierten Diensteanbieter auf der Basis gemeinsamer Standards zusammenarbeiten.

Schließlich ist im Rahmen der Testatsprüfungen zu bestätigen, dass diese Dienste technisch und organisatorisch sicher erbracht werden. Kern der Sicherheitsgewährleistung ist ein umfassendes Sicherheitskonzept, dessen Eignung und Umsetzung nachzuweisen ist. Aktuelle Sicherheitszertifikate zu Teilfunktionen des Sicherheitskonzepts, wie etwa ein Grundschutzzertifikat, oder zu eingesetzten Technikprodukten können in den Nachweis einbezogen werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Die Prüfung des Sicherheitskonzeptes kann sich dann auf die nicht von den Grundschutzzertifikaten erfassten Funktionen und Produkte und das dienstbezogene Zusammenwirken aller Komponenten beschränken.

Die Technische Richtlinie De-Mail definiert die Anforderungen an die zu prüfenden Dienste. Diese lassen sich auf unterschiedlichsten Wegen umsetzen. Um Prüfungen für einge-

setzte Produkte im Einzelfall vermeiden zu können, kann die Erfüllung von Anforderungen auch durch anerkannte Sicherheitszertifikate nachgewiesen werden. Als anerkannt gelten Zertifizierungen nach Common Criteria und entsprechenden Schutzprofilen (Protection Profiles). Bestehende Zertifizierungen können damit zur Vereinfachung des Prüfprozesses genutzt werden. Als Stand der Technik gilt heute, wenn Produkte außerhalb besonders gesicherter Bereiche nach mindestens der Prüftiefe EAL 4, innerhalb besonders gesicherter Bereiche nach Prüftiefe EAL 3 zertifiziert sind.

Zu Nummer 4

Zu den Voraussetzungen für die Akkreditierung gehört neben den Anforderungen an die Datensicherheit (§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), die in Nummer 3 geregelt sind, auch die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Gestaltung und den Betrieb der Dienste (vgl. auch § 15). Dies umfasst insbesondere die Beachtung der informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Gewährleistung ausreichender Sicherheit für die über die De-Mail-Dienste verarbeiteten personenbezogenen Daten. Hierzu gehört auch die datenschutzgerechte Gestaltung der Dienste insbesondere durch das Angebot pseudonymer Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Dienste und den Schutz der Pseudonymität. Der Nachweis kann geführt werden durch Vorlage eines vom BfDI erteilten Zertifikates. Das Verfahren könnte sich an bereits bestehenden Regelungen (z. B. des Landes Schleswig-Holstein) orientieren. Als sachverständige Stellen für den technischen und rechtlichen Bereich kommen z. B. die vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannten sachverständigen Stellen in Betracht. Bevor der BfDI ein Zertifikat erteilt, muss das vorgelegte Gutachten auf Schlüssigkeit, Zugrundelegung des Kriterienkataloges nach vorletztem Halbsatz sowie auf methodisch einwandfreie Vorgehensweise der sachverständigen Stelle geprüft werden.

Zu Absatz 4

Um akkreditierten Diensteanbietern das Erbringen ihrer Dienste zu erleichtern, wird ihnen ermöglicht, Dritte mit Aufgaben aus diesem Gesetz zu beauftragen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beauftragung des Dritten und deren Umfang in die Konzeption zur Umsetzung der Akkreditierungsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 aufgenommen wird. Dies gilt insbesondere für die Konzepte zur Gewährleistung von Sicherheit, Funktionalität, Interoperabilität sowie Datenschutz.

Zu § 19 (Gleichstellung ausländischer Dienste)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Umgang mit ausländischen Angeboten, die den De-Mail-Diensten entsprechen. Die Vorschrift stellt funktional äquivalente Dienste den Diensten akkreditierter Dienstleister gleich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen müssen die grenzüberschreitenden Dienste eine gleichwertige Vertrauenswürdigkeit bieten, indem sie die den De-Mail-Diensten kennzeichnenden Dienste in vergleichbarer Weise umfassend, zuverlässig, kompatibel, kooperativ und sicher anbieten. Zum anderen

muss eine Prüfung und Anerkennung der Vertrauenswürdigkeit durch eine zuständige Stelle des Mitgliedstaats erfolgt sein. Schließlich muss der Mitgliedstaat, in dem der Diensteanbieter seinen Sitz hat, eine gleichwertige Aufsicht bereitstellen. Nur dann kann auf eine Aufsicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes verzichtet werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung europarechtlicher Anforderungen, insbesondere der künftigen Anforderungen aus Artikel 9 ff. DLRL zum Schutz der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Als Telekommunikations- und Telemediendienste können die Dienste der De-Mail-Dienste elektronisch und damit weitgehend ohne Ortsbezug, also leicht auch grenzüberschreitend, erbracht werden. Die Regulierung der De-Mail-Dienste hat daher im Rahmen der in der DLRL geregelten Beschränkungen zu erfolgen und darf nicht zu einer Diskriminierung führen. Allerdings betreffen die Anforderungen Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland berühren. Den Mitgliedstaaten ist daher gestattet, die Erfüllung notwendiger Anforderungen sicherzustellen. Zu vermeiden ist jedoch eine doppelte Prüfung der Dienstleistungserbringer.

Die Gleichstellung gilt allerdings nicht für Dienste, die mit der Ausübung hoheitlicher Tätigkeit verbunden sind. Eine förmliche Zustellung nach dem deutschen Verfahrens- und Prozessrecht gehört zur Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.

Zu Absatz 2

Die Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Diensteanbieters obliegt der zuständigen Behörde.

Zur Feststellung der gleichwertigen Sicherheit kann die zuständige Behörde mit der zuständigen ausländischen Stelle die Verfahren zur Anerkennung vereinbaren, soweit nicht entsprechende überstaatliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen getroffen sind.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit ist etwas anderes als die Akkreditierung nach § 17. Wird eine Gleichwertigkeit des ausländischen Diensteanbieters angenommen, so wird er damit – anders als bei der Akkreditierung nach § 17 – nicht im Sinne von § 5 Absatz 6 beliehen.

Die zuständige Behörde veröffentlicht die Namen der als gleich vertrauenswürdig anerkannten Dienstleister nach § 21.

Zu Abschnitt 5 (Aufsicht)

Zu § 20 (Aufsichtsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist in Satz 1 der zuständigen Behörde die Aufsicht über akkreditierte Diensteanbieter zu. Das bestehende Regelungssystem der datenschutzrechtlichen Aufsicht bleibt hiervon unberührt.

Die Aufsicht beginnt mit der Akkreditierung (Satz 2). Eine systematische Kontrolle ist nicht vorgesehen; die Aufsicht ist vielmehr auf anlassbezogene Maßnahmen beschränkt.

Zu Absatz 2

Die zuständige Behörde wird in allgemeiner Form ermächtigt, alle geeigneten Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften dieses Geset-

zes sicherzustellen. Die hierzu erforderlichen konkreten Befugnisse ergeben sich aus § 21. Die Allgemeinheit dieser Ermächtigung ist erforderlich, um in den nicht vorausschbaren Fällen von Gesetzesverstößen der zuständigen Behörde die notwendigen Möglichkeiten zu eröffnen, die Vorgaben des Gesetzes durchzusetzen. Sie wird im konkreten Fall durch die bewährten Grundsätze des Polizeirechts konkretisiert und begrenzt, insbesondere durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Maßnahmen – etwa durch nachträglichen Erlass einer Nebenbestimmung oder Auflage, soweit dies erfolgversprechend erscheint, um die Einhaltung der Akkreditierungsvoraussetzungen sicherzustellen – können etwa zur Beseitigung festgestellter technischer oder organisatorischer Mängel getroffen werden. Die Vorschrift ermächtigt nicht nur zu Maßnahmen gegen akkreditierte Diensteanbieter, sondern auch gegen nicht akkreditierte Diensteanbieter, die gegen Vorschriften des Gesetzes verstoßen, weil sie sich etwa als akkreditierte Diensteanbieter ausgeben.

Zu Absatz 3

Die Untersagungsverfügung nach Absatz 3 gibt die Möglichkeit, ein rechtswidriges Verhalten eines akkreditierten Diensteanbieters abzustellen oder zu verhindern. Sie ist für eine befristete Zeit bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Verhaltens bestimmt. Eine teilweise Untersagung der Tätigkeit kann z. B. darin bestehen, dass zunächst keine weiteren De-Mail-Konten zugewiesen werden dürfen.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung werden der zuständigen Behörde die ihr zur Erfüllung der ihr als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 notwendigen prozessualen Eingriffsbefugnisse (Auskunfts-, Betretungs- und Besichtigungsrechte) verliehen. Durch die Worte „in geeigneter Weise“ wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Auskunft und Unterstützung einschließt, dass der akkreditierte Diensteanbieter oder für ihn tätige Dritte der zuständigen Behörde die für die Nutzung elektronischer Daten erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen. Durch die Worte „auch soweit sie elektronisch vorliegen“ soll klargestellt werden, dass unter die Aufzählung auch elektronische Dokumente fallen. Dies betrifft jedoch nur solche Dokumente, die die zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der ihr als Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben benötigt; das betrifft die sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten der akkreditierten Diensteanbieter. Keinesfalls fallen hierunter z. B. von Nutzern der De-Mail-Dienste bei den akkreditierten Diensteanbietern gespeicherte De-Mails oder sonstige Dokumente.

Zu § 21 (Informationspflicht)

Damit ein EU-weiter Einsatz von De-Mail-Diensten möglich ist, müssen die Nutzer jederzeit online feststellen können, ob es sich bei einem Dienst um einen De-Mail-Dienst handelt, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften entspricht. Dies erfordert, dass die jeweilige nationale Aufsichtsstelle ein online abrufbares Verzeichnis der akkreditierten Diensteanbieter oder

vergleichbarer ausländischer Diensteanbieter führt. Die Vorschrift ist durch die Wahl des Begriffs „Kommunikationsverbindungen“ technologieoffen gestaltet. Um eine unbemerkte Fälschung oder Verfälschung des Verzeichnisses auszuschließen, muss dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert sein.

Zu Abschnitt 6 (Schlussbestimmungen)

Zu § 22 (Ausschuss De-Mail-Standardisierung)

Regelungsgegenstand ist die Gründung eines Ausschusses De-Mail-Standardisierung. Aufgabe dieses Ausschusses ist es, bei der Weiterentwicklung der den De-Mail-Diensten zugrundeliegenden technischen Einzelheiten mitzuwirken. Zweck der Vorgabe eines solch formalen Rahmens ist es, dass die Weiterentwicklung in einem – insbesondere für die betroffenen akkreditierten Diensteanbieter – transparenten öffentlichen Prozess erfolgt. Zur Regelung von Einzelheiten über Aufgaben und Verfahren des Ausschusses De-Mail-Standardisierung kann dieser sich eine Geschäftsordnung geben. Das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses De-Mail-Standardisierung fließt in die Weiterentwicklung der in der Anlage aufgeführten Technischen Richtlinie ein. Dies wird dadurch gewährleistet, dass das BSI nach § 18 Absatz 2 Satz 4 verpflichtet ist, den Ausschuss De-Mail-Standardisierung anzuhören, bevor es wesentliche Änderungen an der Technischen Richtlinie vornimmt. Der Ausschuss hat bei seiner Tätigkeit auch die Interessen von kleinen und mittleren Dienstleistern zu berücksichtigen und die Interoperabilität der eingesetzten De-Mail-Technologien zu gewährleisten. Geistige Eigentumsrechte sind bei der Standardisierung rechtzeitig bekannt zu machen.

Im Ausschuss ist ein Vertreter des Rats der IT-Beauftragten der Bundesregierung vorgesehen. Dieser ist im Rahmen des IT-Steuerungskonzepts der Bundesregierung mit Beschluss des Bundeskabinetts vom Dezember 2007 eingerichtet worden und entscheidet einstimmig über die Entsendung eines Vertreters in den Ausschuss De-Mail-Standardisierung. Sollte dieses Gremium wieder aufgelöst werden, geht das Recht, einen Vertreter zu entsenden, auf die entsprechende Nachfolgeorganisation über.

Außerdem ist ein vom IT-Planungsrat beauftragter Vertreter der Länder im Ausschuss De-Mail-Standardisierung vorzusehen. Der IT-Planungsrat findet seine Grundlage in § 1 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c des Grundgesetzes (GG) (Anlage des Gesetzes zum Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 662).

Zu § 23 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift ist erforderlich, um eine wirksame Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen. Die Bußgeldvorschrift greift, anders als die zivilrechtliche Haftung, auch dann, wenn durch das normwidrige Verhalten noch kein Schaden eingetreten oder dies strittig ist.

Ein Bußgeld stellt im Vergleich zu anderen Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Aufsicht nach § 20 getroffen werden können (z. B. befristete vollständige oder teilweise Untersagung des Betriebes), regelmäßig das mildere und auch flexiblere Mittel zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung dar. Eine Bußgeldvorschrift ist daher zur Wahrung des allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geboten.

Normadressat der Bußgeldregelung ist der akkreditierte Diensteanbieter. Als Täter einer Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz kommt grundsätzlich nur eine natürliche Person in Betracht. In Bezug auf Handlungen von Personen, die für den Normadressaten tätig sind, gilt § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Die Festsetzung von Bußgeldern gegenüber juristischen Personen regelt § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Tatbestände, die erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheit von De-Mail-Diensten haben können und denen im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit bei der Nutzung von De-Mail-Diensten Haftungsregelungen für den Schadensfall allein nicht gerecht werden können.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst den Tatbestand, dass der akkreditierte Diensteanbieter mit technischen Mitteln nicht sicherstellt, dass nur derjenige Nutzer Zugang zu seinem De-Mail-Konto erlangen kann, dem dieses zugeordnet worden ist.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfasst den Tatbestand, dass der akkreditierte Diensteanbieter die Identität einer Person, die ein De-Mail-Konto beantragt, nicht zuverlässig feststellt. Es handelt sich bei der Identifikation des Antragstellers um eine Kernpflicht des akkreditierten Diensteanbieters. Eine mangelnde Identifikation kann zur Folge haben, dass ein De-Mail-Konto auf einen falschen Namen ausgestellt und dieses für Betrugszwecke eingesetzt wird. Die sichere Identifikation bildet aber einen entscheidenden Baustein für die rechtssichere Kommunikation. Ihr kommt daher im Geschäftsverkehr hohe Bedeutung zu.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erfasst den Tatbestand, dass der akkreditierte Diensteanbieter ein Anmeldeverfahren anbietet, das nicht den Anforderungen an die sichere Anmeldung entspricht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst den Tatbestand, dass der akkreditierte Diensteanbieter nicht sicherstellt, dass die Kommunikationsverbindung zwischen dem Nutzer und seinem De-Mail-Konto verschlüsselt erfolgt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erfasst den Tatbestand, dass der Diensteanbieter seinen Lösch-Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesen Fällen kann etwa der Nutzer in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt sein,

wenn etwa seine Identitätsdaten entgegen seines Verlangens vom Diensteanbieter weiter im Verzeichnisdienst veröffentlicht werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 erfasst den Tatbestand, dass der Diensteanbieter seiner Pflicht zur Sperrung des Zugangs zu einem De-Mail-Konto nicht nachkommt. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass ein Unbefugter auf das De-Mail-Postfach eines Nutzers zugreifen oder sich unter Missbrauch des Identitätsbestätigungsdienstes im Rechtsverkehr unter der Identität eines bestimmten Nutzers auftreten kann.

Zu Nummer 7

Die Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 11 Absatz 1 Satz 1 ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die zuständige Behörde ihre Aufsicht nach § 20 wahrnehmen kann.

Zu Nummer 8

Nummer 8 erfasst den Tatbestand, dass ein akkreditierter Diensteanbieter seinen Pflichten bei Einstellung des Betriebes hinsichtlich der Übergabe des De-Mail-Dienstes und der Sperrung nicht nachkommt. Es geht um die Sicherung der notwendigen Kontinuität der Nutzung sowie um die erforderliche Transparenz im Falle der Einstellung des Betriebes, die für das Vertrauen des Geschäftsverkehrs in die Nutzung von De-Mail-Diensten wichtig ist.

Zu Nummer 9

Nummer 9 erfasst den Tatbestand, dass der akkreditierte Diensteanbieter nicht sicherstellt, dass dem Nutzer für die gesetzlich festgeschriebene Dauer trotz Einstellung seiner Tätigkeit die Möglichkeit des Zugriffs auf das Postfach oder der Dokumentenablage verbleibt. Angesichts der Bedeutung, die De-Mail-Dienste für die rechtssichere Kommunikation im Internet haben können, kann dem Nutzer ein erheblicher wirtschaftlicher und ideeller Schaden entstehen, wenn nicht sichergestellt ist, dass er unabhängig von der Tätigkeit des akkreditierten Diensteanbieters für eine angemessene Zeit den Zugriff auf seine Daten behält.

Zu Nummer 10

Nummer 10 erfasst den Tatbestand, dass der Nutzer nicht im Rahmen der Drei-Monats-Frist auf seine im Postfach oder in der Dokumentenablage abgelegten Daten zugreifen kann. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der akkreditierte Diensteanbieter die Daten vor Ablauf der Drei-Monats-Frist löscht. Eine vorzeitige Löschung kann in Anbetracht der Tatsache, dass De-Mail-, Dienste zur rechtssicheren Kommunikation im Internet eingesetzt werden sollen, für den Nutzer einen erheblichen wirtschaftlichen und ideellen Schaden bedeuten. Kann der Nutzer nicht darauf vertrauen, dass seine Daten trotz Vertragsbeendigung für den gesetzlich bestimmten Zeitraum weiter abrufbar sind, kann ihn dies darüber hinaus von einem Anbieterwechsel abhalten. Dies behindert den Wettbewerb unter den verschiedenen akkreditierten Diensteanbietern. Aber auch dann, wenn keine Löschung erfolgt, ist ein umfassender Schutz des Nutzers vor einem Datenverlust nur dann gewährleistet, wenn der akkreditierte Diensteanbieter nicht nur verpflichtet ist, die Daten für einen gesetzlich

festgelegten Zeitraum aufzubewahren, sondern dem Nutzer auch die tatsächliche Möglichkeit des Zugriffs auf seine Daten verbleibt. Außerdem erfasst Nummer 8 den Tatbestand, dass der Nutzer vom akkreditierten Diensteanbieter nicht in geeigneter Weise auf die bevorstehende Löschung hinweist. Dies dient insbesondere dem Verbraucherschutz.

Zu den Nummern 11 und 12

Die Nummern 11 und 12 erfassen die Tatbestände, dass der akkreditierte Diensteanbieter seine Dokumentationspflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Dokumentation ist erforderlich, um nachträglich die Erfüllung der Pflichten des Diensteanbieters überprüfen zu können oder um das Vorliegen der Voraussetzungen einer Akkreditierung kontrollieren zu können. Die Dokumentation kann ein wichtiges Beweismittel sein. Ein Verstoß gegen diese Pflicht untergräbt die zentrale Zielsetzung des Gesetzes, eine nachprüfbare Grundlage für vertrauenswürdige De-Mail-Dienste zu schaffen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 erfasst den Tatbestand, dass der akkreditierte Diensteanbieter entgegen § 16 Absatz 4 die erlangten Daten zu einem anderen Zweck verwendet.

Zu Nummer 14

Nummer 14 berücksichtigt, dass die Akkreditierung eine zentrale Voraussetzung für den sicheren Rechtsverkehr darstellt. Nur aufgrund der Akkreditierung lassen sich an die Nutzung von De-Mail-Diensten bestimmte Rechtsfolgen knüpfen (z. B. Ausstellung der Abholbestätigung des Versanddiensts nach § 5 Absatz 9 in Verbindung mit § 5a des Verwaltungszustellungsgesetzes – Artikel 3). Die Akkreditierung als zentraler Vertrauensanker darf daher nicht durch eine missbräuchliche Verwendung der Bezeichnung als akkreditierter Diensteanbieter gefährdet werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift trägt der Möglichkeit Rechnung, dass ein Verstoß gegen die Tatbestände des Absatzes 1 im Einzelfall von unterschiedlicher Schwere und Bedeutung sein können. Der Bußgeldrahmen orientiert sich unter anderem an § 43 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob und in welcher Höhe sie im Einzelfall je nach Schwere des Verstoßes gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des Gesetzes eine Geldbuße verhängt (Kann-Bestimmung). Sie kann im Vorfeld einer möglichen Bußgeldverhängung gegenüber dem akkreditierten Diensteanbieter auch nur eine entsprechende Verwarnung aussprechen oder – bei geringeren Verstößen – lediglich auf die Verletzung von Vorschriften hinweisen mit der Bitte, diese abzustellen.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift entspricht den Vorgaben des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die eine Benennung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten verlangt.

Die Zuständigkeit für die Verhängung von Bußgeldern soll bei der zuständigen Behörde nach § 2 liegen. Sie verfügt über die erforderliche Fachkompetenz, um die relevanten Tatbestände entsprechend beurteilen zu können.

Zu § 24 (Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Kreis der gebühren- und auslagenpflichtigen Amtshandlungen fest.

Nummer 1 erfasst die Amtshandlungen, für die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik Gebühren und Auslagen erhebt. Dies sind zunächst Amtshandlungen nach § 17. Dazu gehören die Erteilung der Akkreditierung und des Gütezeichens sowie die Erneuerung der Akkreditierung. Außerdem kann die Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diensteanbieters nach § 19 Absatz 2 gebührenpflichtig sein, ebenso die in § 20 Absatz 3 geregelten Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht. Dazu zählt die Untersagung des Betriebs (§ 20 Absatz 3).

Ferner erhebt der BfDI nach Nummer 2 Gebühren und Auslagen für die Erteilung des Zertifikats darüber, dass das Datenschutzkonzept für die eingesetzten Verfahren und die eingesetzten informationstechnischen Einrichtungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Für alle vorgenannten Amtshandlungen ordnet die Vorschrift für die Gebührenbemessung das Kostendeckungsprinzip an. Damit gilt nach § 3 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes das Verbot der Kostenüberdeckung, wonach Gebühren so bemessen sein müssen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren zur Erzielung von Überschüssen ist damit nicht gestattet. Bei der Kalkulation der Kosten kann der gesamte auf die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen entfallende Verwaltungsaufwand berücksichtigt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der Regelung über die Gebührenerhebung nach Absatz 1. Nach Satz 2 kann in der Rechtsverordnung auch eine vom Verwaltungskostengesetz abweichende Auslagenerstattung, insbesondere eine Pauschalierung geregelt werden. Nach Satz 3 können Ermäßigungen und Befreiungen von Gebühren und Auslagen nach § 6 des Verwaltungskostengesetzes aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses zugelassen werden. Danach kann der Ordnungsgeber in der Rechtsverordnung die Entscheidung über die Gewährung von Befreiungen und Ermäßigungen der für die Festsetzung zuständigen Behörde überlassen. Diese hat dann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über diese Vergünstigungen zu entscheiden.

Zu § 25 (Verfahren über eine einheitliche Stelle)

Diese Vorschrift dient der Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie, insbesondere Artikel 6 ff. DLRL. Diese ordnen unter anderem an, dass alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, über einheit-

liche Ansprechpartner (Artikel 6 Absatz 1 DLRL) und elektronisch (Artikel 8 Absatz 1 DLRL) abgewickelt werden können. In Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurden in den Verwaltungsverfahrensgesetzen (z. B. § 71a ff. VwVfG) Regelungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle eingeführt. Nach der Konzeption dieser Regelungen ist in den jeweiligen Fachgesetzen durch Rechtsvorschrift anzuordnen, dass die dort vorgesehenen Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Die vorliegende Vorschrift nimmt diese Anordnung vor. Es bleibt dem Dienstleistungserbringer unbenommen, sich zur Abwicklung der Verwaltungsverfahren unmittelbar an die zuständige Behörde zu wenden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass gerichtliche elektronische Dokumente auch über De-Mail-Dienste zugestellt werden können. Die Regelung des § 174 Absatz 3 Satz 2, wonach andere als die in § 174 Absatz 1 genannten Verfahrensbeteiligte einer Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben müssen, gilt auch für diesen Zustellungsweg. Ebenso ist die Regelung des § 174 Absatz 3 Satz 3 weiter anzuwenden, wobei zu beachten ist, dass bei der Zustellung über De-Mail-Dienste die elektronische Signatur im Sinne des § 2 Nummer 1 des Signaturgesetzes genügt und die nach den §§ 17 bis 21 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten und beaufsichtigten Diensteanbieter keine Dritten im Sinne dieser Vorschrift sind. § 174 Absatz 4, der zum Nachweis der Zustellung ein Empfangsbekanntnis verlangt, bleibt unberührt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Artikel 3 schafft die Rechtsgrundlage für eine rechtssichere elektronische Zustellung durch die Behörde über De-Mail-Dienste für den Anwendungsbereich des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) und passt das bisherige Recht an die neue Rechtslage an. Damit werden die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) geschaffenen Vorschriften, die an die heute bestehenden technischen Möglichkeiten der Kommunikation mit E-Mails anknüpfen, fortentwickelt. In diesem Zusammenhang werden auch die Vorschriften über die Zustellung im Ausland im Interesse der Rechtsklarheit modifiziert. Die rechtssichere elektronische Zustellung über De-Mail-Dienste setzt voraus, dass die Behörde sich entschieden hat, Zustellungen über De-Mail-Dienste anzubieten.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung ergänzt die nach dem bisherigen § 2 Absatz 2 VwZG abschließend dargestellten Zustellungsarten um die Zustellung über De-Mail-Dienste. Dabei wird der akkreditierte Diensteanbieter nach Artikel 1 § 5 Absatz 6 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes als beliebiger Unternehmer tätig.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Diese Änderung passt die zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie erfolgten Änderungen des VwZG an die durch die De-Mail-Infrastruktur ermöglichte verbesserte Beweisführung über den Zugang elektronischer Dokumente an. Danach wird der bisherige § 5 Absatz 7 VwZG dahingehend nachjustiert, dass zu Widerlegung der Zustellungsfiktion das Erfordernis des Vollbeweises an Stelle der Glaubhaftmachung tritt. Die Änderung greift die Stellungnahme des Bundesrates vom 3. April 2009 zu Nummer 21 (Bundestagsdrucksache 16/12598) auf.

Zu Buchstabe a

Die Änderung soll verdeutlichen, dass in dieser Vorschrift auch die elektronische Zustellung durch die Behörde geregelt ist, soweit es sich nicht um eine elektronische Zustellung per Abholbestätigung über De-Mail-Dienste handelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt aus Gründen der Rechtsförmlichkeit. Im Interesse einer besseren Zitierbarkeit und einfacheren Verständlichkeit.

Zu Buchstabe c

Mit der Einführung einer rechtssicheren elektronischen Abholbestätigung nach Artikel 1 § 5 Absatz 9 werden die Beweismöglichkeiten über den Zugang bei der elektronischen Zustellung erheblich verbessert. Dementsprechend werden mit der Änderung die in § 5 Absatz 7 Satz 3 VwZG geregelten Beweisanforderungen zur Widerlegung der Zustellungsfiktion gegenüber dem geltenden Recht angehoben: Danach kann der Nachweis der nicht erfolgten oder der verspäteten Zustellung nicht mehr durch Glaubhaftmachung, sondern nur durch einen Vollbeweis seitens des Adressaten erfolgen. Damit übernimmt der Empfänger in Fällen, in denen das Verwaltungsverfahren auf sein Verlangen elektronisch abgewickelt werden muss, die Beweislast für den Nichtzugang oder verspäteten Zugang des elektronischen Dokuments. Auf diese Weise wird der missbräuchlichen Widerlegung der Zustellungsfiktion durch den Empfänger, z. B. um das Wirksamwerden eines belastenden Bescheides zu verhindern, entgegengewirkt. Die Zustellungsfiktion betrifft ausschließlich die sehr seltenen Fälle, in welchen die elektronische Verfahrensabwicklung auf Verlangen des Empfängers erfolgt und er dies aufgrund einer Rechtsvorschrift verlangen kann. Weil der Empfänger hier auf der elektronischen Verfahrensabwicklung bestanden hat, kann er auch nicht von der Zustellungsfiktion überrascht werden. Im „Normalfall“, in welchem der Empfänger lediglich den Zugang im Sinne des § 3a VwVfG, des § 36a SGB I sowie des § 87a AO eröffnet haben muss, gilt die Zustellungsfiktion dagegen nicht.

Nach dem bisherigen § 5 Absatz 7 Satz 4 VwZG hat die zustellende Behörde den Empfänger vor der Übermittlung zu belehren, dass eine Zustellungsfiktion eintritt, wenn er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber seine Mitwirkung daran verweigert. Mit der Änderung wird die Belehrungspflicht auf das Erfordernis des Vollbeweises zur Widerlegung der Zustellungsfiktion ausgeweitet. Hierdurch wird der Empfänger auf das von ihm zu tragende Risiko einer elektronischen Übermittlung hingewiesen und erhält

somit die Möglichkeit, eine andere Form der Zustellung zu wählen.

Zu Nummer 3

Die neu in das VwZG eingefügte Vorschrift ergänzt die bisherigen Möglichkeiten der elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 VwZG. Danach kann die elektronische Zustellung künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen. Bei der Zustellung über De-Mail-Dienste wird eine beweissichere elektronische Abholbestätigung eingeführt, die der akkreditierte Diensteanbieter des Empfängers elektronisch erzeugt. Dadurch werden bei der elektronischen Zustellung die Beweismöglichkeiten über den Zugang bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme erheblich verbessert.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird alternativ zu der bisherigen elektronischen Zustellung nach § 5 Absatz 4 und 5 VwZG die Möglichkeit der förmlichen Zustellung von elektronischen Dokumenten im Anwendungsbereich des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Übersendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers ermöglicht. Dies gilt sowohl für die obligatorische als auch für die fakultative elektronische Zustellung nach § 5 Absatz 5 Satz 1 VwZG und erfasst auch die Adressaten der vereinfachten Zustellung nach § 5 Absatz 4 VwZG.

Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den elektronischen Geschäftsverkehr zu fördern, knüpft die Verwaltungszustellung über De-Mail-Dienste – ebenso wie die Nutzung von De-Mail-Diensten im Übrigen – an die freiwillige Entscheidung des Nutzers an. Daher ist weder eine rechtliche noch eine faktische Verpflichtung weder des Senders noch des Empfängers zur Zustellung über De-Mail-Dienste vorgesehen. Dies gilt sowohl für die Anmeldung des Nutzers zum De-Mail-Konto, als auch für die elektronische Zustellung über den De-Mail-Dienst im Einzelfall.

Hinsichtlich der Zugangseröffnung im Sinne des § 3a VwVfG, des § 36a SGB I sowie des § 87a AO in Bezug auf ein De-Mail-Postfach gilt Folgendes: Der Begriff „Zugang“ stellt auf die objektiv vorhandene technische Kommunikationseinrichtung ab, also z. B. auf die Verfügbarkeit eines elektronischen Postfachs, hier also eines De-Mail-Postfachs. Den individuellen Möglichkeiten wird durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs Rechnung getragen. Der Empfänger eröffnet seinen Zugang durch entsprechende Widmung. Dies kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Einzelfall wird hier die Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Eine gewisse Verkehrsanschauung hat sich bereits herausgebildet: Die Behörde, eine Firma oder ein Rechtsanwalt, die auf ihren Briefköpfen im Verkehr mit dem Bürger oder der Verwaltung eine De-Mail-Adresse angeben, erklären damit konkludent ihre Bereitschaft, Eingänge auf diesem Weg anzunehmen. Sie haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass z. B. De-Mail-Postfächer regelmäßig abgefragt werden. Gegenteiliges müssen sie ausdrücklich erklären, z. B. durch Hinweise auf dem Briefkopf oder auf ihrer Internetseite. Beim Bürger wird hingegen die bloße Angabe einer De-Mail-Adresse auf seinem Briefkopf noch nicht dahin gehend verstanden werden können, dass er damit seine Bereitschaft

zum Empfang von rechtlich verbindlichen Erklärungen kundtut. Bei ihm kann in aller Regel von der Eröffnung eines Zugangs nur ausgegangen werden, wenn er dies gegenüber der Behörde ausdrücklich erklärt. Hat der Empfänger in diesem Sinne der Behörde seine De-Mail-Adresse und die entsprechende Widmung mitgeteilt, so sollte die Behörde in diesen Fällen elektronische Zustellungen nach Möglichkeit über die De-Mail-Adresse des Nutzers vornehmen. Dies setzt voraus, dass sie selbst an die De-Mail-Infrastruktur angebunden ist.

Nach Satz 2 gilt bei der Zustellung über De-Mail-Dienste für die Adressaten der vereinfachten Zustellung § 5 Absatz 4 VwZG mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Empfangsbeskennnisses die Abholbestätigung tritt; das Gleiche gilt für die in § 5 Absatz 6 VwZG geregelten formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet den akkreditierten Diensteanbieter, eine elektronische Abholbestätigung zu erzeugen und diese der Behörde unverzüglich zu übermitteln. Da die Feststellungen in der elektronischen Abholbestätigung nach Absatz 3 gegenüber dem Richter Bindungswirkung entfalten, handelt der Diensteanbieter bei der Erzeugung der elektronischen Abholbestätigung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Diese müssen ihm im Wege der Beleihung nach § 5 Absatz 5 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes übertragen werden.

Die Normierung der Pflichten des akkreditierten Diensteanbieters im Rahmen der förmlichen Zustellung nach dieser Vorschrift lehnt sich an die Vorschriften über die Postzustellungsurkunde nach § 182 der Zivilprozessordnung an.

Nach Satz 1 ist der akkreditierte Diensteanbieter zur Erzeugung einer elektronischen Abholbestätigung verpflichtet. Diese muss den in § 5 Absatz 9 Satz 4 und 5 des De-Mail-Gesetzes geregelten Anforderungen genügen, um die Zustellung nachweisbar und nachvollziehbar zu machen. Auf die Begründung zu § 5 Absatz 9 Satz 4 des De-Mail-Gesetzes wird insoweit verwiesen.

Nach § 5 Absatz 9 Satz 5 des De-Mail-Gesetzes hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung zur Sicherung ihrer Authentizität und Integrität mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Nach Satz 2 hat der akkreditierte Diensteanbieter die Abholbestätigung unverzüglich nach ihrer Erzeugung an die absendende Behörde zu übermitteln. Dies dient der sicheren Nachweisbarkeit der über das De-Mail-Konto des Empfängers vorgenommenen förmlichen Zustellung durch die Behörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Beweiskraft der elektronischen Abholbestätigung. Nach Satz 1 erbringt diese Beweis für die förmliche Zustellung durch die absendende Behörde. Satz 2 stellt hierzu durch den Verweis auf § 371a Absatz 2 der Zivilprozessordnung klar, dass die von einem akkreditierten Diensteanbieter erstellte elektronische Abholbestätigung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde hat. Damit begründet die elektronische Abholbestätigung nach § 418 der Zivilprozessordnung vollen Beweis für die in ihr bezeugten Tatsachen, die die Mindestinhalte nach § 5 Absatz 9 Satz 4 des

De-Mail-Gesetzes umfassen müssen. Mithin erstreckt sich die Beweiskraft darauf, dass die in der Abholbestätigung genannte Nachricht im Zeitpunkt des Anmeldens des Empfängers an seinem De-Mail-Konto im Sinne des Artikel 1 § 4, was zeitlich nach dem Eingang der Nachricht im De-Mail-Postfach des Empfängers liegen muss (daher wird auch der Zeitpunkt des Einlegens der Nachricht in das Postfach der Abholbestätigung angegeben), diesem zugestellt worden ist. Über diese Rechtswirkung der Abholbestätigung wurde der Empfänger auch im Rahmen der Informationspflicht nach Artikel 1 § 9 Absatz 1 durch den akkreditierten Diensteanbieter hingewiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung orientiert sich an § 5 Absatz 7. Sie regelt die Fälle, in denen auf Grund einer Rechtsvorschrift das Verfahren auf Verlangen des Empfängers elektronisch abgewickelt werden muss und für die Verfahrensabwicklung nur ein Zugang über De-Mail-Dienste eröffnet worden ist. Hier wie bei § 5 Absatz 7 gilt, dass das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung (hier: über De-Mail-Dienste) tritt. Wird auf Verlangen des Empfängers das Verfahren elektronisch – hier über De-Mail-Dienste – elektronisch abgewickelt, schafft Satz 1 eine Zustellfiktion für die Fälle, in denen der Empfänger sich nicht an seinem De-Mail-Konto anmeldet, so dass keine Abholbestätigung erzeugt werden kann, und dadurch seine Mitwirkung an der Zustellung verweigert. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 5 Absatz 7 (Bundestagsdrucksache 16/10844 vom 12. November 2008) verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Änderung des bisherigen § 9 Absatz 1 Nummer 4 VwZG passt die Regelungen über die elektronische Zustellung im Ausland an die durch Nummer 2 geschaffene Ergänzung der bisherigen Zustellungsarten an. Danach kann eine nach Völkerrecht zulässige Zustellung elektronischer Dokumente im und in das Ausland künftig nicht nur im Wege der herkömmlichen E-Mail, sondern auch über De-Mail-Dienste erfolgen.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des bisherigen § 9 Absatz 3 VwZG stellt in Anknüpfung an die parallele Vorschrift in § 71b Absatz 6 Satz 3 VwVfG ausdrücklich auch für die Verwaltungszustellung klar, dass bei einer Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle von einem Antragsteller oder Anzeigepflichtigen im Ausland nicht verlangt werden kann, einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Durch die ausdrückliche Regelung soll auch bei nichtelektronischen Zustellungsverfahren eine mögliche Benachteiligung ausländischer Antragsteller oder Anzeigepflichtiger ausgeschlossen werden. Dies dient der wirksamen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 der Dienstleistungsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner „problemlos aus der Ferne“ abgewickelt werden können; dies gilt unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer elektronische Verfahren oder andere Formen von Verfahren wählt.

Zu Artikel 4 (Evaluierung)

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der De-Mail-Dienste und legt dar, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die neuen Dienste und bei den Vorschriften über die elektronische Zustellung besteht. Hierbei wird sie insbesondere auch prüfen, ob die Einführung einer Zertifizierung von Verbraucherschutzkriterien als Voraussetzung für die Akkreditierung von Diensteanbietern geboten ist. Bei der Evaluierung der Vorschriften über die elektronische Zustellung soll insbesondere geprüft werden, ob diese den Erfordernissen der Verwaltungspraxis hinreichend gerecht werden. Auch sollten die Akzeptanz, Effizienz und Anwendungstiefe des De-Mail-Dienstes Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung legt hierüber dem Deutschen Bundestag bei Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht vor.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Regelungsvorhaben werden acht Informationspflichten für die Wirtschaft, zwei Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie vier Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt.

Das Ressort hat die Informationspflichten und die daraus resultierenden bürokratischen Auswirkungen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Bezogen auf die Wirtschaft führt das Regelungsvorhaben für Diensteanbieter zu jährlichen Bürokratiekosten von rund 2,5 Mio. Euro. Anhaltspunkte für kostengünstigere Regelungsalternativen zu den Informationspflichten liegen nicht vor.

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Einführung eines vertrauenswürdigen E-Mail-Verkehrs im Internet. Dieser ermöglicht die Nutzung des Internets als Mittel für rechtsverbindliches und vertrauenswürdigen Handeln.

Der Rat sieht darin ein beachtliches Potenzial, um bürokratische Belastungen zu reduzieren. Dies betrifft nicht nur Bürokratiekosten, die aus Informationspflichten entstehen, sondern umfasst auch grundsätzliche Einsparmöglichkeiten bei rechtsverbindlicher Kommunikation. Für Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Wirtschaft werden diese Einsparmöglichkeiten auf 15 Mio. Euro geschätzt.

Die Realisierung dieses Potenzials hängt jedoch stark von der Akzeptanz von De-Mail-Diensten bei den Nutzern ab. Vor diesem Hintergrund kommt der nutzerfreundlichen Ausgestaltung der De-Mail-Dienste besondere Bedeutung zu.